This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 196 036

GERMANY

Criminal Procedure

Entwurf eines Gesetzes

1895

GER
693
E95

HARVARD LAW LIBRARY

HARVARD LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen
1895. aus dem Reichs- und Staatsanzeiger. Nr. 29.

767

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

Aenderungen und Ergänzungen

des

Gerichtsverfassungsgesetzes

und der

Strafprozeßordnung.

Nebst Begründung.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1895.

Verlags-Archiv 2444.

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany. Laws, statutes, etc. Codes, Criminal procedure.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

Aenderungen und Ergänzungen

des

Gerichtsverfassungsgesetzes

und der

Strafprozeßordnung.

Nebst Begründung.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1895.

Digitized by Google

APR 1 2 1932

Verlags-Archiv 2444.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Gerichtsverfassungsgesetz werden die nachstehenden Bestimmungen in folgender Weise abgeändert:

§ 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1) für alle Uebertretungen;
2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3) für das Vergehen des Hausfriedensbruches im Falle des § 123 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs;
4) für das Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5) für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
6) für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen einhundert Mark nicht übersteigt;
7) für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen einhundert Mark nicht übersteigt;

Digitized by Google

8) für das Vergehen des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundert Mark nicht übersteigt;

9) für die Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Absatz 2 und der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs;

10) für das Vergehen der Sachbeschädigung in dem Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundert Mark nicht übersteigt;

11) für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Die Schöffengerichte sind ferner in allen Fällen zuständig, in denen die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.

§ 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt, und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als einhundert Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 61.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern sowie über die Bestellung der regelmäßigen Vertreter für die Vorsitzenden der Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 63 a.

Die in Gemäßheit der §§ 61 bis 63 gefaßten Beschlüsse sind sofort dem Präsidenten des Ober-Landesgerichts abschriftlich vorzulegen. Diesem steht das Recht des Einspruchs gegen dieselben zu. Ueber den Einspruch entscheidet das Präsidium des Ober-Landesgerichts. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tage, an welchem der Präsident des Ober-Landesgerichts Abschrift des Beschlusses erhalten hat.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Uebersendung der schriftlichen Einspruchserklärung an das Präsidium des Landgerichts.

Nach Einlegung des Einspruchs ist das Präsidium des Landgerichts zu einer Abänderung des angefochtenen Beschlusses nicht mehr befugt.

§ 65 Absatz 1.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden und des regelmäßigen Vertreters führt den Vorsitz in der Kammer das-

Digitized by Google

jenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

§ 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

2) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

3) für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

4) für das Verbrechen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 118 und 119 des Strafgesetzbuchs;

5) für das Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153, 154 und 155 des Strafgesetzbuchs;

6) für das Verbrechen der Unzucht in den Fällen des § 176 des Strafgesetzbuchs;

7) für das Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;

8) für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;

9) für das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs;

10) für das Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen des § 268 Nr. 2 und der §§ 272 und 273 des Strafgesetzbuchs;

11) für die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§ 349 und 351 des Strafgesetzbuchs;

12) für die nach §§ 209 und 212 der Konkursordnung strafbaren Verbrechen.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1) des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Absatz 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2) wider die öffentliche Ordnung im Falle des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3) wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4) der Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5) der Körperverletzung in den Fällen des § 223 a und des § 230 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs;
6) der Nöthigung im Falle des § 240 des Strafgesetzbuchs;
7) des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
8) der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
9) der Begünstigung;

Digitized by Google

10) der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
11) des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
12) des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Absatz 1 und der §§ 288 und 289 des Strafgesetzbuchs;
13) der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

14) wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Absatz 1 und des § 328 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

15) wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296 a., 301, 320, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

16) wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachem Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht,

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Fall der Nr. 16 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 77.

Die Zivilkammern und die Strafkammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 121.

Die Bestimmungen der §§ 61 bis 63 und 64 bis 68 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 123.

Die Ober-Landesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1) der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

2) der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;

Digitized by Google

3) der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

4) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

5) der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§ 124.

Die Senate der Ober-Landesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung kann für die vom Sitze des Ober-Landesgerichts entfernteren Landgerichte bei einem oder mehreren derselben ein Strafsenat gebildet und demselben für den ihm zuzuweisenden Bezirk die gesammte Thätigkeit des Ober-Landesgerichts in der Berufungsinstanz übertragen werden. Die Besetzung eines solchen Strafsenats erfolgt aus Mitgliedern des Ober-Landesgerichts oder Mitgliedern eines oder mehrerer Landgerichte des Bezirks, für welchen der Senat gebildet wird. Der Vorsitzende und sein regelmäßiger Vertreter werden ständig von der Landes-Justizverwaltung bestellt; im Falle ihrer Verhinderung führt den Vorsitz dasjenige dem Ober-Landesgericht angehörende Mitglied des Strafsenats, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Die Landes-Justizverwaltung bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres die Anzahl der aus dem Ober-Landesgericht und der aus dem Landgericht zu berufenden Mitglieder des Strafsenats, sowie für den Fall, daß der Bezirk des Strafsenats die Bezirke mehrerer Landgerichte umfaßt, die Anzahl der aus jedem einzelnen dieser Landgerichte zu berufenden Mitglieder desselben. Auf Grund dieser Bestimmungen der Landes-Justizverwaltung werden nach Maßgabe des § 62 die Mitglieder des Strafsenats, soweit sie aus dem Ober-Landesgericht zu berufen sind, durch das Präsidium des Ober-Landesgerichts, soweit sie aus den Landgerichten zu berufen sind, durch das Präsidium desjenigen Landgerichts, aus dessen Mitgliedern sie zu ernennen sind, bestellt. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten des Landgerichts, an dessen Sitz der Strafsenat gebildet ist, aus den Mitgliedern dieses Landgerichts bestellt.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats kann bestimmt werden, daß die Bezeichnung der Sitze der bei Landgerichten zu bildenden Strafsenate und die Abgrenzung ihrer Bezirke im Wege des Gesetzes zu erfolgen hat.

§ 133.

Die Bestimmungen der §§ 61 bis 63 und 64 bis 68 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Digitized by Google

§ 136 Absatz 1.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig;

1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Ober-Landesgerichte in der Berufungsinstanz und gegen Urtheile der Schwurgerichte, sowie über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Ober-Landesgerichte in der Berufungsinstanz.

Artikel II.

Die Strafprozeßordnung erhält die Fassung, welche sich aus der nachbezeichneten Einschaltung und Aufhebung von Bestimmungen, sowie aus dem veränderten Wortlaut der nachstehend unter der bisherigen Paragraphenziffer aufgeführten Bestimmungen ergiebt:

§ 8a.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist.

§ 9.

Ist der Ort, an welchem die strafbare Handlung begangen ist, im Ausland gelegen oder nicht ermittelt und ein Gerichtsstand in Gemäßheit der §§ 8 und 8a. nicht begründet, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt.

§ 23 Absatz 3

wird aufgehoben.

§ 26 Absatz 3

wird aufgehoben.

§ 26 a.

Ist das Ablehnungsgesuch verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, so hat das Gericht mit Einschluß des abgelehnten Richters das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen. In gleicher Weise ist das Gesuch zu verwerfen, wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß das Gesuch offenbar nur in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, eingebracht ist.

Die Vorschrift findet, wenn das Ablehnungsgesuch gegen einen Untersuchungsrichter oder einen Amtsrichter gerichtet ist, auf diesen entsprechende Anwendung.

§ 27.

Wird das Gesuch nicht als unzulässig verworfen, so hat der abgelehnte Richter sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Digitized by Google

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 28.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die im § 26 a. bezeichneten Verfügungen entsprechende Anwendung.

§ 39.

Bei denjenigen Zustellungen, welche von Amtswegen erfolgen, können durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§ 56 a.

Die Beeidigung eines Zeugen darf unterbleiben, wenn das Gericht einstimmig die Aussage für offenbar unglaubwürdig oder unerheblich hält und letzterenfalls die Beeidigung nicht beantragt ist.

§ 60.

Die Beeidigung des Zeugen erfolgt nach dem Abschluß seiner Vernehmung.

Der Richter darf eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen.

§ 61.

Der von den Zeugen zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 63.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet.

Bei gleichzeitiger Beeidigung mehrerer Zeugen hat der Richter den zu Beeidigenden die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

vorzusprechen. Die Zeugen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, so wahr mir Gott helfe“.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Digitized by Google

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 65.

Die Beeidigung erfolgt bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen.

Im Vorverfahren kann die Beeidigung unterbleiben, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich erachtet.

§ 66.

Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter, statt der nochmaligen Beeidigung, den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern lassen.

§ 79.

Der Sachverständige ist vor oder nach der Erstattung des Gutachtens zu beeidigen.

Der vor der Begutachtung zu leistende Eid lautet:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Der nach der Begutachtung zu leistende Eid lautet:

daß er das von ihm erstattete Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 126.

Der gemäß § 125 erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen sechs Wochen nach Vollstreckung desselben die erfolgte Erhebung der öffentlichen Klage zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt.

Bei Uebertretungen, mit Ausnahme der im § 361 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 140.

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfalle begangen ist.

Digitized by Google

In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist dem Angeklagten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. In dem Falle des Absatzes 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses zu stellen.

Für das Verfahren in der Berufungsinstanz ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dem Angeklagten, welcher ohne gewählten Vertheidiger ist, ein solcher gleichzeitig mit der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung zu bestellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist der Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers, sofern er nicht schon in erster Instanz gestellt war, spätestens binnen einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung zu stellen.

§ 156 Absatz 2.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder einer der im Absatz 1 genannten Behörden schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. Das von einer nicht gerichtlichen Behörde aufgenommene Protokoll muß von dem Antragsteller unterschrieben werden.

§ 176 Absatz 2.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt.

§ 181.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 199

wird aufgehoben.

§ 206 Absatz 2

wird aufgehoben.

§ 208 Absatz 3.

Die endgültige Einstellung des Verfahrens kann vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen werden, wenn einer zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilten Person eine strafbare Handlung zur Last gelegt wird und die Feststellung des Straffalles mit Rücksicht auf die noch nicht vollständig verbüßte Strafe unwesentlich erscheint.

§ 211.

Personen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen worden sind, können von der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem zuständigen Gericht mit dem Antrag auf sofortige Aburtheilung vorgeführt werden. Dieser Antrag ist auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte in den Fällen des § 10 einem danach zuständigen Gericht vorgeführt wird.

Digitized by Google

Das Gericht hat ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort oder spätestens am zweiten Tag nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schreiten und dabei über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Die ordnungsmäßige Ladung der Zeugen kann von jedem Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich erfolgen.

Erweist sich die Sache in der Hauptverhandlung als nicht spruchreif, so hat das Gericht die Verhandlung auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. In Fällen, wo eine Voruntersuchung statthaft ist, kann das Gericht die Eröffnung derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen.

Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 211 a.

Vor den Schöffengerichten kann nach der Vorschrift des § 211 auch dann verfahren werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme in anderen als den im § 211 bezeichneten Fällen dem Gericht vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird.

§ 211 b.

Der Amtsrichter kann in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile der Schöffengerichte.

§ 214.

Die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens sind dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 215 Absatz 1.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen seines unentschuldigten Ausbleibens.

§ 216 Absatz 1.

Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche, oder wenn eine Uebertretung den Gegenstand der Untersuchung bildet, von mindestens drei Tagen liegen.

§ 224 a.

Vor der Hauptverhandlung kann auf Grund neu hervorgetretener Umstände die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten die

Digitized by Google

Wiederaufhebung des Eröffnungsbeschlusses und eine anderweite Beschlußfassung in Gemäßheit der §§ 196 ff. beantragen.

§ 229.

Bleibt der gehörig geladene Angeklagte ohne genügende Entschuldigung aus, so kann die Vorführung angeordnet oder ein Haftbefehl erlassen werden.

In den vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern zu verhandelnden Sachen kann das Gericht zur Hauptverhandlung schreiten, sofern es die Anhörung des Angeklagten zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet. Diese Vorschrift findet in den Fällen, in denen ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, keine Anwendung.

§ 230 Absatz 2.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden. Für die Fälle, in denen ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, sowie für die Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht gilt dies nur dann, wenn die Vernehmung des Angeklagten über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 231

wird aufgehoben.

§ 232.

Ist das Erscheinen eines Angeklagten wegen großer Entfernung seines Aufentsaltsorts besonders erschwert und hat der Angeklagte unter Hinweis hierauf sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung angekündigt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen denselben durch einen ersuchten Richter über die Anklage vernehmen lassen und demnächst in seiner Abwesenheit zur Hauptverhandlung schreiten.

Von dem zum Zweck der Vernehmung anberaumten Termin sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 233.

Die Vertretung eines ausgebliebenen Angeklagten durch einen Vertheidiger ist im Fall des § 232 und außerdem dann zulässig, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Der Vertheidiger bedarf zur Vertretung schriftlicher Vollmacht.

§ 234 Absatz 2.

Hatte jedoch die Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 232 Abs. 1 stattgefunden, oder hatte derselbe von der Befugniß,

Digitized by Google

sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 237.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden. Derselbe ist befugt, in einzelnen Sachen diese Geschäfte ganz oder theilweise einem beisitzenden Richter zu übertragen.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des die Verhandlung leitenden Richters von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 244.

Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

In der Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht ist die Beweisaufnahme auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

§ 254a.

Schreitet das Gericht in Gemäßheit des § 229 Absatz 2 beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung, so können die in einem richterlichen Protokolle enthaltenen Erklärungen des Angeklagten auch dann verlesen werden, wenn damit die Beweisaufnahme über ein Geständniß nicht bezweckt wird.

§ 264 Absatz 5.

Auf die Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§ 266 Absatz 1.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die Gründe angeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

§ 273 Absatz 1.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

§ 273 Absatz 2

wird aufgehoben.

Digitized by Google

§ 273a.

Erfolgt die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht der bei der Verhandlung Betheiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so sind die letzteren berechtigt, die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen.

§ 318.

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Auslande aufhält.

§ 319 Absatz 1.

Gegen Abwesende, an welche Zustellungen nicht nach Maßgabe der Bestimmung des § 37 bewirkt werden können, findet eine Hauptverhandlung nur statt, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

§ 320.

Die öffentliche Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht bewilligt.

Die Ladung ist in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

§ 327 Absatz 1.

Gegen einen Abwesenden, dessen Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint, kann ein Verfahren eingeleitet werden, welches die Aufgabe hat, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

§ 346 Absatz 3.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt, gegen Beschlüsse und Verfügungen der Ober-Landesgerichte nur, sofern sie in der Berufungsinstanz erlassen sind.

§ 354.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte und gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz.

§ 357 Absatz 2.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort durch den Gerichtsschreiber zuzustellen.

§ 358.

Die Berufung muß spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit

Digitized by Google

das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift unter Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte gerechtfertigt werden.

Dieser Bestimmung ist genügt, wenn die Erklärung des Beschwerdeführers klar erkennen läßt, ob er die die Schuldfrage betreffende Entscheidung oder nur einen anderen Theil des Urtheils anfechte.

§ 358a.

Hat der Angeklagte gegen ein auf sein Ausbleiben ergangenes Urtheil neben der Einlegung der Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht, so beginnt die Frist zur Rechtfertigung der Berufung erst mit der endgültigen Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 359

wird aufgehoben.

§ 360 Absatz 1.

Ist die Berufung verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig gerechtfertigt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 361.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat der Gerichtsschreiber die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§ 363 Absatz 1.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung oder über die Rechtfertigung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Andernfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§ 370.

Ist das Erscheinen des Angeklagten wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes besonders erschwert oder befindet sich derselbe nicht auf freiem Fuße, so kann das Gericht auf seinen Antrag beschließen, daß über die von ihm eingelegte Berufung in seiner Abwesenheit zu verhandeln sei. Außer diesem Falle ist die von dem Angeklagten eingelegte Berufung sofort zu verwerfen, wenn bei dem Beginn der Hauptverhandlung weder er selbst, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter für ihn erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist.

Ist die Berufung von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so ist über dieselbe zu verhandeln, wenn das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt oder von ihm, falls er sich nicht auf freiem Fuße befindet, auf die Vorführung zur Hauptverhandlung ausdrücklich verzichtet ist.

Digitized by Google

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen, insoweit er nicht selbst beantragt hatte, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit stattfinde.

§ 374.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, gegen die Urtheile der Ober-Landesgerichte in der Berufungsinstanz und gegen die Urtheile der Schwurgerichte.

§ 380

wird aufgehoben.

§ 383 Absatz 2.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision durch den Gerichtsschreiber zuzustellen.

§ 399.

5) Wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, aus welchen allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen sich die Unschuld des Verurtheilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten That überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes, ergiebt.

§ 409 Absatz 2.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

§ 410 Absatz 1.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen:

1) wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben;

2) wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat;

3) wenn in den Fällen des § 399 Nr. 5 der Wegfall eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes nicht geeignet erscheint, eine geringere Bestrafung herbeizuführen.

§ 411 Absatz 1.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, oder ist derselbe in Geisteskrankheit verfallen, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

§ 411 Absatz 2 und 4

werden aufgehoben.

Digitized by Google

§ 413a.

Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung erkannt, so ist auf Verlangen des Verurtheilten und im Falle des § 411 auf Verlangen des Antragstellers die Aufhebung des früher ergangenen Urtheils durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger" bekannt zu machen; nach dem Ermessen des Gerichts kann die Bekanntmachung auch in anderen öffentlichen Blättern erfolgen.

§ 413b.

Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, können, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben.

Außer dem Verurtheilten können Dritte, denen derselbe nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, in so weit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 413c.

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

§ 413d.

Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, oder, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, aus der Reichskasse geleistet.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war.

§ 413e.

Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urtheils mittels Antrags bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches dieses Urtheil erlassen hat, geltend zu machen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung oder, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler.

Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Digitized by Google

§ 413f.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäß § 413e geltend gemacht zu haben.

Vor der endgültigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkte kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen.

§ 414 Absatz 1 und 2.

Im Wege der Privatklage können ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft verfolgt werden:

1) das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs;

2) das Vergehen der Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

3) das Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, sowie im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs;

4) das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;

5) das Vergehen des strafbaren Eigennutzes im Falle des § 289 des Strafgesetzbuchs;

6) das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs.

Die Befugniß zur Erhebung des Privatklage steht dem Verletzten sowie denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

§ 447 Absatz 1.

In denjenigen Sachen, welche nach § 27 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

§ 496 Absatz 2.

Der Betrag der dem Beschuldigten, dem Privatkläger oder dem Nebenkläger zu erstattenden Auslagen wird auf Antrag von dem Gericht erster Instanz festgesetzt. Die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer durch den Gerichtsschreiber zu ertheilenden Ausfertigung nach Maßgabe des § 495.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Auf bereits anhängige Strafsachen findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn vor dem genannten Tage ein Urtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist.

Wird ein vor dem . . . . . ergangenes Urtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur noch-

Digitized by Google

maligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so findet dieses Gesetz auf das weitere Verfahren Anwendung.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen oder rechtskräftig geworden war.

Die §§ 413b bis 413e finden auf diejenigen Strafsachen Anwendung, in denen die im § 413b gedachte, im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung nach dem . . . . . erfolgt ist.

Artikel IV.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, wie er sich aus den in Artikel I und II festgestellten Aenderungen ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Nachdem die wiederholten Versuche, unseren Strafprozeß von den ihm anhaftenden Mängeln zu befreien, bisher nicht zum Ziele geführt haben, glauben die verbündeten Regierungen von neuem an die Aufgabe herantreten zu sollen, durch entsprechende Vorschläge zur Abänderung der Strafprozeßordnung und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Theile des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Beseitigung der hauptsächlich wahrgenommenen Mißstände herbeizuführen.

Unter den Abänderungsvorschlägen sind einige von so hervorragender Wichtigkeit, daß es sich empfiehlt, dieselben, abweichend von der Ordnung der Gesetzesparagraphen, vorweg im Zusammenhang zu erörtern. Dies sind namentlich:

1) die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;
2) die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und in Verbindung damit die Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens;
3) die Aufhebung einiger der zum Ersatze für die mangelnde Berufung eingeführten sogenannten Garantien des Verfahrens;
4) die Ausdehnung des Kontumazialverfahrens;
5) veränderte Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen;
6) die Einführung eines abgekürzten Verfahrens für gewisse, eine schleunige Behandlung erheischende Straffthaten;
7) Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte.

1) Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern erster Instanz.

Bereits in der Begründung früherer Entwürfe ist anerkannt worden, daß „die Erwartungen, welche an die Wirksamkeit der in der Strafprozeßordnung mit Rücksicht auf den Wegfall der Berufung den Angeklagten gewährten Garantien geknüpft waren, sich nur unvollständig erfüllt hätten“. Ebenda ist hervorgehoben worden, wie die auf Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern gerichteten Bestrebungen in immer weiteren Kreisen, namentlich auch im Reichstag Unterstützung gefunden haben. Wenn bis zum vorigen Jahre dennoch von der Einführung der Berufung Abstand genommen wurde, so geschah dies in der Hoffnung, „daß die Eingewöhnung der Bevölkerung und der Gerichte in die neue Gesetzgebung von selbst

Digitized by Google

dazu führen werde, einen großen Theil der erhobenen Klagen verstummen zu lassen".

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Die erwähnten Klagen sind nicht verstummt, und insbesondere im Reichstag ist seitdem wiederholt eine Aenderung des Rechtsmittelsystems in Anregung gebracht worden.

Bei Berathung der Strafprozeßordnung sind die Ansichten über die Berufung getheilt gewesen. Die Vorlage der verbündeten Regierungen wollte sie abschaffen. Sie berief sich dabei auf gesetzgeberische Vorgänge in Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Waldeck und Hamburg, wo die Beseitigung des gedachten Rechtsmittels seit kürzerer oder längerer Zeit, zum theil jedoch nur in beschränktem Umfange, erfolgt war. Die Reichs-Justizkommission hatte sich in erster Lesung, entgegen der Vorlage, für die Beibehaltung der Berufung in den landgerichtlichen Strafsachen ausgesprochen. Diesen Standpunkt gab sie erst gegenüber dem entschiedenen Widerspruch der Regierungen auf, indem sie ihre Forderung auf die schöffengerichtlichen Sachen beschränkte. Der Reichstag trat dem Beschlusse bei.

Für die Ausschließung der Berufung ist insbesondere die Annahme maßgebend gewesen, die Zulassung eines solchen Rechtsmittels sei unvereinbar mit der Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens. Man glaubte eine bessere Gewähr für richtige Entscheidungen hinsichtlich der Thatfrage darin zu finden, daß man das Verfahren in erster Instanz mit einer Anzahl dem früheren Prozeßrecht unbekannter Garantien umgab.

Die praktischen Erfahrungen im größten Theile des Reichs haben die Richtigkeit dieser Annahme nicht bestätigt. Wiederholt sind Klagen über Mangelhaftigkeit der Rechtsprechung der Strafkammern hinsichtlich der Thatfrage laut geworden. Mögen dieselben auch übertrieben sein, so erscheint doch eine bessere Gewähr gegen unrichtige Entscheidungen dieser Art wünschenswerth. Eine solche wird aber am sichersten dadurch erreicht, daß die Möglichkeit der Nachprüfung der Thatfrage in einer zweiten Instanz gegeben wird. Jedenfalls hat sich herausgestellt, daß ein Strafverfahren, welches die Berufung ausschließt, im Volksbewußtsein nicht das erhoffte Vertrauen zu gewinnen vermag. Der Berücksichtigung dieses Umstandes kann sich der Gesetzgeber, selbst wenn vom Standpunkte der Theorie sich gegen die Berechtigung der Berufung Zweifel erheben lassen, nicht entziehen, da das öffentliche Vertrauen in die Gestaltung der Strafrechtspflege eine wesentliche Voraussetzung für deren gedeihliche Wirksamkeit bildet.

Weiterhin kommt in Betracht, daß die Zulassung der Berufung sonstige Abänderungen des Verfahrens ermöglicht, welche dasselbe zu vereinfachen und die Wirksamkeit der Strafrechtspflege zu erhöhen geeignet sind.

Die ausländische Gesetzgebung hat denn auch dem Schritte, welchen das Reich mit der Beseitigung der Berufung gethan hat, sich nicht angeschlossen. Wie aus der Anlage A ersichtlich, ist fast in allen europäischen Staaten die Appellation bis auf die Gegenwart bei-

Digitized by Google

behalten. Namentlich aber haben diejenigen Gesetze oder Entwürfe, die der deutschen Strafprozeßordnung zeitlich nachgefolgt sind, die Appellation nicht aufgegeben; so der belgische Entwurf von 1885, das niederländische Wetboek van Strafvordering von 1886, die norwegische Strafprozeßordnung vom 1. Juli 1887 und der ungarische Entwurf von 1888. Die Niederlande, welche die Berufung früher abgeschafft hatten, haben dieselbe im Jahre 1874 wieder eingeführt. Es darf hiernach angenommen werden, daß im Auslande die Erfahrungen bis auf die neueste Zeit zu Gunsten der Berufung sprechen.

Die Vorlage will demgemäß zu dem früher in dem überwiegenden Theile Deutschlands und jetzt noch in dem weitaus größten Theile des Auslandes herrschenden Rechtszustande durch Einführung der Berufung gegen die in erster Instanz gefällten Urtheile der Strafkammern zurückkehren (Art. II § 354).

Die Gestaltung des Rechtsmittels ist von zu großer Bedeutung für seine Wirksamkeit, um an dieser Stelle vollständig übergangen und in den besonderen Theil der Begründung verwiesen zu werden.

Die Entscheidung über die Berufung soll grundsätzlich den Ober-Landesgerichten übertragen werden (Art. I § 123 Nr. 2). Dies erscheint als ein unerläßliches Erforderniß, wenn der unternommene gesetzgeberische Schritt zu dem angestrebten Ziele führen soll, das öffentliche Vertrauen in die Strafrechtspflege zu stärken beziehungsweise wieder herzustellen.

Der Streit, ob die Ober-Landesgerichte oder die Landgerichte zur Entscheidung über die Berufung geeigneter seien, ist in der Wissenschaft, in der politischen Tagespresse und in gesetzgebenden Körperschaften mit einem großen Aufwande von Gründen geführt worden. Als die ersten Bestrebungen zu Gunsten der Berufung hervortraten, schien die überwiegende Meinung den Landgerichten den Vorzug zu geben. Für diese Regelung wird geltend gemacht, daß die Berufung lediglich eine erneute Sachverhandlung vor einem anderen Richter sei und daß eine solche Verhandlung vor den Ober-Landesgerichten bei der Größe ihrer Bezirke ohne Beeinträchtigung der Grundsätze der Mündlichkeit nicht ausführbar erscheine.

Zum Wesen der Berufung gehört jedoch nicht nur ein Wechsel in der Person des erkennenden Richters, sondern zugleich auch die Gestaltung der zweiten Instanz als einer oberen. Der zweite Richter muß ein höherer Richter und damit ein solcher sein, welchem in der Volksmeinung ein größeres Maß von Erfahrung und Unbefangenheit beigemessen wird. Mit der wiederholten Sachverhandlung im Berufungsverfahren ist fast immer auch eine Kritik der Entscheidung des ersten Richters verbunden, welche nur einem Richter übertragen werden kann, der im allgemeinen einen weiteren Gesichtskreis hat und den Einflüssen des Ortes der ersten Aburtheilung entrückt ist. Die Berufung von einem Landgericht an das andere oder von einer Kammer desselben Landgerichts an die andere wird vielfach nicht als eine Einrichtung angesehen, welche die Richtigkeit der endlichen Entscheidung in genügendem Maße sicherstellt. Gleichgeordnete Richter erscheinen einem großen Theile der Bevölkerung zur

Digitized by Google

Nachprüfung der Urtheile ihrer Amtsgenossen nicht geeignet, weil ihnen eine bewährtere, als die schon im Gericht erster Instanz vertretene Einsicht nicht zugetraut wird, und weil die Befürchtung Platz greift, daß die zwischen ihnen und ihren in erster Instanz rechtsprechenden Kollegen bestehenden Lebensbeziehungen ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten. Mit Vertrauen erfüllt die Rechtnehmenden nur das Bewußtsein, daß die weitere Prüfung der Sache durch das obere Gericht stattfindet, bei welchem sie die tiefere Einsicht und die größere Unbefangenheit voraussetzen.

Dieser Anschauung entspricht auch die Entwickelung der Berufung in Deutschland, welche mit sehr vereinzelten und vorübergehenden Ausnahmen die Entscheidung über die Berufungsbeschwerde einer höheren Instanz übertragen hat. In neuerer Zeit haben von den jetzt preußischen Landestheilen nur die Rheinprovinz und Hannover eine entgegengesetzte Einrichtung besessen. Ueber die dort gemachten Erfahrungen sind die Meinungen verschieden. Jedenfalls erscheinen diese vereinzelten Vorgänge nicht geeignet, einen richtigen Maßstab für die voraussichtliche Bewährung im ganzen Reich abzugeben.

Auch das europäische Ausland kennt, wie in der Anlage A näher dargestellt ist, nur die Berufung an ein höheres Gericht. Die beiden einzigen Staaten, welche früher ein entgegengesetztes System befolgten, nämlich Frankreich und Belgien, haben dasselbe seit 1856 beziehungsweise seit 1846 aufgegeben und leiten seitdem die Appellation ausschließlich an die Appellhöfe.

Bei Wahl der Landgerichte als Berufungsgerichte würden sich Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Einheitlichkeit und Kollegialität dieser Gerichte infolge der Erhebung eines Theiles ihrer Mitglieder zu einer den anderen übergeordneten Instanz nicht überall ausschließen lassen. Der Mangel an geeigneten Kräften zur Bildung von Berufungskammern würde bei den kleineren Landgerichten empfindlich fühlbar werden. Man würde bei diesen, oft nur mit acht Richtern, einschließlich der Vorsitzenden, besetzten Gerichten häufig zu einer durch das Arbeitsmaß nicht gerechtfertigten Vermehrung der Mitglieder schreiten müssen.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich der Strafzumessung würde durch die Schaffung vieler kleiner Berufungsgerichte beeinträchtigt werden, da insoweit eine Nachprüfung des Revisionsgerichts ausgeschlossen ist.

Es würde nicht folgerichtig sein, gegenüber den Klagen über Mängel in der Rechtsprechung der Strafkammern dem Verlangen nach Einführung der Berufung stattzugeben, das Rechtsmittel aber denselben Gerichten zur Entscheidung zu überweisen, gegen welche sich die Klagen richten. Daß diesen Gerichten eine nähere Kenntniß der Personen und Verhältnisse beiwohne als den Ober-Landesgerichten, wird in dieser Allgemeinheit nicht zuzugeben sein. Auch läßt sich die Frage aufwerfen, ob für die Berufungsgerichte nicht gerade die Freiheit von einer näheren örtlichen Verbindung mit den Bezirkseingesessenen wünschenswerth ist, insofern sie eine größere Unbefangenheit zu verbürgen scheint.

Digitized by Google

Schließlich kommt in Betracht, daß die Ober-Landesgerichte die Beschwerdeinstanz für die Beschlüsse der Landgerichte bilden und auch in Zukunft bilden sollen. Es würde unzweckmäßig sein, die Entscheidung über die Rechtsmittel gegen die Urtheile und gegen die Beschlüsse der Landgerichte verschiedenen Gerichten zu übertragen.

Die Größe der Bezirke einiger Ober-Landesgerichte dürfte der Wahl der letzteren zu Berufungsgerichten nicht entgegenstehen. Allerdings liegt in dieser Größe eine gewisse Schwierigkeit für die Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit, insofern die unmittelbare Vernehmung der oft entfernt wohnenden Zeugen am Sitze des Ober-Landesgerichts in manchen Fällen nur mit Weiterungen für die Betheiligten und mit nicht unbeträchtlichen Kosten zu bewerkstelligen sein wird. Es könnte in Frage kommen, ob in der Berufungsinstanz eine volle Durchführung der Mündlichkeit unbedingt nothwendig ist, und ob nicht, wie es in anderen europäischen Staaten Rechtens ist, gewisse Beschränkungen der Mündlichkeit für diese Instanz statthaft erscheinen. Der Entwurf hat jedoch geglaubt, von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verhandlung nicht in weiterem Umfange abweichen zu sollen, als dies in dem Berufungsverfahren gegen schöffengerichtliche Urtheile der Fall ist. Die aus der Größe einzelner Ober-Landesgerichtssprengel erwachsenden Schwierigkeiten lassen sich durch die Errichtung abgezweigter Strafsenate wesentlich vermindern. Auf diese Weise wird es möglich sein, die Spruchbezirke der einzelnen Berufungssenate ungefähr auf den Umfang der Sprengel der ehemaligen preußischen Appellationsgerichte zu bringen und dadurch Schwierigkeiten in Betreff der mündlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen vorzubeugen. Eine ähnliche Einrichtung besteht bereits jetzt in den durch § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen abgezweigten Strafkammern. Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche durch das häufige Zureisen einer größeren Zahl von Mitgliedern der Ober-Landesgerichte zu den Sitzungen der auswärtigen Senate hervorgerufen werden könnten, soll die Besetzung der letzteren auch durch Richter der betheiligten Landgerichte zugelassen werden.

Die Schwierigkeiten, welche mit einer weiteren Entfernung des Gerichts verbunden sind, dürfen in Anbetracht der jetzigen Verkehrsverhältnisse überhaupt nicht zu hoch angeschlagen werden. Weitaus die meisten Gegenden werden mit dem Sitze des Berufungssenats durch die Eisenbahn verbunden sein, und wenn der Wohnort einmal verlassen werden muß, macht es für die Betheiligten meist keinen erheblichen Unterschied, ob die Eisenbahnfahrt etwas länger dauert. Auch trifft die Nothwendigkeit, in Straffachen Zeuge in der Berufungsinstanz zu sein, doch nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung. Jedenfalls wird die Rücksicht auf die unter Umständen für einzelne erwachsenden Unbequemlichkeiten vor der Fürsorge für eine zweckentsprechende Entscheidung über das Rechtsmittel zurücktreten müssen.

Hiernach sieht der Entwurf die Errichtung abgezweigter Strafsenate für die vom Sitze des Ober-Landesgerichts entfernteren Landgerichte vor (Art. I § 124 Abs. 2). Ob ein Landgericht als ein vom

Digitized by Google

Sitze des Ober-Landesgerichts entfernteres anzusehen ist, wird selbstverständlich nicht ausschließlich nach der geographischen Entfernung, vielmehr unter Berücksichtigung der gesammten Verkehrsverhältnisse zu beurtheilen sein.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz ist — wie bereits erwähnt — als ein mündliches gedacht und gegenüber dem bisherigen Gesetze nicht wesentlich verändert. Doch wird für die Zulassung des Rechtsmittels eine Rechtfertigung durch Angabe bestimmter Beschwerdepunkte verlangt, um einem Mißbrauch desselben zu begegnen.

2) Entschädigung für unschuldig erlittene Bestrafung und Einschränkung der Wiederaufnahme des rechtskräftig geschlossenen Strafverfahrens auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel.

Seit länger als einem Jahrzehnt ist der Reichstag fast in jeder Session mit Anträgen befaßt gewesen, welche bezweckten, in der Reichsgesetzgebung den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß der Staat verpflichtet sei, Schadenersatz für die Nachtheile zu gewähren, welche jemand infolge eines ohne sein Verschulden gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens erleidet.

Hierbei machten sich mehrfache Meinungsverschiedenheiten geltend, namentlich in der Richtung, ob es sich empfehle, auch für die erlittene Untersuchungshaft eine Entschädigung zu gewähren, und ob es nicht richtiger sei, nur die Fälle einer zu Unrecht geschehenen Strafvollstreckung ins Auge zu fassen, ob jedem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen ein Anspruch auf Entschädigung zuzugestehen sei oder nur demjenigen, dessen Unschuld zu Tage getreten, ob die Entschädigung auf den Ersatz der vermögensrechtlichen Nachtheile, welche durch die Strafvollstreckung verursacht sind, zu beschränken, sowie endlich darüber, wie das Verfahren für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs zu gestalten sei.

Während diese Meinungsverschiedenheiten in den von den Kommissionen des Reichstags gefaßten Beschlüssen bald in diesem, bald in jenem Sinne entschieden sind, hat der Reichstag selbst in den von ihm angenommenen Gesetzentwürfen unter Ablehnung weitergehender Anträge sich dafür ausgesprochen, daß eine Entschädigung nur den im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen zu gewähren und daß dieselbe auf den Ersatz der vermögensrechtlichen, durch die Strafvollstreckung verursachten Nachtheile zu beschränken sei.

Stenographischer Bericht 1886 S. 1475 ff.,
" " 1886 " 1497,
" " 1888 " 1357.

Eine große Mehrheit hat sich zu dem Verlangen vereinigt, daß der Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der vorbezeichneten Begrenzung nicht nur gesetzlich anzuerkennen, sondern daß demselben auch der Charakter eines gerichtlich verfolgbaren Rechtes beizulegen sei.

Wenn der Bundesrath Anstand genommen hat, den beschlossenen Gesetzentwürfen seine Zustimmung zu ertheilen, so geschah das nicht etwa infolge der Auffassung, daß wirklich unschuldig Verurtheilten

Digitized by Google

eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln grundsätzlich zu versagen sei. Im Gegentheil ist in dem Beschlusse vom 17. März 1887 in Verbindung mit der Ablehnung des mittels Schreibens des Präsidenten des Reichstags vom 13. März 1886 übersandten Gesetzentwurfs das Vertrauen ausgesprochen,

> daß in den Bundesstaaten überall in ausreichender Weise für die Beschaffung der Geldmittel Sorge getragen werde, welche erforderlich sind, um den bei Handhabung der Strafrechtspflege nachweisbar unschuldig Verurtheilten eine billige Entschädigung zu gewähren.

Die Gründe der ablehnenden Haltung des Bundesraths beruhten vielmehr darin, daß es bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung auch Schuldigen gelingen kann, durch Benutzung veränderter Umstände ihre Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren zu erreichen, und daß es gegen die Rechtsordnung und das öffentliche Rechtsbewußtsein verstoßen würde, solchen Personen einen Anspruch auf Entschädigung zu gewähren. Das Gewicht dieser Gründe war übrigens im Jahre 1886 vom Reichstag selbst dadurch anerkannt worden, daß gleichzeitig mit dem die Entschädigung für erlittene Strafen bezielenden Gesetzentwurf ein weiterer Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens, zur Annahme gelangte.

Ergab sich hiernach vom Standpunkte der verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit, bei Gewährung der Entschädigung unter den im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen zu unterscheiden, so gab andererseits die Frage, welcher Behörde bei Gestaltung des Anspruchs auf Schadensersatz als eines gerichtlich verfolgbaren Rechts die Entscheidung zu übertragen sei, zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Diese Entscheidung dem im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gericht zu übertragen, verbietet sich schon aus dem Grunde, weil eine solche im schwurgerichtlichen Verfahren übrigens kaum denkbare Einrichtung die Wirkung haben müßte, diejenigen Freigesprochenen, welchen ein Entschädigungsanspruch nicht zuerkannt würde, in der öffentlichen Meinung mit einem Makel zu behaften und damit wenigstens zum theil die Uebelstände wieder ins Leben zu rufen, die mit der früheren sogenannten absolutio ab instantia verbunden waren. Nicht wesentlich anders aber wird die Sachlage, wenn die hier in Frage stehende Entscheidung von einer anderen richterlichen Behörde getroffen wird. Sobald dem Freigesprochenen ein Anspruch gewährt wird, der von der gerichtlichen Anerkennung seiner Unschuld abhängig ist, bildet es eine Ehrensache für ihn, diesen Anspruch durchzusetzen, und es wird, wenn ihm das nicht gelingt, fortdauernd der Verdacht der strafbaren Handlung auf ihm lasten.

Mit Rücksicht auf die vorstehend angedeuteten Bedenken erschien der Standpunkt gerechtfertigt, die Gewährung des Schadensersatzes im einzelnen Falle von dem Ermessen der Justizverwaltung abhängig zu machen. Wenn die Gewährung hiermit mehr den Charakter einer Gnadenbewilligung erhielt, so ließ sich dafür geltend machen, daß es gerade der Beruf der Gnade ist, im einzelnen Falle da einzutreten,

Digitized by Google

wo, von einem höheren Standpunkte aus beurtheilt, Unrecht geschehen ist, obwohl das, was geschehen, auf formellem Recht beruht.

Diese Erwägungen haben indessen nicht vermocht, den Reichstag zu einer Aenderung seiner Stellung zu bestimmen. Vielmehr liefern die Beschlüsse, welche der Reichstag gefaßt hat, nachdem der von ihm 1886 angenommene Gesetzentwurf durch den Bundesrath abgelehnt war, sowie die bis auf die neueste Zeit, und zwar von Mitgliedern verschiedener Parteien, gestellten Anträge den Beweis, daß seitens der Mehrheit nach wie vor daran festgehalten wird, den einem unschuldig Verurtheilten zuzugestehenden Anspruch auf Schadensersatz mit dem Charakter eines gerichtlich verfolgbaren Rechts zu bekleiden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Standpunkt, der inzwischen auch in dem österreichischen Gesetz vom 16. März 1892 zur Geltung gelangt ist, in weiten Kreisen der Bevölkerung getheilt wird.

Diese Wahrnehmung mußte Veranlassung geben, von neuem in die Prüfung der Frage einzutreten, ob es nicht angängig sei, innerhalb der in dem Gesetzentwurf vom 13. März 1886 vom Reichstag selbst gezogenen Grenzen dem Verlangen desselben zu entsprechen. Das Ergebniß dieser Prüfung bilden die Bestimmungen im Art. II §§ 399 ff. des vorliegenden Entwurfs. Derselbe geht davon aus, daß darüber, ob die Voraussetzungen der staatlichen Entschädigungspflicht vorliegen, endgültig von den Gerichten zu entscheiden ist. Alsdann empfiehlt es sich aber, den Anspruch auf Entschädigung im wesentlichen von einem lediglich formalen Umstande, der nachträglichen Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren, abhängig zu machen. Die Gründe, aus denen es unthunlich erscheint, den Anspruch auf Schadensersatz an die Bedingung zu knüpfen, daß durch den im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Strafrichter oder in einem besonderen nachfolgenden gerichtlichen Verfahren die Unschuld des früher Verurtheilten festgestellt sei, oder daß wenigstens alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe für beseitigt erklärt seien, sind bereits erwähnt. Ist hiernach die Nothwendigkeit begründet, als Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs lediglich die Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren hinzustellen, so ergiebt sich daraus die dringende und gegebenenfalls das Rechtsgefühl verletzende Gefahr, daß auch solchen Personen eine Entschädigung zutheil werden kann, welche im Wiederaufnahmeverfahren ihre Freisprechung erzielt haben, obwohl das Ergebniß des ersten Verfahrens dem Sachverhalte thatsächlich entsprach. Will man dieser Gefahr entgehen, so bietet sich kein anderer Ausweg, als, abweichend von der jetzigen Gesetzgebung, das Wiederaufnahmeverfahren so zu gestalten, daß dasselbe voraussichtlich nur Unschuldigen zu gute kommt.

Der Entwurf trifft demgemäß durch die veränderte Fassung des § 399 Nr. 5 der Strafprozeßordnung (Artikel II) Vorsorge dahin, daß fortan nur solche Verurtheilte die Wiederaufnahme des Verfahrens erlangen können, deren Unschuld für dargethan zu erachten ist, sei es in Betreff der That überhaupt, sei es hinsichtlich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes. Er befindet sich hierbei in Uebereinstimmung mit dem im Jahre 1886

Digitized by Google

vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie mit späteren im Reichstag gestellten Anträgen.

Zu vergleichen Drucksachen des Reichstags

8. Legislaturperiode I. Session 1890 Nr. 144,
8. „ II. „ 1892/93 Nr. 18.

Gleiche Bestimmungen sind in einem neuen belgischen Gesetze enthalten (loi contenant le titre IX du livre III du code de procédure pénale, 18 Juin 1894).

Das Bedürfniß einer Abänderung der Vorschrift des § 399 Nr. 5 der Strafprozeßordnung muß übrigens schon an sich und unabhängig von der Frage einer den im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen zu gewährenden Entschädigung als ein dringendes anerkannt werden. Durch die jetzige Fassung des § 399 Nr. 5 ist die Möglichkeit eröffnet, daß rechtskräftig Verurtheilte auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel die Wiederaufnahme des Verfahrens bereits dann erlangen, wenn diese Thatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, ihre Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu rechtfertigen. Gelingt es dem Verurtheilten, auf Grund dieser Bestimmung eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, so kann er insbesondere dann, wenn eine Reihe von Jahren seit der Verurtheilung verflossen ist, auf seine Freisprechung mit einiger Wahrscheinlichkeit rechnen. Denn bei der neuen Verhandlung darf das Gericht nur aus dem ihm in dieser Verhandlung vorgeführten Material seine Ueberzeugung schöpfen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß selbst solche Ereignisse und Vorgänge, welche zur Zeit der Urtheilsfällung in zweifelsfreier Weise aufgeklärt und festgestellt waren, nach Ablauf eines längeren Zeitraumes zweifelhaft werden, insbesondere wegen Todes oder abgeschwächter Erinnerung der Hauptbelastungszeugen. Der Schuldbeweis wird sich daher nach Wiederaufnahme des Verfahrens häufig nur in ungenügender Weise erbringen lassen, und die Folge muß eine Freisprechung sogar dann sein, wenn die neuen Thatsachen oder Beweismittel, auf Grund deren das Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet war, sich schließlich als bedeutungslos herausstellen.

Diese Möglichkeit ist nach zuverlässigen Mittheilungen unter der Herrschaft der Strafprozeßordnung nicht selten ausgenutzt worden; es darf nach den in der Gerichtspraxis gemachten Wahrnehmungen angenommen werden, daß der größere Theil derjenigen Personen, welche seit 1879 im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens nachträglich ihre Freisprechung erwirkt haben, keineswegs unschuldig, vielmehr mit vollem Recht als schuldig verurtheilt war. Durch diese sachlich ungerechtfertigten Freisprechungen ist der unbegründeten Ansicht, daß die Zahl der Fälle der Verurtheilung Unschuldiger im Wachsen begriffen sei, Vorschub geleistet.

Daß ein solcher Zustand im Interesse der bürgerlichen Gesell-

Digitized by Google

schaft und des Ansehens der Gerichte nothwendig einer Abänderung bedarf, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

3) Wegfall mehrerer als Ersatz für die mangelnde Berufung eingeführten Garantien in erster Instanz.

Wie bereits oben bemerkt, haben einzelne der zum Ersatze für die fehlende Berufung in dem Verfahren erster Instanz eingeführten Garantien insofern schädlich gewirkt, als sie zu der jetzt vielfach beklagten Verzögerung und Schwächung der Strafrechtspflege nicht unwesentlich beigetragen haben. Unter dem Vorbehalt, dies an den einschlägigen Stellen näher darzulegen, soll hier mit Rücksicht auf die in der Praxis gemachten Erfahrungen nur das Folgende bemerkt werden.

Die Besetzung der erkennenden Strafkammern der Landgerichte mit fünf Richtern (§ 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes) in Verbindung mit dem Ausschluß des Berichterstatters aus der erkennenden Kammer (§ 23 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) hat einen überflüssigen Verbrauch an Richterkräften in der ersten Instanz zur Folge gehabt. Wenn dem Angeklagten durch die Berufung eine neue Instanz zur Würdigung der Thatfrage gewährt wird, erscheint es unbedenklich, die Zahl der Mitglieder der Strafkammer bei der Hauptverhandlung auf drei herabzusetzen (Art. I § 77). Es liegt auch keine Veranlassung vor, die Berufungskammern bei den Landgerichten von der Herabsetzung der Mitgliederzahl auszunehmen. Schon jetzt ist bei diesen Kammern die Dreizahl der erkennenden Richter vorgeschrieben, wenn es sich um Uebertretungen oder Privatklagesachen handelt, und es haben sich Thatsachen nicht ergeben, welche die Rechtsprechung der in dieser Besetzung entscheidenden Kollegien minderwerthig erscheinen ließen.

Das durch § 199 der Strafprozeßordnung eingeführte Zwischenverfahren gehört zu denjenigen Vorkehrungen, welche, dem früheren Recht unbekannt, hauptsächlich mit Rücksicht auf das Fehlen einer Berufung in das Gesetz aufgenommen worden sind. Die Vorschrift hat sich als eine wenig zweckmäßige erwiesen, denn die Befolgung derselben führt regelmäßig zu einer Verschleppung des Verfahrens und schädigt dadurch den Angeschuldigten, während sie ihm thatsächlich diejenigen Vortheile nicht gewährt, auf welche sie abzielt. Nur äußerst selten pflegt sie in der Praxis zu dem Ziele zu führen, für welches sie bestimmt ist, nämlich die Eröffnung des Hauptverfahrens abzuwenden. Nach Wiedereinführung der Berufung würde das Fortbestehen der Vorschrift und die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens noch weniger zu rechtfertigen sein. Die Vorschrift kann übrigens unbedenklich auch für das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht beseitigt werden. In diesen Strafsachen rechtfertigt sich die Beseitigung durch die für dieselben ausnahmslos vorgeschriebene Voruntersuchung, in welcher die Sache gründlich vorbereitet und dem Angeschuldigten richterliches Gehör gewährt wird, sowie durch den Umstand, daß dem Angeklagten in der Hauptverhandlung ein Vertheidiger zur Seite stehen muß.

Digitized by Google

Der § 244 der Strafprozeßordnung entzieht dem Gericht in allen wichtigeren Strafsachen das Recht, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, und nöthigt zur Erhebung aller herbeigeschafften Beweise, selbst wenn sie vom Gericht für unerheblich erachtet werden. Infolge dieser erfahrungsmäßig vom Angeklagten nicht selten mißbrauchten Vorschrift wird die Zeit der Gerichte vielfach für die Behandlung unerheblicher Dinge in Anspruch genommen, die Beweisaufnahme verwickelt, der Anlaß zu Vertagungen und Verschleppungen gegeben und einer Ausbeutung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zur Erörterung von Vorkommnissen Raum geschaffen, welche, mit dem Gegenstande der Verhandlung selbst nur in losem Zusammenhang stehend, geeignet sind, die berechtigten Interessen und das Empfinden der an der Sache betheiligten Personen ohne genügenden Grund erheblich zu verletzen. Mit Einführung der Berufung in den landgerichtlichen Strafsachen wird für diese Sachen der § 244 unbedenklich wegfallen können. Für diejenigen Sachen, in denen das Rechtsmittel der Berufung nicht gegeben ist, soll er beibehalten werden.

Für die Nothwendigkeit der Abschaffung der vorbezeichneten und einiger anderen, später zu besprechenden Bestimmungen kommt auch in Betracht, daß die Berufung an sich zu einer erheblichen Verlängerung der Dauer vieler Strafprozesse führen wird. Diese Thatsache läßt die Forderung der Entfernung aller unnöthigen Erschwernisse des Verfahrens um so dringlicher erscheinen.

4) Erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens.

Die Strafprozeßordnung hat im § 229 das Kontumazialverfahren grundsätzlich ausgeschlossen, indem sie von der Anschauung ausgegangen ist, daß der Angeklagte nicht ungehört verurtheilt werden dürfe, und daß der erkennende Richter seiner Pflicht zur Erforschung der Wahrheit nur dann genügen könne, wenn er selbst den Angeklagten vor sich sehe und mit seiner Vertheidigung höre. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur in beschränktem Umfange zugelassen.

Diese Abweichungen genügen jedoch dem praktischen Bedürfniß nicht, sie bewegen sich vielmehr in zu engen Grenzen, wie die lebhaften, von allen Seiten her laut gewordenen Klagen beweisen.

Das Ausbleiben der Angeklagten im Hauptverhandlungstermin ist ein häufiges Vorkommniß und führt nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung zu zahlreichen Vertagungen. Bei vielen Gerichten vergeht kaum eine Sitzung, in welcher nicht eine solche Vertagung stattfände. Die Folge davon ist eine Verschleppung des Verfahrens, eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse mit Zeugengebühren und eine nutzlose, nicht unbedeutende Vermehrung der Arbeitslast. Diese Uebelstände werden von den Gerichten und von den Staatsanwälten, wie auch von den Vertheidigern übereinstimmend als vorhanden anerkannt.

Nicht minder schwer fallen die Nachtheile ins Gewicht, welche den Angeklagten selbst und namentlich den unbemittelten Angeklagten aus der Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens vor Gericht erwachsen. Wenn nämlich der Aufenthaltsort des Angeklagten von dem

Digitized by Google

Sitz des erkennenden Gerichts weit entfernt ist, so ist der Angeklagte genöthigt, einen erheblichen Kostenbetrag für die Reise nach dem Gerichtsorte aufzuwenden; fehlen ihm hierzu die Mittel, so muß er sich der zwangsweisen Vorführung unterwerfen, einer Maßregel, die für viele Angeklagte sehr drückend ist und die jedenfalls in allen den Fällen eine besondere Härte darstellt, wo der Angeklagte schließlich für nichtschuldig erklärt wird.

Es tritt hinzu, daß die Angeklagten auch im Falle einer zwangsweisen Vorführung die Rückreise auf eigene Kosten unternehmen müssen, und daß der Mangel der hierzu erforderlichen Geldmittel leicht zu neuen strafbaren Handlungen führen kann. Es erscheint deshalb unerläßlich, in Betreff der Statthaftigkeit einer Verhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten die bestehenden Gesetzesvorschriften durch andere zu ersetzen. Die Neuerungen, welche der Entwurf in dieser Beziehung vorschlägt, bestehen in Folgendem:

Das Schöffengericht soll stets und die Strafkammer soll in allen Straffällen, in denen nicht ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, befugt sein, gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten zu verhandeln und zu erkennen (Art. II § 229). Diese erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens bleibt hinter dem früheren Rechtszustande in dem größten Theile des Reichs, nach welchem ein Kontumazialverfahren auch in Verbrechensfällen zugelassen war, noch zurück und unterliegt umsoweniger einem gegründeten Bedenken, als nach der Bestimmung des Entwurfs der Angeklagte bereits in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens hingewiesen sein muß (Art. II § 215). Uebrigens hebt der Entwurf ausdrücklich hervor, daß das Gericht nur dann in Abwesenheit des Angeklagten zur Hauptverhandlung schreiten darf, wenn die Anhörung desselben zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Vorführung des Angeklagten anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Anders liegt die Sache bei dem Schwurgericht. In den Rahmen des schwurgerichtlichen Verfahrens paßt eine Kontumazialverhandlung nicht, wie denn auch eine solche in den Fällen, in denen sie bisher zulässig war, schwerlich vorgekommen sein wird. Es empfiehlt sich daher, für schwurgerichtliche Straffachen das Kontumazialverfahren, soweit dasselbe gegenüber der im letzten Satze des Paragraphen ausgesprochenen Beschränkung überhaupt in Frage kommt, ganz auszuschließen. Dasselbe gilt auch von denjenigen Sachen, welche in erster Instanz vor das Reichsgericht gehören.

Mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten in allen vor den Schöffengerichten und in dem größeren Theil der vor den Strafkammern zu verhandelnden Sachen für zulässig erklärt ist, verliert die in dem § 232 der Strafprozeßordnung enthaltene Bestimmung, nach welcher der Angeklagte unter Umständen auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden kann, ihre Bedeutung. Hieraus ergab sich die Beseitigung dieser Vorschrift. An der betreffenden Stelle waren nunmehr solche Fälle zu berücksichtigen, in denen es für die Strafkammer

Digitized by Google

oder das Schöffengericht von Werth ist, eine nähere Auslassung des Angeklagten über die Anklage zu erhalten, in denen es aber mit Rücksicht auf die große Entfernung des Aufenthaltsortes des Angeklagten und die mit Bezug darauf erfolgte Ankündigung seines Ausbleibens in der Hauptverhandlung unbillig sein würde, den Angeklagten zum persönlichen Erscheinen zu nöthigen. In solchen Fällen soll eine kommissarische Vernehmung des Angeklagten statthaft sein (Art. II § 232).

In Beziehung auf das Kontumazialverfahren in der Berufungsinstanz sind in dem abgeänderten § 370 besondere Bestimmungen vorgesehen (vergl. die Erläuterungen im besonderen Theil zur Begründung zu Art. II § 370). Insoweit dort abweichende Bestimmungen nicht getroffen sind, finden nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes im § 373 der Strafprozeßordnung die das Kontumazialverfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften auch in der Berufungsinstanz Anwendung.

In der Anlage B sind die Vorschriften zahlreicher ausländischer Staaten über das Kontumazialverfahren wiedergegeben. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die meisten dieser Staaten ein solches Verfahren in weiterem, als in dem jetzt von dem Entwurf angestrebten Umfange besitzen.

Im Anschluß an die Erweiterung des Kontumazialverfahrens ergeben sich auch einige Aenderungen in dem Verfahren gegen Abwesende, auf welches sich die Vorschriften in den §§ 318 bis 326 der Strafprozeßordnung beziehen (vergl. die Erläuterungen im besonderen Theil der Begründung zu Art. II §§ 318 ff.).

5) Beeidigung der Zeugen.

Als in die Strafprozeßordnung die Bestimmung aufgenommen wurde (§ 60), daß fortan die Beeidigung eines Zeugen regelmäßig vor seiner Vernehmung erfolgen solle, war die Erwägung maßgebend, daß eine solche Beeidigung mehr als eine der Vernehmung nachfolgende geeignet sei, den Zeugen zur Angabe der Wahrheit zu bewegen, weil sie den Zeugen von vornherein unter den Eindruck der Eidesleistung stelle. Nach den Erfahrungen der Praxis hat jedoch diese Auffassung sich nicht als berechtigt erwiesen; vielmehr haben sich die bereits im Schoße der Justizkommission des Reichstags gegen die vorgängige Beeidigung erhobenen Bedenken als begründet herausgestellt.

Es hat sich nämlich ergeben, daß der Voreid bei dem Zeugen ein nicht allgemein vorhandenes Maß von Einsicht, Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit voraussetzt, und daß er bei dem nicht seltenen Mangel dieser Eigenschaften die Ermittelung der Wahrheit ernstlich gefährdet, in so fern er die wohlthätigen Wirkungen einer noch während der Vernehmung erfolgenden richterlichen Ermahnung oder einer Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder dem Angeklagten beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß läßt sich ein Zeuge nur schwer zur Aenderung wahrheitswidriger Angaben bewegen, wenn er dieselben einmal eidlich bekräftigt hat.

Digitized by Google

Der Voreid führt ferner leicht dahin, daß Personen beeidigt werden, welche nach den gesetzlichen Vorschriften unbeeidigt zu vernehmen sind. Denn die Unzulässigkeit der Eidesleistung ergiebt sich vielfach erst aus der Vernehmung selbst oder aus der weiteren Beweisaufnahme. Auch die im zweiten Satz des § 60 dem Richter gewährte Befugniß zur Aussetzung der Beeidigung bis nach Abschluß der Vernehmung reicht nicht hin, der bezeichneten Gefahr vorzubeugen, da vor der Vernehmung die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beeidigung häufig noch gar nicht hervortreten.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß viele Zeugen bei ihrem ersten Erscheinen durch die Neuheit und Feierlichkeit der Verhandlung in Unruhe versetzt werden und sich dann nicht in der genügenden Sammlung befinden, um die ihnen gemachten Vorhaltungen zu verstehen. Es ist bedenklich, gerade in einem solchen Moment die Ableistung des Eides zu erfordern.

Auch die Eidesvermahnung gestaltet sich beim Voreid weniger eindringlich, da der Vorsitzende selten in der Lage sein wird, vor der Vernehmung des Zeugen die Vorhaltungen der Persönlichkeit desselben und seiner Wissenschaft zur Sache anzupassen.

Endlich ist der Voreid mit der Unzuträglichkeit verknüpft, daß die im § 67 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen dem Zeugen zweimal vorgelegt werden müssen. Die Befragung muß nämlich erfolgen: einmal *vor* der Eidesleistung, um die Persönlichkeit des Zeugen festzustellen und ein Urtheil über die Zulässigkeit und Angemessenheit der Beeidigung zu ermöglichen (§§ 56, 57), sodann *nach* der Beeidigung, um den Eid auch auf diese Angaben des Zeugen zu erstrecken. Es liegt auf der Hand, daß der Gang der Verhandlungen dadurch in störender Weise verzögert wird.

Die vorerwähnten Uebelstände haben sich in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie mit besonderer Schärfe und in besorgnißerregendem Maße fühlbar gemacht. Die Vorstandsbeamten einzelner preußischer Ober-Landesgerichte haben den § 60 geradezu als eine „Quelle des Meineides" bezeichnet. Eine gleiche Auffassung ist in den Verhandlungen des preußischen Landtags wiederholt zum Ausdruck gebracht worden.

Es erscheint deshalb als Aufgabe der Gesetzgebung, den Voreid durch den Nacheid zu ersetzen (Art. II § 60 Abs. 1).

Auch in Betreff der Frage, in welchem Abschnitte des Verfahrens die Beeidigung der Zeugen zu bewirken sei, hat die Strafprozeßordnung für einen großen Theil des Reichs insofern eine Neuerung geschaffen, als sie bestimmt, daß die Beeidigung regelmäßig erst in der Hauptverhandlung stattzufinden habe (§ 65). Das Gesetz ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß eine solche Bestimmung dem Verhältniß entspreche, in welchem das Vorverfahren zu dem Hauptverfahren stehen müsse, insofern der Zweck des ersteren nur in einer vorläufigen Aufklärung des Sachverhalts bestehe, während die eigentlichen Beweiserhebungen vor den zur Urtheilsfällung berufenen Richtern vorzunehmen seien.

Vom Standpunkte der Theorie kann dieser Erwägung eine gewisse

Digitized by Google

Berechtigung nicht abgesprochen werden; die Praxis dagegen hat ergeben, daß die Bestimmung des § 65 eine verfehlte ist, und daß gerade aus ihr ernste Gefahren für die Strafrechtspflege entspringen. Viele Zeugen lassen sich erfahrungsmäßig nur durch die Beeidigung zur Angabe der Wahrheit bestimmen, halten dagegen im Fall einer uneidlichen Vernehmung absichtlich mit ihrer Wissenschaft zurück. Ein derartiges Verhalten der Zeugen ist auf Beweggründe der verschiedensten Art zurückzuführen. In der Mehrzahl der Fälle liegt ihm eine Beeinflussung seitens des Angeschuldigten oder seiner Angehörigen zu Grunde, und die Gewissenhaftigkeit der Zeugen ist vielfach nicht stark genug, um solchen Beeinflussungen zu widerstehen, da die Abgabe einer unwahren Erklärung gefahrlos zu sein scheint.

In vielen Ober-Landesgerichtsbezirken sind, je mehr es bekannt geworden, daß die Zeugen im Vorverfahren unbeeidigt bleiben, desto mehr auch Fälle vorgekommen, in denen unwahre Zeugenaussagen abgegeben wurden. Nicht selten hat ein Zeuge, der in der Hauptverhandlung seine im Vorverfahren abgegebene Aussage als unwahr widerrief, als Grund der früheren Verleugnung der Wahrheit ausdrücklich angegeben, er habe gewußt, daß er im Vorverfahren nicht zu schwören brauche.

Die Vorschrift des § 65 gefährdet hiernach die Wirksamkeit der Strafverfolgung, insofern zufolge der im Vorverfahren uneidlich abgegebenen unwahren Aussagen die Erhebung begründeter Anklagen unterbleibt und hierdurch häufig die Schuldigen der verdienten Strafe entgehen. Von einzelnen Justizbehörden sind Fälle mitgetheilt, in denen der Schuldige straflos geblieben sein würde, wenn nicht nachträglich der Staatsanwalt durch einen Zufall von der Unwahrheit der Zeugenaussagen Kenntniß erhalten hätte. Da ein derartiger Zufall der Natur der Sache nach nur selten eintritt, so darf man annehmen, daß die Zahl der Fälle nicht gering ist, in denen auf Grund solcher unwahrer Zeugenaussagen das Verfahren eingestellt wurde.

Auf der anderen Seite ist bezeugt, daß Anklagen, welche auf Grund unbeeideter, aber anscheinend glaubwürdiger Aussagen erhoben waren, zur Freisprechung führten, da die Zeugen bei der eidlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung ihre Aussagen änderten. Unter Umständen haben die unwahren Aussagen auch eine ungerechtfertigte Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeschuldigten zur Folge gehabt.

Die Vorschrift in Absatz 2 und 3 des § 65, wonach eine Beeidigung der Zeugen ausnahmsweise schon im Vorverfahren erfolgen darf, wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint, hat sich dem bezeichneten Mißstande gegenüber als unzureichend erwiesen. Denn die Gründe, welche im einzelnen Falle den Zeugen zu einer wahrheitswidrigen Aussage bestimmen können, sind dem Richter wie dem Staatsanwalt regelmäßig unbekannt, und es läßt sich deshalb bei der Vernehmung nur selten übersehen, ob die Voraussetzungen einer alsbaldigen Beeidigung vorliegen. Eine wirkliche Abhilfe ist nur zu erreichen, wenn — nach

Digitized by Google

dem Vorschlage des Entwurfs — die Beeidigung der Zeugen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung zur Regel erhoben wird.

Dafür spricht überdies eine Reihe nicht unerheblicher Zweckmäßigkeitsgründe.

Zunächst ist es selbstverständlich, daß die Zeugen die Thatsachen, über welche sie Auskunft geben sollen, bei ihrer ersten Vernehmung am besten und genauesten im Gedächtniß haben. Sodann läßt sich die einmal beeidete Aussage auch dann im Hauptverfahran verwerthen, wenn der Zeuge inzwischen verstorben oder verschollen ist, während unbeeideten Aussagen immer nur ein geringes Gewicht beigemessen werden kann. Endlich ist ein im Vorverfahren uneidlich vernommener Zeuge in der Zeit bis zur Hauptverhandlung einer Beeinflussung durch den Angeschuldigten erfahrungsgemäß mehr ausgesetzt und leichter zugänglich, als ein Zeuge, welcher seine Aussage bereits eidlich erhärtet hat.

Aus allen diesen Gründen will die Vorlage die alsbaldige Beeidigung der vernommenen Zeugen wieder zur Regel erheben und Ausnahmen von dieser Regel nur insofern gestatten, als dies zur Verhütung unzulässiger oder überflüssiger Eidesabnahmen erforderlich erscheint (Artikel II § 65).

In Folge dieses Grundsatzes erschien es geboten, für das Hauptverfahren die Verweisung auf den geleisteten Eid zuzulassen. Andernfalls würde die mehrmalige Beeidigung in derselben Sache zur Regel werden. Eine solche Häufung der Eidesleistungen aber müßte dahin führen, die Bedeutung des Eides abzuschwächen.

Schon jetzt wird, wiewohl im Vorverfahren die Beeidigung nur ausnahmsweise erfolgt, die Unzulässigkeit der Verweisung auf den im Vorverfahren geleisteten Eid als eine nutzlose Erschwerung der Hauptverhandlung empfunden.

Es empfiehlt sich daher, den Grundsatz, welcher in dem früheren preußischen Recht (Verordnung vom 3. Januar 1849 § 55, Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 § 254) enthalten war und sich dort bewährt hatte, in die Reichsgesetzgebung aufzunehmen und die Berufung auf den in derselben Straffache früher geleisteten Eid allgemein zu gestatten (Artikel II § 66).

Ferner will die Vorlage zur Verhütung von falschen oder unnöthigen Eiden dem Richter die Befugniß gewähren, bei offenbarer Unglaubwürdigkeit der Aussage, oder wenn dieselbe nach Ansicht aller Betheiligten sich als unerheblich darstellt, von der Beeidigung Abstand zu nehmen (Artikel II § 56a).

Endlich soll der die Heiligkeit des Eides beeinträchtigenden Häufung der Zeugeneide in einer Verhandlung auch durch Zulassung gleichzeitiger Beeidigung mehrerer Personen entgegengetreten werden (Art. II § 60 Abs. 2).

6) Einführung eines abgekürzten Verfahrens für gewisse, eine schleunige Behandlung erheischende Strafthaten.

Nicht ohne Berechtigung ist in neuerer Zeit vielfach über die Schwerfälligkeit und Langsamkeit des durch die Strafprozeßordnung

Digitized by Google

eingeführten Verfahrens Klage geführt worden. In der That ist die inländische Strafrechtspflege in Beziehung auf die Schleunigkeit des Verfahrens von einem befriedigenden Zustande weit entfernt. Die Dauer der Strafprozesse beträgt selbst in einfachen Sachen in der Regel mehrere Monate, in umfangreichen meist erheblich mehr. Ja es sind, namentlich in der neuesten Zeit, zahlreiche Fälle vorgekommen, in denen die Erledigung des Prozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung weit mehr als Jahresfrist in Anspruch genommen hat.

Unter den Ursachen, auf welche diese Erscheinung zurückzuführen ist, nimmt die Gestaltung des Verfahrens selbst den ersten Platz ein. Das gegenwärtige Verfahren gewährt dem Angeklagten so viele Behelfe zur Verschleppung und Verweitläufigung der Sache, daß deren langsames Fortschreiten schon hierdurch ausreichend erklärt wird. Das Verfahren gleicht zuweilen mehr einem langsamen und mühevollen Ringen der gesetzlichen Ordnung mit ihrem Verletzer, als einer raschen und energischen Unterwerfung desselben unter das Recht, wie sie das öffentliche Wohl erfordert.

Diese Erschwernisse in der Verfolgung Schuldiger werden zu einer Gefahr für die Rechtspflege und damit für die öffentliche Ordnung; denn sie bestärken den Frevler in seiner Auflehnung gegen das Gesetz, erschüttern das öffentliche Vertrauen in die Kraft und Wirksamkeit der Strafrechtspflege und ermuthigen Andere zu Rechtsverletzungen, indem sie ihnen dieselben in dem Lichte der Gefahrlosigkeit zeigen. Der Entwurf bestrebt sich durch Abkürzungen und Vereinfachungen auf eine Beschleunigung des Verfahrens in allen Strafsachen hinzuwirken. Daneben erschien es geboten, für solche Straffälle, welche vornehmlich Schleunigkeit der Aburtheilung erheischen, ein besonderes abgekürztes Verfahren einzuführen. Ein Vorbild bieten die Vorschriften des englischen und des französischen Rechts sowie eines belgischen Gesetzentwurfs.

Wie in der Anlage C näher dargestellt, besteht in England und Frankreich eine Einrichtung, nach welcher auf frischer That ergriffene Personen kurzer Hand nebst den Beweismitteln vor das Gericht gebracht und von diesem nach sofortigem Eintritt in die Hauptverhandlung unverzüglich abgeurtheilt werden. Diese Einrichtung hat sich in beiden Ländern bewährt, da die Schnelligkeit des Verfahrens und des Eintritts der Strafe den Betroffenen zum Bewußtsein bringt, daß die Uebertretung der Strafgesetze sofortiger Ahndung unterliegt. Dem Publikum wird dadurch die Macht der öffentlichen Ordnung mit dem Erfolge einer wirksamen Abschreckung vor Augen geführt. Besonders in größeren Städten gegenüber den daselbst in der Oeffentlichkeit vielfach auftauchenden bedenklichen Elementen, sowie bei Störungen des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung hat sich dieses beschleunigte Verfahren als werthvoll erwiesen. Die durch die Presse veröffentlichten Mittheilungen über die schnelle Bestrafung von Ruhestörern und Friedensbrechern wirken beruhigend und erwecken Vertrauen auf die Rechtspflege.

In Belgien befindet sich eine ähnliche gesetzliche Einrichtung noch in der Vorbereitung. Nachdem der Repräsentantenkammer der Ent-

Digitized by Google

wurf zu einer neuen Strafprozeßordnung vorgelegt worden war, forderte diese durch ihre Kommission in der Sitzung vom 20. November 1883 auf Grund der in Frankreich und England gemachten Erfahrungen von der Regierung die Einführung eines dem französischen Gesetze vom 20. Mai 1863 über die flagrants délits entsprechenden summarischen Verfahrens (procédure spéciale pour le jugement immédiat des flagrants délits). Der Entwurf der Prozeßordnung ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Die belgische Regierung glaubte jedoch, die Einführung des schleunigen Verfahrens nicht weiter aufschieben zu sollen, und legte deshalb dem Repräsentantenhause in der Sitzung vom 15. April 1890 den Entwurf eines Spezialgesetzes „Instruction des flagrants délits devant les tribunaux correctionnels (Chambre des Représentants No. 150)" vor, welcher im wesentlichen dem französischen Gesetze entspricht und dessen Wortlaut in der Anlage C ebenfalls mitgetheilt ist.

Ueber die Gründe, welche für die Einführung eines schleunigen Verfahrens sprechen, findet sich in dem Bericht der Kommission des belgischen Abgeordnetenhauses vom 20. November 1883 folgende bemerkenswerthe Ausführung:

> „Sans doute, en admettant cette procédure sommaire pour le jugement des délits flagrants, on s'écarte considérablement des règles ordinaires de la procédure pénale. Mais pourquoi ces règles ne pourraient-elles pas, comme toutes les autres, subir une exception réclamée par des motifs graves? Dictées par l'intérêt de la justice, ces règles peuvent être écartées en partie, quand le même intérêt, au lieu d'être lésé, reçoit une satisfaction plus rapide et moins coûteuse. Dans les limites de la raison et de l'équité, les lois doivent se plier aux besoins sociaux." *)

In der deutschen Strafprozeßordnung ist durch den § 211 ein Anfang in der bezeichneten Richtung gemacht worden. Derselbe ist indeß in zweifacher Hinsicht unzureichend. Er beschränkt sich auf das schöffengerichtliche Verfahren, während diejenigen Vergehen, welche zu einer sofortigen Ahndung die gegründetste Veranlassung geben, wie die meisten Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Sittlichkeit, zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören. In Frankreich und nach dem belgischen Entwurf betrifft das schleunige Verfahren gerade die vor die tribunaux correctionnels gehörigen Sachen. Sodann ermangelt das deutsche Gesetz der nothwendigen Ausgestaltung im einzelnen, was zur Folge hat, daß seine Anwendung zumeist an äußeren Schwierigkeiten, insbesondere der mangelnden Bereitschaft des Gerichts und der Zeugen, sowie an der Gewöhnung der Richter an die Formen des ordentlichen Prozesses scheitert. Nach den Berichten der Justizbehörden ist von dem Verfahren des § 211

*) Chambre des Représentants, No. 150, Annexe, Séance du 20 Novembre 1883.

Digitized by Google

der Strafprozeßordnung nur in geringem Umfange und meist nur in großen Städten Gebrauch gemacht worden.

Die Vorlage sieht daher einerseits die Ausdehnung dieses Verfahrens auf die Strafkammersachen und andererseits die Ausgestaltung desselben durch besondere Vorschriften vor, welche geeignet sind, ihm die thatsächliche Durchführbarkeit zu sichern (Artikel II §§ 211 bis 211b).

Der Kreis der dem schleunigen Verfahren unterworfenen Strafthaten umfaßt im englischen Recht eine große Zahl einzeln bezeichneter Vergehen. Im französischen Recht wie im belgischen Entwurf beschränkt er sich auf die délits flagrants, d. h. die Fälle der Ergreifung auf frischer That bei allen mit korrektioneller Freiheitsstrafe zu ahndenden Strafthaten.

Letzterem Vorgang ist der Entwurf in Bezug auf die Strafkammersachen im wesentlichen gefolgt. In Ansehung der schöffengerichtlichen Sachen beläßt er es im wesentlichen bei dem bisherigen Recht mit der Maßgabe, daß dasselbe in den Rahmen des neuen, für Strafkammer und Schöffengericht gemeinsamen Verfahrens eingefügt ist, um dieses zu einem einheitlichen zu machen und die der näheren Ausführung dienenden Vorschriften auch für die schöffengerichtlichen Sachen gelten zu lassen.

7) Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Die sachliche Zuständigkeit der Schöffengerichte ist bei der Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes unter großen Meinungsverschiedenheiten festgestellt worden. Auf einheitlichen Grundsätzen beruht die getroffene Regelung nicht; denn von dem leitenden Gesichtspunkte, den Schöffengerichten die Uebertretungen, den Strafkammern die Vergehen, den Schwurgerichten die Verbrechen zu überweisen, sind aus Zweckmäßigkeitsgründen so viele Ausnahmen gemacht worden, daß der Grundsatz selbst nicht mehr aufrecht erhalten erscheint. Das System des Gesetzes steht hiernach einer weiteren Vermehrung dieser Ausnahmen nicht entgegen.

Eine solche erscheint aber angezeigt.

Die Rechtsprechung der Schöffengerichte hat sich im allgemeinen bewährt, so daß es keinem Bedenken unterliegt, ihnen namentlich von denjenigen Vergehen, welche nach § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes überweisungsfähig sind, bezüglich deren also bereits anerkannt ist, daß sie sich zur Aburtheilung durch Schöffengerichte an sich eignen, einige in der Regel einfache Thatbestände von vornherein zuzutheilen. Letzteres gilt von dem Hausfriedensbruch im Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs, der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, auch wenn die letztere nicht im Wege der Privatklage geschieht, der Bedrohung im Falle des § 241 und des strafbaren Eigennutzes im Falle des § 298. Es erschien ferner unbedenklich, bei dem Diebstahl im Falle des § 242, der Unterschlagung im Falle des § 246, dem Betrug im Falle des § 263 und der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs den für die

Digitized by Google

unbedingte Zuständigkeit des Schöffengerichts maßgebenden Werthbetrag von fünfundzwanzig auf hundert Mark zu erhöhen.

Hinsichtlich der bisher nicht überweisungsfähigen Strafthaten wurde es für statthaft erachtet, den strafbaren Eigennutz auch in den Fällen des § 286 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (unerlaubte Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen), des § 290 (unbefugte Ingebrauchnahme von Pfändern seitens öffentlicher Pfandleiher) und des § 291 (widerrechtliche Zueignung von Munition) den Schöffengerichten von vornherein zuzuweisen, da auch diese Vergehen regelmäßig einfache zur Aburtheilung durch Schöffengerichte sich eignende Thatbestände darstellen (Art. I § 27 Nr. 3 bis 10). Die Hinzufügung des Schlußabsatzes ist durch die erfolgte Erweiterung der Privatklage bedingt und in der besonderen Begründung näher gerechtfertigt.

Auf eine Erweiterung der unbedingten Zuständigkeit der Schöffengerichte weisen auch äußere Zweckmäßigkeitsgründe hin. Zahlreiche, namentlich kleinere, Amtsgerichte sind gegenwärtig nicht voll beschäftigt, so daß die Vermehrung ihrer Aufgaben sich durch die Rücksicht auf eine bessere Verwerthung der vorhandenen Kräfte empfiehlt.

Sodann erschien es angezeigt, in den Kreis der überweisungsfähigen Vergehen die Körperverletzung im Falle des § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, die Nöthigung im Falle des § 240 und den strafbaren Eigennutz in den Fällen des § 286 Abs. 1 (unerlaubte Veranstaltung öffentlicher Lotterien) und des § 289 (Wegnahme der eigenen Sachen mit Verletzung fremden Pfand-, Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrechts) neu aufzunehmen, da auch diese Vergehen unter Umständen zur Aburtheilung durch Schöffengerichte sich eignen werden (Art. I § 75 Nr. 5, 6 und 12).

Erfahren die Landgerichte auf diese Weise eine Geschäftsverminderung, so ist es thunlich, denselben einige bisher zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörige Verbrechen zu überweisen und dadurch eine in hohem Grade wünschenswerthe Entlastung der zum Geschworenendienst berufenen Staatsbürger herbeizuführen. Für diese Ueberweisung eignen sich einerseits solche Verbrechen, bei deren Aburtheilung eine Mitwirkung des Laienelements ohne alles Interesse ist (§ 176 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), andererseits solche, hinsichtlich deren nach den in der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen für eine derartige Aenderung ein besonderes Bedürfniß hervorgetreten ist. Letzteres gilt von den in den §§ 118, 119, 153 bis 155, 268 Nr. 2, 272, 273 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, des Meineides, der Urkundenfälschung, von den daselbst in den §§ 349 und 351 vorgesehenen Amtsverbrechen, sowie von den Verbrechen gegen die §§ 209 und 212 der Konkursordnung. Wie bereits im Entwurf von 1885, der im wesentlichen gleiche Vorschläge enthielt, ausgeführt war, rechtfertigt sich die Ueberweisung der in Frage stehenden Verbrechen der Urkundenfälschung an die Strafkammern um deswillen, weil es sich dabei nicht selten um die Beurtheilung besonders schwieriger Rechtsfragen handelt; bei den übrigen erfordert die zutreffende Beurtheilung

Digitized by Google

regelmäßig die Beherrschung eines so verwickelten thatsächlichen Materials, daß selbst einsichtige und gewandte Geschworene sich außer stande fühlen, den ihnen gestellten Aufgaben zu genügen. Was insbesondere die im § 351 des Strafgesetzbuchs behandelten Fälle der Unterschlagung im Amt anlangt, so kommt hinzu, daß die Bedeutung derselben, wie sich aus der hier besonders häufigen Bejahung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände ergiebt, vielfach nicht von der Art ist, um deswegen den Apparat des Schwurgerichts in Bewegung zu setzen. Der Entwurf schlägt vor, den Kreis der zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Verbrechen dementsprechend zu erweitern (Art. I § 73 Nr. 4, 5, 6, 10 bis 12).

Die Zuständigkeit der Strafkammer wird bei dem Verbrechen der Urkundenfälschung im Sinne des § 268 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs selbstverständlich auch dann begründet sein, wenn neben der angeführten Vorschrift die §§ 269 oder 270 des Gesetzbuchs Anwendung finden. Eine ausdrückliche Erwähnung der letzteren Bestimmungen im Text des § 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes erschien indessen nicht nothwendig.

Zur Erläuterung der Einzelbestimmung des Entwurfs werden die nachfolgenden Bemerkungen genügen:

Artikel I.

Aenderungen verschiedener Vorschriften im Gerichtsverfassungsgesetze.

§ 27.

Die Erweiterung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit ist bereits in der allgemeinen Begründung (Nr. 7) erörtert werden.

§ 28.

Zufolge der Aenderungen im § 27 Nr. 6 bis 8, 10 war hier statt der Werthgrenze von 25 ℳ die neue von 100 ℳ einzusetzen.

§ 61.

Der § 65 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt, daß im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied führt, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. Diese Vorschrift hat in der Praxis nicht selten zu Unzuträglichkeiten geführt, da das älteste Kammermitglied mitunter wegen vorgerückten Lebensalters, körperlicher Gebrechen oder aus anderen Gründen zur Führung des Vorsitzes wenig geeignet ist, so daß durch die ihm zugewiesene Stellvertretung, insbesondere wenn sie von längerer Dauer ist, die Sachbehandlung in einer die Interessen der Rechtspflege berührenden Weise leidet. Es erscheint daher geboten, die Bestellung regelmäßiger Vertreter der Kammervorsitzenden für die Dauer je eines Geschäftsjahres vorzusehen und diese Bestellung demselben Kollegium zu übertragen,

Digitized by Google

welches über die Vertheilung des Vorsitzes selbst befindet. Dies ist durch Einschaltung der Worte „sowie über die Bestellung der regelmäßigen Vertreter für die Vorsitzenden der Kammern“ in dem dritten Satze des neu vorgeschlagenen § 61 geschehen. Im übrigen giebt der letztere nur das bisherige Recht wieder.

§ 63 a.

Die in Gemäßheit der §§ 61 bis 63 gefaßten Beschlüsse sind nach dem gegenwärtigen Recht unabänderlich. Dies widerspricht den allgemeinen Grundsätzen und ist auch nicht zweckmäßig, da die bei jenen Entscheidungen gemachten Fehlgriffe, deren Vorkommen der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen ist, hierdurch für ein ganzes Geschäftsjahr ihre nachtheiligen Wirkungen äußern müssen. Es erscheint daher dringend geboten, ein Rechtsmittel gegen jene Beschlüsse zu gewähren, zu dessen Einlegung selbstverständlich ein Organ der Justizverwaltung, hier der Ober-Landesgerichts-Präsident, und zu dessen Erledigung das Präsidium des Ober-Landesgerichts zu berufen ist. Das Nähere über die Ordnung dieses als „Einspruch“ bezeichneten Rechtsmittels ergiebt sich aus dem Entwurfe selbst.

§ 65 Absatz 1.

Die hier an dem Wortlaute des geltenden Gesetzes vorgenommene Aenderung ist lediglich eine Folge der bereits erörterten Ergänzung des § 61.

§ 73.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern ist bereits in der allgemeinen Begründung (Nr. 7) erörtert worden.

§ 75.

In Betreff der Erweiterung des Kreises der überweisungsfähigen Vergehen sind die Bemerkungen in der allgemeinen Begründung (Nr. 7) zu vergleichen. Die außerdem in den Nummern 2, 4 und 12 (früher 11) vorgenommenen Aenderungen ergeben sich ohne weiteres aus der Gestaltung, die der § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Entwurf erhalten hat.

In der Nummer 15 (früher 14) sind hinter „allein“ die Worte „oder neben Haft“ eingeschaltet worden, um die bisher mangelnde Uebereinstimmung zwischen § 75 Nr. 14 und § 27 Nr. 2 herbeizuführen. Die Aufnahme des § 320 des Strafgesetzbuchs unter die Zahl der nicht überweisbaren Vergehen in der Nummer 15 bezweckt den gegenwärtig möglichen Zweifel zu beseitigen, ob die Ausschließung des §. 320 von der unbedingten Zuständigkeit der Schöffengerichte (§ 27 Nr. 2) auch die Ausschließung von der Ueberweisungsfähigkeit nach sich ziehe.

§ 77.

Es wird auf die allgemeine Begründung (Nr. 3) verwiesen.

§ 121.

Die vorgeschlagene Fassung enthält gegenüber dem jetzigen Gesetze nur die eine sachliche Aenderung, daß die im § 61 vorgeschlagene Be-

Digitized by Google

stimmung regelmäßiger Vertreter für die Vorsitzenden auch hier eintritt. Die geänderte Aufzählung der Paragraphenzahlen ist eine Folge der Einschiebung des neuen § 63 a.

§ 123.

Die Aenderungen in den Nummern 2 und 3 ergeben sich aus der Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammer in erster Instanz. Insbesondere bringen sie zum Ausdruck, daß die Ober-Landesgerichte die Berufungsinstanz bilden. Es ist in dieser Beziehung auf die allgemeine Begründung (Nr. 1) zu verweisen.

§ 124.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes haben, soweit allgemeine Gesichtspunkte in Betracht kommen, in der allgemeinen Begründung (Nr. 1) ihre Erörterung gefunden. Die Einzelheiten bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung. Wenn die Bildung der auswärtigen Strafsenate an erster Stelle der Landes-Justizverwaltung überlassen ist, so erschien es weiterhin angemessen, durch eine besondere Bestimmung (Abs. 3) klarzustellen, daß damit der Weg der Landesgesetzgebung, falls dessen Betretung in einzelnen Bundesstaaten als wünschenswerth erachtet werde, nicht ausgeschlossen sein solle.

§ 133.

Die Aenderung in der Aufzählung der Paragraphen ist eine Folge der Einschaltung des neuen, hier nicht Anwendung findenden § 63 a. Eine sachliche Abweichung gegenüber dem bisherigen Gesetze tritt nur insofern ein, als die im § 61 vorgeschriebene Bestellung regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden auch hier Anwendung findet.

§ 136 Abs. 1.

Die Aenderung der Nr. 2 in ihrem auf das Rechtsmittel der Revision bezüglichen Theile ist eine Folge der Einführung der Berufung, über welche die allgemeine Begründung (Nr. 1) zu vergleichen ist. Durch diese Aenderung in Verbindung mit der neuen Nr. 2 des § 123 wird zugleich eine erweiterte Zuständigkeit des Reichsgerichts für die in erster Instanz zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Vergehen insofern begründet, als dasselbe zur Verhandlung und Entscheidung über die Revision auch dann berufen ist, wenn diese ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird. Eine solche Erweiterung ist unbedenklich, da die in den Landesgesetzen angedrohten Strafen sich regelmäßig innerhalb der Grenze des § 75 Nr. 15 (früher 14) halten und die betreffenden Sachen daher den Schöffengerichten überwiesen werden können. Insoweit letzteres geschieht, steht die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision den Ober-Landesgerichten zu.

Am Schlusse der Nr. 2 sind die Worte „sowie über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Ober-Landesgerichte in der Berufungsinstanz“ neu hinzugefügt. Gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungsinstanz war schon bisher die Be-

Digitized by Google

schwerde an die Ober-Landesgerichte gegeben. Da letztere jetzt Berufungsgerichte für die erstinstanzlichen Strafkammerurtheile werden, so muß auch gegen ihre Entscheidungen in der Berufungsinstanz die Beschwerde zulässig sein, die nur an das Reichsgericht geleitet werden kann.

Artikel II.

Aenderungen in der Strafprozeßordnung.

§ 8a.

Nach der Strafprozeßordnung (§§ 7, 8) wird der regelmäßige Gerichtsstand entweder durch den Ort der strafbaren Handlung, oder durch den Wohnsitz des Thäters bestimmt; daneben den Gerichtsstand der Ergreifung einzuführen, hielt man seinerzeit durch ein sachliches Bedürfniß nicht für geboten. Wie indessen die seit der Einführung der Strafprozeßordnung gemachten Erfahrungen erwiesen haben, fordert das allgemeine Interesse der Rechtspflege dringend die Möglichkeit, den Beschuldigten auch dort zur Aburtheilung bringen zu können, wo er seiner Strafthat wegen ergriffen worden. Wenn sich vor dem 1. Oktober 1879 in Deutschland nicht überall ein besonderes Bedürfniß in dieser Richtung fühlbar gemacht hat, so ist das dadurch zu erklären, daß diejenigen deutschen Staaten, in denen ein Gerichtsstand der Ergreifung nicht zugelassen war, meist einen geringeren Umfang besaßen, sodaß es nicht auf besondere Schwierigkeiten stieß, einen außerhalb des Thatortes oder des Wohnortes ergriffenen Beschuldigten einem der zuständigen Gerichte zuzuführen. Ungleich schwieriger hat sich dieses jedoch in dem ausgedehnten Geltungsgebiete der Strafprozeßordnung gestaltet. Häufig kommt der Fall vor, daß ein auf Grund eines Steckbriefes verhafteter Verbrecher, welcher sofort bei seiner Festnahme ein erschöpfendes, jede Zeugenvernehmung überflüssig machendes Geständniß ablegt, wegen des Mangels eines Gerichtsstandes der Ergreifung von einem Ende des Reichs bis zum anderen transportiert werden muß.

Derartige Transporte führen unverhältnißmäßige Belastungen der Staatskasse und bedenkliche Verzögerungen der Aburtheilung wie auch unter Umständen große Härten gegen den Angeschuldigten herbei. Die Klagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften über die jetzige Beschränkung der Gerichtsstände haben sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Dem bestehenden Uebelstande soll daher durch die in dem neu eingefügten § 8a vorgesehene Einführung eines Gerichtsstandes der Ergreifung abgeholfen werden. Dieser Vorschlag schließt sich der Anschauung des gemeinen deutschen und des vor dem 1. Oktober 1879 in Preußen geltenden Rechts sowie dem Vorgange der französischen Gesetzgebung an, nach welcher der Gerichtsstand der Ergreifung als gleichberechtigt neben denjenigen des Thatortes und des Wohnortes gestellt ist.

§ 9.

Die Abänderung des § 9 ist nur eine Folge der Einführung des neuen § 8a.

Digitized by Google

§ 23 Abs. 3.

Die Vorschrift des § 23 Abs. 3 hat in der Praxis seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung Anlaß zu vielfachen Klagen gegeben. Durch diese Bestimmung wird der Geschäftsgang bei den Landgerichten bedeutend erschwert, und sie hat wiederholt dazu genöthigt, die Mitgliederzahl kleinerer Landgerichte größer zu gestalten, als dieses sonst erforderlich wäre.

Die Vorschrift beruht aber auf einem ungerechtfertigten Mißtrauen, insofern sie davon ausgeht, daß die Mitwirkung des Richters bei dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusse seine Unbefangenheit bei der Hauptverhandlung gefährde, und daß dies namentlich von demjenigen Richter gelte, der bei der Beschlußfassung als Berichterstatter thätig gewesen sei. Diese Auffassung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Denn die Aufgabe des Richters bei der Erlassung des Eröffnungsbeschlusses ist eine durchaus andere als bei der Urtheilsfällung; bei letzterer soll über die Schuld des Angeklagten, bei jener Beschlußfassung aber nur darüber entschieden werden, ob hinreichender Grund vorhanden sei, die Anklage zur Hauptverhandlung zu bringen. Dieser zwischen den beiden Entscheidungen bestehende Unterschied liegt so auf der Hand, daß es in der That eine der Erfahrung, insbesondere auch der unter der Herrschaft der früheren preußischen Strafprozeßgesetze gemachten, durchaus widersprechende Besorgniß des Gesetzgebers darstellt, aus der Mitwirkung des Richters bei dem Beschluß über die Verweisung der Anklage zur mündlichen Verhandlung eine ihn bei der Urtheilsfällung beeinflussende Befangenheit herzuleiten. Jedenfalls liegt kein Grund vor, die Vorschrift des § 23 Absatz 3 aufrechtzuerhalten, wenn die Berufung gegen die in erster Instanz ergehenden Urtheile der Strafkammern zur Einführung gelangt.

Im Anschluß an den Entwurf von 1885 soll daher die Bestimmung beseitigt werden.

§ 26 Abs. 3.

Die sachlich unverändert gebliebene Bestimmung ist aus Fassungsrücksichten, welche mit der Einschaltung des § 26a zusammenhängen, als Abs. 1 in den § 27 versetzt worden.

§ 26a.

Die gegenwärtigen Bestimmungen über Ablehnung von Gerichtspersonen haben vielfach zu Mißbräuchen und Verschleppungen geführt. Nach § 27 Abs. 1 und § 29 der Strafprozeßordnung hat ein Richter, gegen den ein Ablehnungsgesuch angebracht ist, in der Regel sofort auszuscheiden und sich weiterer Amtshandlungen zu enthalten. Dies gilt nach der überwiegenden Auffassung der Praxis auch dann, wenn das Gesuch offenbar unbegründet und lediglich zur Verschleppung der Sache angebracht ist, oder wenn es der im § 26 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen, nämlich der Angabe eines Ablehnungsgrundes und der Glaubhaftmachung, entbehrt. Es liegt daher in der Hand des Angeschuldigten, durch mißbräuchliche Anbringung von unbegründeten Ablehnungsgesuchen das Gericht beschlußunfähig zu machen, dieses

Digitized by Google

Verfahren nach Verwerfung seines Gesuchs zu wiederholen und so seine Aburtheilung erheblich zu verzögern. Ein derartiger, das Ansehen der Rechtspflege auf das schwerste schädigender Unfug ist mehrfach vorgekommen, in einzelnen Fällen mit dem Erfolge, daß die Angeklagten den Richterspruch länger als ein Jahr hinausgeschoben haben.

Die Vorschriften über die Behandlung der Ablehnungsgesuche lassen sich jedoch derart ändern, daß solche Mißstände verhindert werden, ohne daß der Rechtsschutz des Angeklagten beeinträchtigt wird. Wie die anliegende Zusammenstellung (Anlage D) einiger neuerer Gesetzgebungen ersehen läßt, haben sich verschiedene ausländische Staaten gegen den Mißbrauch des Ablehnungsrechts zu schützen gewußt. Als der einfachste Weg erscheint es, den abgelehnten Richter, wie es die norwegische Strafprozeßordnung von 1887 thut, grundsätzlich von der materiellen Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht auszuschließen, vielmehr sein Ausscheiden von dem Ermessen des Gerichts abhängig zu machen. Dieser Weg ist jedoch schon mit Rücksicht auf die peinliche Lage, in welche er den abgelehnten Richter bringt, nicht beschreitbar. Es empfiehlt sich vielmehr, zwischen der Prüfung der äußeren Erfordernisse des Ablehnungsgesuchs (Rechtzeitigkeit, Angabe eines Ablehnungsgrundes, Glaubhaftmachung) und derjenigen seiner sachlichen Begründung zu unterscheiden, in Ansehung der letzteren es bei dem bestehenden Recht (dem Ausscheiden des abgelehnten Richters) zu belassen, die erstere Prüfung dagegen dem Gericht, ohne daß dessen Zusammensetzung berührt wird, also mit Einschluß des abgelehnten Richters, zuzuweisen. Denn bei der Prüfung jener äußeren Erfordernisse greifen diejenigen Rücksichten, welche den abgelehnten Richter auffordern, sich der Thätigkeit zu enthalten, nicht in dem Maße Platz, daß ihnen nicht das praktische Bedürfniß der Rechtspflege voranzustellen wäre. Es erscheint dann aber auch unbedenklich, dem Mangel der lediglich formalen Voraussetzungen des Antrags den Fall gleichzustellen, wenn das Ablehnungsgesuch in der offenbaren Absicht angebracht ist, nur das Verfahren zu verschleppen, und die Entscheidung über diese Frage gleichfalls in die Hand des Gerichts mit Einschluß des abgelehnten Richters zu legen. Denn bei dieser Entscheidung ist nicht in eine Prüfung der sachlichen Begründung des Antrags einzutreten; vielmehr hat sie sich auf die Feststellung zu beschränken, ob ein ernstliches Ablehnungsgesuch vorliegt, d. h. ob der Antragsteller in Wahrheit eine Befangenheit des abgelehnten Richters besorgt. Von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend, haben die Gerichte*) schon auf Grund des bestehenden Rechts angenommen, daß ein bereits früher angebrachtes und als unbegründet verworfenes Ablehnungsgesuch, wenn es ohne neue thatsächliche Begründung wiederholt werde, als unzulässig vom Gericht zurückgewiesen werden könne, ohne daß die Richter, gegen welche das Gesuch gerichtet ist, an der

*) Vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 3. November 1884 — Entscheidungen in Strafsachen Bd. 11 S. 224 —.

Digitized by Google

Betheiligung an diesem rein formellen Beschlusse behindert seien. Aber auch abgesehen von der einfachen Wiederholung bereits zurückgewiesener Ablehnungsgesuche, kann ein Antrag selbst bei Angabe bestimmter Gründe, sei es nach dem Inhalt der letzteren, sei es nach den Umständen, unter denen der Antrag angebracht wird, offenbar auf den Verschleif der Sache gerichtet sein. Für alle derartigen Fälle soll das Gericht in der Lage sein, mißbräuchlichen Verschleppungsversuchen entgegenzutreten. Es erscheint jedoch angemessen, alsdann, soweit kollegiale Beschlußfassungen in Betracht kommen, als Gewähr gegen Irrthümer, Einstimmigkeit zu fordern.

Von selbst versteht es sich. daß die Befugnisse des Gerichts in dem Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Untersuchungsrichter diesen zu übertragen sind.

§ 27.

Hier ist nur der Absatz 1 von seiner früheren Stelle als Absatz 3 des § 26 herübergenommen, wie zu § 26 bereits erwähnt wurde.

§ 28.

Der Absatz 3 ist neu hinzugefügt. Diese Abänderung bedarf als Folge der Bestimmung im § 26a keiner weiteren Rechtfertigung.

§ 39.

Nach der bisherigen Bestimmung des § 39 war es nicht möglich, für das ganze, nach dem Schlusse der Vorermittelungen, beziehungsweise der Voruntersuchung, und vor der Rechtskraft des Urtheils stattfindende Verfahren einfachere Formen hinsichtlich des Nachweises der Zustellung als die in den §§ 152 bis 190 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen, anzuwenden. Eine Verallgemeinerung der Vorschrift des § 39 erscheint nach den Erfahrungen der Praxis unbedenklich und wünschenswerth, um die bisher häufig beobachteten, lediglich durch die Umständlichkeit des Zustellungsnachweises bedingten Verzögerungen zu vermeiden.

§ 56a.

Es hat sich als ein Mangel herausgestellt, daß die Strafprozeßordnung von der Regel, wonach alle Zeugen eidlich zu vernehmen sind, eine Ausnahme nicht auch für den Fall vorgesehen hat, daß die Aussage eines Zeugen sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt. Mit der Heiligkeit des Eides steht es nicht im Einklang, daß der Richter gezwungen ist, einen Zeugeneid auch dann abzunehmen, wenn es klar zu Tage liegt, daß der Eid ein Meineid ist. Dieser Mißstand tritt um so peinlicher hervor, wenn der Zeuge, wie es nicht selten geschehen ist, unmittelbar nach der Eidesleistung wegen Meineides verhaftet und in das Gefängniß abgeführt werden muß. In mehreren älteren Prozeßgesetzen war deshalb dem Richter die Befugniß beigelegt, in dem vorerwähnten Falle den Zeugen unbeeidigt zu lassen. Die Wiederherstellung dieser richterlichen Befugniß wird einem vielfach empfundenen Bedürfniß Abhilfe bringen.

Digitized by Google

Nicht minder ist es ein Mißstand, daß die Aussagen eines Zeugen auch dann beeidigt werden müssen, wenn sie nach richterlicher Ueberzeugung und nach der Ansicht aller Betheiligten unerheblich sind. Eine Beeidigung, welche belanglose Dinge zum Gegenstand hat, widerspricht der Würde des Eides, gereicht den Betheiligten zur Beschwerde und verzögert unnöthig den Gang der Verhandlung. Die bezeichneten Unzuträglichkeiten würden infolge der Einführung des Nacheides sich steigern, da nunmehr noch häufiger im Zeitpunkt der Beeidigung die Werthlosigkeit einer Aussage allgemein anerkannt sein wird. Der Entwurf läßt es daher auch für diesen Fall zu, von der Beeidigung des Zeugen abzusehen. Selbstverständlich ist die Erheblichkeit einer Aussage nicht nach dem bloßen Inhalte der gemachten Angaben, sondern auch danach zu prüfen, ob etwa ein Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß erhebliche Thatsachen verschwiegen sind. Um eine genügend zuverlässige Grundlage für die Entscheidung des Gerichts zu schaffen, ist auch hier, wie im § 26a, Einstimmigkeit verlangt.

§ 60.

Die Einführung des Nacheides an Stelle des Voreides ist in der allgemeinen Begründung (Nr. 5) bereits erörtert worden. Der § 60 erschien aber auch in so fern der Abänderung bedürftig, als nach ihm jeder Zeuge einzeln beeidigt werden muß. Letzteres hat sich in den Hauptverhandlungen als ein Uebelstand fühlbar gemacht, weil durch die zahlreichen Einzelbeeidigungen der Gang der Verhandlungen aufgehalten und überdies die Feierlichkeit des Eides abgeschwächt wird. Es ist um so unbedenklicher, dem Richter die gleichzeitige Beeidigung einer Mehrzahl von Zeugen zu gestatten, als dieser Art der Beeidigung durch abändernde Vorschriften über die Form der Eidesleistung (vergl. unten zu § 63) die erforderliche Feierlichkeit gesichert wird.

§ 61.

Hier ist gemäß der Abschaffung des Voreides (vergl. darüber die allgemeine Begründung Nr. 5) die für diesen Eid bisher vorgesehene Formel in Wegfall gebracht.

§ 63.

Die Einführung der gleichzeitigen Beeidigung einer Mehrzahl von Zeugen macht eine Aenderung der Vorschriften über die Form der Eidesleistung für diese Fälle erforderlich, um zu verhüten, daß das gleichzeitige Aussprechen der Eidesformel durch mehrere Personen der Feierlichkeit der Handlung Abbruch thut. Die vorgeschlagene Form ist der im § 288 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Beeidigung der Geschworenen nachgebildet, welche sich als ein feierlicher und dabei wenig zeitraubender Vorgang in der Praxis bewährt hat. Es erschien indessen wünschenswerth, die Anrufung Gottes auch in die von jedem Zeugen einzeln auszusprechende Schlußformel aufzunehmen, weil ihm auf diese Weise die Bedeutung des Eides nachdrücklicher zum Bewußtsein gebracht wird.

Digitized by Google

§ 65.

Der im Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz ist im allgemeinen Theile der Begründung (Nr. 5) bereits gerechtfertigt worden. Der Abs. 2 enthält die Ausnahmen von diesem Grundsatz, soweit solche zur Verhütung unzulässiger oder überflüssiger Eide erforderlich sind. Hiernach soll im Vorverfahren, d. h. sowohl im Ermittlungsverfahren als in der Voruntersuchung die Beeidigung unterbleiben können, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, oder wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich ansieht. Selbstverständlich greifen auch im Vorverfahren daneben die Bestimmungen der §§ 56 a und 57 über die Zulässigkeit unbeeidigter Vernehmung Platz.

§ 66.

Diese Bestimmung ist bereits in der allgemeinen Begründung (Nr. 5) gerechtfertigt worden.

§ 79.

Die für die Einführung des Nacheides bei der Zeugenvernehmung sprechenden Gründe treffen auf den Eid der Sachverständigen im allgemeinen nicht zu. Daher soll der Voreid hier bestehen bleiben. Dabei empfiehlt es sich indessen, dem Ermessen des Richters eine Beeidigung des Sachverständigen auch nach Erstattung des Gutachtens anheimzustellen, und zwar aus folgendem Grunde. Wird jemand zugleich als Zeuge und als Sachverständiger vernommen oder hat er als sogenannter sachverständiger Zeuge (§ 85 der Strafprozeßordnung) neben der Bekundung seiner Wahrnehmungen auch ein Gutachten abzugeben, so hat er sowohl den Zeugeneid als auch den Sachverständigeneid zu leisten. Die Praxis pflegt in solchen Fällen beide Eidesnormen zu einem Eide zu vereinigen. Um diese Praxis auch künftig zu ermöglichen, läßt der Entwurf den Eid der Sachverständigen sowohl als Voreid wie als Nacheid zu und giebt für beide Arten die entsprechende Formel.

§ 126.

Die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der bisherigen Vorschriften über die Haftfristen ist unbestritten und hat sich überall in empfindlicher Weise geltend gemacht. Der Grund hierfür liegt in der Unzulänglichkeit der Fristen.

Die in erster Linie festgesetzte einwöchige Frist reicht erfahrungsgemäß fast niemals aus, um die nothwendigen Vernehmungen zu bewirken, die öffentliche Klage zu erheben, einen Beschluß über die Fortdauer der Haft herbeizuführen und diesen Beschluß zur Kenntniß des Amtsrichters zu bringen; insbesondere ist die Innehaltung der Frist von vornherein ausgeschlossen, wenn Staatsanwalt und Amtsrichter ihren Amtssitz nicht an demselben Orte haben und mithin auf den schriftlichen Verkehr angewiesen sind. Unter diesen Umständen befindet sich die Staatsanwaltschaft regelmäßig in der Lage, eine Verlängerung der einwöchigen Frist nachsuchen zu müssen, obwohl eine solche Verlängerung in dem Gesetze nur als Ausnahme gedacht ist.

Digitized by Google

Vielfach aber reicht selbst die bis auf das höchste zulässige Maß erfolgende Erstreckung der Frist nicht aus, um die Erhebung der öffentlichen Klage und die Beschlußfassung des zuständigen Gerichts zu ermöglichen. Die bei Verbrechen und Vergehen als äußerste Grenze zugelassene Frist von vier Wochen erweist sich namentlich da als unzulänglich, wo es auf die genaue Feststellung der Persönlichkeit des Verhafteten und auf die Ermittlung seiner Vorstrafen ankommt. Der für Uebertretungen vorgeschriebene Höchstbetrag von zwei Wochen reicht gerade bei denjenigen Beschuldigten nicht aus, die fast allein von der Untersuchungshaft betroffen werden, nämlich bei Landstreichern und Bettlern. Hier pflegen die erforderlichen Ermittlungen besonders schwierig und zeitraubend zu sein, weil Landstreicher und Bettler vielfach sich falsche Namen beilegen oder mit gefälschten Legitimationspapieren versehen sind.

Ferner kommt in Betracht, daß bei Verhaftungen nicht nur die Beschwerde an das höhere Gericht, sondern gegen die in der Beschwerdeinstanz ergangenen Beschlüsse noch eine weitere Beschwerde zugelassen ist (§ 352 der Strafprozeßordnung), und daß in den häufigen Fällen, wo von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird, während der Zeit, in der die Akten bei dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht liegen, die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft lahmgelegt ist.

Die unzureichende Bemessung der Haftfristen hat eine Reihe schwerer Uebelstände zur Folge. Zunächst führt das regelmäßig erforderliche Fristverlängerungsverfahren zu einer Verzögerung der Untersuchung selbst, und diese Verzögerung ist besonders dann eine erhebliche, wenn der Amtsrichter die Bewilligung der Fristverlängerung von der vorgängigen Einsicht der Akten abhängig macht. In einem solchen Falle entsteht ein Zeitverlust nicht nur durch das Hin- und Hersenden der Akten, sondern auch durch die damit verbundene Unterbrechung der Vorermittelungen. Sodann muß die Staatsanwaltschaft oftmals, nur um die Aufhebung des Haftbefehls zu verhindern, zur Erhebung der öffentlichen Klage schreiten und eine förmliche Voruntersuchung in Fällen beantragen, in denen sie an sich nicht geboten sein würde.

In Sachen, in denen eine Voruntersuchung gesetzlich unstatthaft ist, bleibt zur Verhütung einer unzeitigen Aufhebung des Haftbefehls der Staatsanwaltschaft vielfach nur die Möglichkeit, eine mehr oder weniger ungenügend vorbereitete Anklage zu erheben. Ein derartiges Vorgehen aber hat in Untersuchungen wegen Diebstahls, Betruges und Hehlerei oftmals dahin geführt, daß das mit der Anklage befaßte Schöffengericht demnächst sich für unzuständig erklären mußte, weil inzwischen Vorbestrafungen des Angeschuldigten ermittelt waren, welche die Anwendbarkeit eines schwereren Strafgesetzes und damit die Zuständigkeit der Strafkammer begründeten.

Endlich ist trotz des sorgfältigsten Bestrebens der Behörden, die Fristen innezuhalten, eine vorzeitige Entlassung des Verhafteten nicht immer zu verhindern, da zufällige Umstände, wie z. B. eine Verspätung in der Bestellung eines der Post übergebenen Aktenstückes, leicht die Versäumung der Frist herbeiführen können. Derartige Fälle, bei denen

Digitized by Google

es sich zum theil sogar um gefährliche Verbrecher handelte, sind in verschiedenen Ober-Landesgerichtsbezirken vorgekommen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Aenderung des § 126 bezweckt die Beseitigung der hier dargelegten Uebelstände.

Darnach soll die Frist, für welche ein vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassener Haftbefehl in Kraft bleibt, von vornherein eine geräumigere sein, eine Erstreckung derselben aber nicht mehr stattfinden. Dem praktischen Bedürfniß entspricht es, die Frist bei Verbrechen und Vergehen, sowie gegenüber Landstreichern und Bettlern auf sechs Wochen, bei sonstigen Uebertretungsfällen auf zwei Wochen zu bestimmen. Hiergegen wird ein begründetes Bedenken umsoweniger zu erheben sein, als auch innerhalb der Frist die Aufhebung des Haftbefehls selbstverständlich zu erfolgen hat, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen einer Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen.

Ferner soll die Wahrung der Frist von der Erhebung der öffentlichen Klage, nicht aber, wie gegenwärtig, von der Beschlußfassung des Gerichts abhängig sein. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß die Staatsanwaltschaft, welche die für die Wahrung der Frist verantwortliche Behörde ist, nicht die Mittel in den Händen hat, die sofortige Beschlußfassung des Gerichts herbeizuführen.

§ 140.

Im Abs. 2 Nr. 1 ist statt des vollendeten sechzehnten, das vollendete achtzehnte Lebensjahr eingesetzt worden. Diese Aenderung rechtfertigt sich dadurch, daß die volle Strafmündigkeit nach § 56 des Strafgesetzbuchs erst mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre eintritt, daß aber einem noch nicht voll strafmündigen Angeklagten der Anspruch auf Beistand vor Gericht in erheblicheren Sachen nicht wohl versagt werden kann.

Im Abs. 3 war infolge der Aufhebung des bisherigen § 199 (vergl. die allgemeine Begründung unter Nr. 3) der Zeitpunkt für die Bestellung des nothwendigen Vertheidigers beziehungsweise der Lauf der Frist für den Antrag auf Bestellung eines solchen anderweit zu bestimmen.

Der Abs. 4 enthält die entsprechenden Vorschriften für die Berufungsinstanz.

§ 156 Abs. 2.

Gewöhnlich werden Strafanträge, sofern sie nicht in einem besonderen Schriftstücke enthalten sind, bei anderen Behörden als den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Weise angebracht, daß die mündliche Erklärung des Antragstellers protokolliert und von diesem unterzeichnet oder unterkreuzt wird. Nachdem das Reichsgericht in fortlaufender Rechtsprechung*) derartig aufgenommene Anträge für schriftliche im Sinne des § 156 erklärt hat, besteht kein Bedürfniß

*) Vergl. Urtheile vom 28. Juni 1880 (Entscheidungen in Strafsachen Band 2 S. 125 und 253), vom 2. Februar 1881 (Rechtsprechung Band 3 S. 3) und vom 3. Februar 1888 (Rechtsprechung Band 10 S. 92).

Digitized by Google

mehr für die Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmung, welche bei den bezeichneten Behörden die Anbringung des Antrages zu Protokoll ausschließt, die schriftliche Anbringung dazu in einen Gegensatz stellt und durch diese Fassung zu Zweifeln Anlaß giebt. Andererseits erschien es angemessen, ausdrücklich zu bestimmen, daß das von einer nichtgerichtlichen Behörde aufgenommene Protokoll vom Antragsteller zu unterzeichnen ist.

§ 176 Absatz 2, §§ 181, 199, § 206 Absatz 2.

Die Nothwendigkeit der Aufhebung des durch § 199 eingeführten Zwischenverfahrens ist bereits im allgemeinen Theil der Begründung (Nr. 3) dargelegt worden. Lediglich eine Folge dieser Aufhebung ist die Streichung der Nr. 2 im zweiten Absatz des § 176, der Worte „oder des Angeschuldigten" im § 181, sowie des zweiten Absatzes des § 206.

§ 208 Abs. 3.

Um einem in der Praxis hervorgetretenen Uebelstande zu begegnen, ist hier der Abs. 3 neu aufgenommen worden.

Der § 208 beruht auf dem Gedanken, daß es angezeigt sei, von der Aburtheilung eines Straffalles abzusehen und das Verfahren einzustellen, wenn die Feststellung des bezüglichen Straffalles mit Rücksicht auf einen anderen dieselbe Person betreffenden Fall für die Strafzumessung unwesentlich erscheine. Nach seinem gegenwärtigen Inhalt findet aber der § 208 nur dann Anwendung, wenn die mehreren in Betracht kommenden Straffthaten den Gegenstand desselben Vorverfahrens bildeten, nicht aber auch dann, wenn der Schuldige zu Freiheitsstrafe bereits rechtskräftig verurtheilt war und nnnmehr erst eine weitere von ihm begangene strafbare Handlung sich herausstellt. Dies hat dazu geführt, daß die Vollstreckung in der Strafanstalt häufig in störender Weise unterbrochen werden mußte, nur um dem Erforderniß der Aburtheilung eines für die Strafzumessung schließlich doch unwesentlichen Straffalles zu genügen. Die Bestimmung im Abs. 3 gewährt die Möglichkeit, solchen Störungen vorzubeugen.

§ 211.

Die Nothwendigkeit und die allgemeinen Grundzüge des einzuführenden schleunigen Verfahrens sind bereits in der allgemeinen Begründung (Nr. 6) dargelegt. Dieses Verfahren wird durch den § 211 näher bestimmt. Es gilt einerseits gleichmäßig für die Schöffengerichte und für die Strafkammern und bezieht sich andererseits nur auf die Fälle einer vorläufigen Festnahme von Personen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt sind. Entsprechend den §§ 104 und 127 der Strafprozeßordnung sind unter den „auf frischer That Betroffenen" auch die unmittelbar nach der That Betroffenen,*) unter den „auf frischer That Verfolgten" aber Personen zu verstehen, die zwar nicht

*) Protokoll der Reichs-Justizkommission S. 174, 868.

Digitized by Google

mehr bei der That, aber doch im Verlauf einer unmittelbar bei oder nach derselben unternommenen Verfolgung festgenommen sind. Daß diese Fälle ein schleuniges Verfahren besonders erfordern und sich hierzu wegen des klarliegenden Beweises vorzugsweise eignen, bedarf keiner weiteren Darlegung. Sind die bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so soll es auf die Art der begangenen Straftat nicht weiter ankommen, vorausgesetzt, daß die Zuständigkeit der Schöffengerichte oder der Strafkammern begründet ist. Einzelne Arten strafbarer Handlungen werden allerdings von selbst außer Frage bleiben, sofern bei ihnen ein „Betreffen oder Verfolgen auf frischer That" ausgeschlossen erscheint. Daß Strafthaten aus dem Zuständigkeitsbereiche des Reichsgerichts und der Schwurgerichte nicht hierher gezogen sind, wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Der Schlußsatz des Abs. 1 betrifft die auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangenen strafbaren Handlungen. Die Vorschrift des § 10 der Strafprozeßordnung, wonach für solche Fälle das Gericht des Heimathshafens oder des nach der That zuerst erreichten deutschen Hafens zuständig ist, erleichtert zwar die Strafverfolgung des Beschuldigten, trägt aber, was die Ermittelung des Thatbestandes betrifft, dem in der Praxis sich sehr fühlbar machenden Uebelstand keine Rechnung, daß die Schiffsbesatzung oder sonstige Zeugen der That sich häufig sofort nach Ankunft des Schiffes über Land und Meer zerstreuen. Mit Rücksicht hierauf wird die Bestimmung vorgeschlagen, daß das schleunige Verfahren in den gedachten Fällen auch dann Anwendung finden soll, wenn der Beschuldigte nicht auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen worden ist.

Das schleunige Verfahren bezweckt, die Schuldigen in einer binnen kürzester Frist stattfindenden Hauptverhandlung zur Aburtheilung zu bringen. Um dies zu ermöglichen, bedarf es der Bereitschaft sowohl der Beweismittel als des Gerichts. Die Zeugen werden, wenn die Voraussetzungen des schleunigen Verfahrens vorliegen, regelmäßig zur Stelle sein. Es handelt sich nur darum, sie zu alsbaldigem Erscheinen vor Gericht zu verpflichten. Dies bezweckt der Abs. 2 des § 211, der jedem Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Polizei- und Sicherheitsdienstes die Befugniß zuspricht, von sich aus die Zeugen vor Gericht zu laden, und zugleich zum Ausdruck bringt, daß diese Ladung eine „ordnungsmäßige" im Sinne des § 50 der Strafprozeßordnung sein soll, an deren Nichtbefolgung sich die daselbst bezeichneten Ungehorsamsstrafen und Zwangsmittel knüpfen. Eine solche Bestimmung war erforderlich, da gegenwärtig das Recht der Anordnung von Ladungen nur der Staatsanwaltschaft und dem Vorsitzenden des Gerichts eingeräumt ist, deren Anrufung zum Zweck der Herbeiführung der Ladungen mit der Schleunigkeit des Verfahrens nicht vereinbar sein würde. Aehnliche Bestimmungen enthalten das französische Gesetz und der belgische Entwurf, welche die Befugniß zur Vorladung von Zeugen jedem „agent public" gewähren.

Eine stete Bereitschaft des erkennenden Gerichts wird sich nur in großen Städten durchführen lassen, wo täglich Sitzungen der Straf-

Digitized by Google

kammern und Schöffengerichte stattfinden. Bei weniger großen Gerichten muß auf den Fall Rücksicht genommen werden, daß bei der Vorführung des Festgenommenen das Gericht nicht versammelt ist und nicht versammelt werden kann. Es ist daher vorgesehen, daß die Aburtheilung bis zum zweiten Tage nach der Vorführung aufgeschoben werden darf. Innnhalb dieser Frist wird in der Regel eine ordentliche Gerichtssitzung abgehalten werden, im Nothfalle aber eine außerordentliche sich zu stande bringen lassen. Eine besondere Entscheidung über die Festhaltung des Vorgeführten ist bei der Kürze der Frist, binnen welcher die Gerichtssitzung stattzufinden hat, in diesen Fällen nicht geboten. Die §§ 115 und 128 der Strafprozeßordnung bleiben daher außer Anwendung, der Beschuldigte empfängt die Entschließung über die Fortdauer der Haft von dem erkennenden Gericht.

Einer weiteren Vorsorge bedurfte noch der Fall, daß sich in der ersten Gerichtssitzung die Sache als noch nicht spruchreif herausstellt. Der Paragraph verordnet für diesen Fall, um die Schleunigkeit des Verfahrens fernerhin zu sichern, daß das Gericht die Verhandlung nicht auf einen späteren Termin, als eine der nächsten Sitzungen, vertagen darf. Daneben waren allerdings auch die Fälle zu berücksichtigen, in welchen wider Erwarten die Sache sich als so verwickelt herausstellt, daß eine Ueberleitung in das ordentliche Verfahren angezeigt erscheint. Es wird daher bestimmt, daß in Fällen, wo eine Voruntersuchung statthaft ist, die Eröffnung derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen werden kann.

§ 211 a.

Die vorgeschlagene Bestimmung bezieht sich auf diejenigen in dem bisherigen § 211 vorgesehenen Fälle, welche nicht in den Kreis des neuen § 211 fallen. Es liegt kein Grund vor, für diese vor dem Schöffengericht zu verhandelnden Sachen die Zulässigkeit des schleunigen Verfahrens in Wegfall zu bringen. Wohl aber empfiehlt es sich, das Verfahren auch hier dem neuen § 211 entsprechend zu gestalten und damit seine Anwendung zu erleichtern. Von selbst versteht es sich, daß für die Fälle, in denen eine vorläufige Festnahme nicht stattfindet, die auf die Vorführung und einstweilige Festhaltung bezüglichen Bestimmungen nicht Platz greifen und daß in diesen Fällen, sofern nicht eine freiwillige Stellung erfolgt, der wesentliche Inhalt der Anklage in die Ladung aufzunehmen ist.

§ 211 b.

Hier wird für das durch die beiden vorhergehenden Paragraphen neu geordnete Verfahren die Vorschrift des bisherigen § 211 Abs. 2 aufrecht erhalten, nach welcher der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten kann, wenn im Falle der Vorführung der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Es erschien unbedenklich, dieses Verfahren nicht nur, wie bisher, in Uebertretungsfällen, sondern in allen vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen zuzulassen.

Digitized by Google

§ 214.

Infolge der Aufhebung des § 199 mußte die Vorschrift, nach welcher die Anklageschrift dem Angeschuldigten in dem dort geregelten Verfahren mitzutheilen war, durch die Bestimmung ersetzt werden, daß die Anklageschrift spätestens mit der Ladung zuzustellen sei.

§ 215 Abs. 1.

Nach § 229 des Entwurfs soll fortan vor den Schöffengerichten und den Strafkammern bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden können, sofern das Gericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten nicht für erforderlich erachtet.

Mit Rücksicht hierauf mußte die bisherige Bestimmung des § 215 Abs. 1, nach welcher dem auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten in der Ladung für den Fall des Ausbleibens stets seine Verhaftung oder Vorführung anzudrohen war, wie geschehen, geändert werden.

Die für die Fälle des § 231 gegebene besondere Bestimmung im Schlußsatz des bisherigen Abs. 1 war infolge der Aufhebung des § 231 in Wegfall zu bringen.

§ 216 Abs. 1.

In den wegen Uebertretung anhängigen Untersuchungen ist eine Frist von drei Tagen zur Vorbereitung der Vertheidigung fast immer ausreichend. Hier bedeutet daher die zur Zeit unterschiedslos auf eine Woche bemessene Ladungsfrist eine unnöthige Verzögerung der Aburtheilung. In Haftsachen führt sie überdies zum Nachtheil des Angeschuldigten wie der Staatskasse eine Verlängerung der Untersuchungshaft nach sich. In solchen Haftsachen, welche meist Fälle betreffen, in denen auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann, haben die Verhafteten häufig das Bestreben, den Aufenthalt im Untersuchungsgefängnisse zu verlängern, um die weit mehr gefürchtete Unterbringung in einem Arbeitshause thunlichst hinauszuschieben. Diesen Bestrebungen darf nicht durch eine über das gebotene Maß ausgedehnte Ladungsfrist Vorschub geleistet werden. Wo ausnahmsweise besondere Gründe, wie beispielsweise eine verwickelte Rechtslage, eine geräumigere Frist wünschenswerth machen, bleibt die erforderliche Hinausschiebung des Termins zur Hauptverhandlung dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

§ 224a.

Die Strafprozeßordnung gewährt kein Mittel, einen Eröffnungsbeschluß rückgängig zu machen, auch wenn sich auf Grund neu hervorgetretener Umstände ergiebt, daß er zweifellos der Sachlage nicht entspricht, so wenn nachträglich der wahre Thäter in einer anderen Person ermittelt oder die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt wird. Die Hauptverhandlung ist in solchen Fällen nicht nur unnöthig, sondern sie gereicht auch dem Angeklagten zur Beschwerde. Das Bedürfniß einer Aenderung ist mehrfach in der Praxis fühlbar

Digitized by Google

geworden. Nach der hier vorgeschlagenen Bestimmung soll in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft befugt sein, bei dem Gericht, welches den Eröffnungsbeschluß erlassen hatte, die Aufhebung desselben und eine anderweite Beschlußfassung in Gemäßheit der §§ 196 ff. zu Gunsten des Angeklagten zu beantragen.

Aehnliche Bestimmungen finden sich in einzelnen älteren deutschen Prozeßgesetzen (zu vergl. beispielsweise Artikel 269 der früheren sächsischen Revidierten Strafprozeßordnung vom 1. Oktober 1868).

§§ 229 bis 234.

Die veränderte Fassung der §§ 229, 230 Abs. 2, 232, 233, 234 Abs. 2, sowie der Wegfall des § 231 entspricht der in der allgemeinen Begründung (Nr. 4) gerechtfertigten Erweiterung des Kontumazialverfahrens.

Wenn der § 233 nach der vorgeschlagenen Fassung die Vertretung eines ausgebliebenen Angeklagten durch einen Vertheidiger, abgesehen von dem Falle des § 232, nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That bloß mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist, so schließt derselbe sich sachlich dem jetzt bestehenden Zustande an (vergl. den § 233 in seiner früheren Fassung in Verbindung mit dem jetzt aufgehobenen § 231). Zu einer Aenderung in dieser Beziehung liegt ein genügender Grund nicht vor.

§ 237.

Die hier im zweiten Satze hinzugefügte Bestimmung, nach welcher der Vorsitzende befugt sein soll, die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises in einzelnen Sachen ganz oder theilweise einem beisitzenden Richter zu übertragen, erscheint dringend wünschenswerth, um einerseits dem Vorsitzenden die Möglichkeit einer Erleichterung zu verschaffen und andererseits den beisitzenden Richtern zu einer regeren Theilnahme an den Verhandlungen Gelegenheit zu geben. Macht der Vorsitzende von der ihm hier ertheilten Befugniß Gebrauch, so bleibt selbstverständlich die Leitung immer noch in so fern in seinen Händen, als er jederzeit in der Lage ist, in die Verhandlung einzugreifen, auch die dem beisitzenden Richter übertragenen Geschäfte wieder selbst zu übernehmen.

§ 244.

Die vorgeschlagene Aenderung ist bereits im allgemeinen Theile der Begründung (Nr. 3) gerechtfertigt worden.

§ 254a.

Nach der Bestimmung im § 253 der Strafprozeßordnung dürfen in der Hauptverhandlung nur solche Erklärungen des Angeklagten verlesen werden, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, und zwar nur dann, wenn damit die Beweisaufnahme über ein Geständniß bezweckt wird. Dieser Grundsatz eignet sich für das regelmäßige Verfahren, in welchem die Verhandlung in Anwesenheit des Angeklagten stattfindet, bedarf dagegen einer Abänderung für das nach

Digitized by Google

den Vorschlägen des Entwurfs erweiterte Kontumazialverfahren, wenn anders dasselbe seinen Zwecken entsprechen soll. Da auch in diesem Verfahren das oberste Ziel die Erforschung der materiellen Wahrheit bleiben muß, so wäre es zweckwidrig, das Gericht in der Benutzung schriftlich vorliegender Erklärungen des Angeklagten unnöthig zu beschränken. Allerdings empfiehlt es sich, auch hier an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in einem richterlichen Protokolle enthaltenen Erklärungen verlesen werden dürfen, da nur bei diesen Protokollen die richtige Wiedergabe ausreichend gewährleistet ist. Die Zulässigkeit der Verlesung darf aber nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen es sich um die Beweisaufnahme über ein Geständniß handelt.

§ 264 Absatz 5.

Nach der Vorschrift im § 264 Absatz 3 der Strafprozeßordnung ist der Angeklagte berechtigt, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, wenn er unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände bestreitet, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zulassen.

Die gedachte Vorschrift findet jedoch auf die Verhandlungen vor den Schöffengerichten schon nach dem bisherigen Absatz 5 des § 264 keine Anwendung. Es beruht dies auf der Erwägung, daß durch die in jenen Sachen gegebene Berufungsinstanz die Rechte der Vertheidigung hinreichend gewahrt seien, während das Recht auf Aussetzung der Verhandlung leicht zur Verschleppung der Sache mißbraucht werden könnte. Da die gleichen Gründe mit der Einführung der Berufung gegen Strafkammerurtheile auch für die Verhandlung vor der Strafkammer in erster Instanz zutreffen, so wird die entsprechende Ergänzung des Absatzes 5 in Vorschlag gebracht.

Für die Verhandlung vor der Strafkammer in der Berufungsinstanz war das Recht, unter den bezeichneten Voraussetzungen die Vertagung zu verlangen, dem Angeklagten durch § 264 Absatz 5 in Verbindung mit § 244 Absatz 2 bisher insoweit versagt, als das erkennende Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen zu bestimmen hatte, nämlich in den Uebertretungs- und Privatklagesachen. Da nunmehr jene Befugniß des Gerichts auf alle schöffengerichtlichen und Strafkammersachen ausgedehnt werden soll (Artikel II § 244), erscheint es folgerichtig, das Recht auf Vertagung in der Berufungeinstanz allgemein auszuschließen. Dies wird durch die vorgeschlagene Fassung des § 264 Absatz 5 in Verbindung mit dem § 373 der Strafprozeßordnung zum Ausdruck gebracht.

§ 266 Absatz 1.

Nach der bisherigen Bestimmung im § 266 Absatz 1 ist der erkennende Richter nicht verpflichtet, im Urtheil die Beweisgründe vollständig darzulegen, aus welchen er die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen hat; er braucht vielmehr neben den für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, nur die sogenannten Beweis-

Digitized by Google

thatsachen, also diejenigen Thatsachen, aus denen der Beweis der That gefolgert wird (Indizien), nicht aber die eigentlichen Beweismittel anzugeben. Dem Gesetze ist daher genügt, wenn der Richter behufs Feststellung einer erheblichen Thatsache in den Urtheilsgründen ausspricht, er habe die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Thatsache gewonnen.

Die Zulässigkeit einer solchen Urtheilsbegründung giebt nicht die nöthige Gewähr dafür, daß alle für und wider den Angeklagten sprechenden Umstände gewissenhaft erwogen worden sind. Der Richter kommt in Versuchung, durch augenblickliche Eindrücke bestimmt zu werden, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, ob eine genaue Prüfung aller Beweismittel den allgemeinen Eindruck, den er erhalten, genügend rechtfertigen würde.

Dieser Gefahr einer zunehmenden Verflachung der Beweiswürdigung, über welche vielfach Klage erhoben wird, will die vorgeschlagene Aenderung des Gesetzes entgegentreten, indem sie dem Richter die Pflicht zur Angabe derjenigen Gründe auferlegt, welche für seine Ueberzeugung von der Wahrheit der von ihm festgestellten Thatsachen bestimmend gewesen sind. Die Nothwendigkeit, bei der Abfassung des Urtheils die Beweiswürdigung eingehender darzulegen, wird die Richter dahin führen, auch bei der Berathung des Urtheils die Erheblichkeit der einzelnen Beweismittel sorgfältiger zu prüfen. Durch die vorgeschriebene Feststellung des Beweismaterials wird zugleich die Berufungsinstanz sowie für ein etwaiges Wiederaufnahmeverfahren die geeignete Grundlage geschaffen, wie sie nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung häufig zu vermissen war.

Die Fassung der vorgeschlagenen Bestimmung lehnt sich an diejenige des § 259 der Zivilprozeßordnung an.

§ 273 Absatz 1 und 2.

Die hier vorgenommene Aenderung besteht darin, daß die Aufnahme der „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen“ in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht nur, wie in dem bisherigen Absatz 2, für die Verhandlung vor den Schöffengerichten, sondern allgemein vorgeschrieben wird. Das Fehlen einer solchen Bestimmung wird als ein großer Uebelstand empfunden. Vor allem macht sich der Mangel einer Beurkundung der Zeugenaussagen geltend, wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angebracht und mit angeblich neuen Anführungen (§ 399 Nr. 5 der Strafprozeßordnung) begründet wird. Für die Prüfung, ob die angeführten Thatsachen als neue anzusehen und ob sie geeignet sind, den Antrag auf Wiederaufnahme zu rechtfertigen, fehlt dem Richter häufig die genügende Grundlage, wenn aus den Akten nicht ersichtlich ist, was die Zeugen in der Hauptverhandlung ausgesagt haben. Dies gilt ganz besonders von den schwurgerichtlichen Strafsachen, da hier die Ergebnisse der Zeugenvernehmungen auch nicht aus den Urtheilsgründen entnommen werden können.

Ferner bildet der Mangel einer Protokollierung oft ein Hinderniß, den Zeugen, der eine falsche Aussage beschworen hat, des Meineids zu überführen, da sich der Inhalt der Aussage nachträglich nicht mit voller Zuverlässigkeit feststellen läßt. Der ohnehin schwierige Beweis

Digitized by Google

des Falscheides ist damit in den Fällen, wo ein in der Hauptverhandlung abgelegtes Zeugniß in Frage kommt, beinahe unmöglich gemacht.

Endlich ist mit Rücksicht auf das Berufungsverfahren die schriftliche Feststellung der in erster Instanz abgegebenen Zeugenaussagen nicht zu entbehren.

Zufolge der vorstehend erörterten Abänderung des ersten Absatzes war der Absatz 2 des § 273 in Wegfall zu bringen.

§ 273 a.

Nach § 274 der Strafprozeßordnung ist bei Entscheidung der Frage, ob die für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, lediglich der Inhalt des Sitzungsprotokolls maßgebend. Mit Rücksicht hierauf hat sich mehrfach der Wunsch geltend gemacht, es möge den Betheiligten das Recht gegeben werden, die Feststellung von Vorgängen, welche für jene Frage von Bedeutung sind, und die Aufnahme dieser Vorgänge in das Protokoll zu verlangen. Dieser Wunsch ist als berechtigt anzuerkennen, und es wird ihm durch die Bestimmung des § 273 a Rechnung getragen.

§§ 318 ff.

Die in den §§ 318 bis 326 der Strafprozeßordnung enthaltene Regelung des Verfahrens gegen Abwesende entspricht dem praktischen Bedürfnisse nicht. Durch den § 319 ist die Zulässigkeit des Verfahrens auf einen sehr kleinen Kreis von strafbaren Handlungen beschränkt. Hierbei ergiebt sich noch ein besonderer Mißstand daraus, daß diese Einschränkung selbst dann Platz greift, wenn sich dem Abwesenden die Ladung zur Hauptverhandlung in der für Zustellungen im Auslande vorgeschriebenen Weise zustellen läßt. Die Mängel würden sich bei einer Erweiterung des Kontumazialverfahrens, wie sie nach den §§ 229 ff. des Entwurfs in Aussicht genommen ist, in verstärktem Maße geltend machen. Hiernach erscheint auch hinsichtlich dieser Bestimmungen eine Aenderung angezeigt.

Zunächst werden in dem § 318 die Worte „und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint“ in Wegfall gebracht. Dadurch gelangt zum Ausdruck, daß es für die Zulässigkeit eines Kontumazialverfahrens nicht darauf ankommen kann, ob die Gestellung des Beschuldigten angängig ist. Dies erscheint auch allein sachgemäß. Denn das Kontumazialverfahren tritt grundsätzlich nur dann ein, wenn die Anhörung des Beschuldigten zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist, wenn es also zum Zweck der Aburtheilung seiner Gestellung überhaupt nicht bedarf. Für die Fälle aber, in denen die voraussichtliche Unausführbarkeit der Strafvollstreckung eine Aburtheilung als zwecklos erscheinen läßt, ist durch die Vorschrift im § 203 der Strafprozeßordnung Vorsorge getroffen, nach welcher bei Abwesenheit des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig eingestellt werden kann.

Ferner wird die Vorschrift des § 319 geändert, nach welcher für den Fall, daß der Beschuldigte ein Abwesender im Sinne des § 318 ist, dem Kontumazialverfahren gegenüber dem § 229 engere Schranken

Digitized by Google

gezogen sind. Eine Einschränkung des Kontumazialverfahrens soll künftig nur Platz greifen, wenn an den Beschuldigten die Zustellungen nicht nach Maßgabe der Bestimmung des § 37 bewirkt werden können, also nur dann, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist, oder wenn dieser sich im Ausland aufhält und die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften (§§ 182 bis 185 der Zivilprozeßordnung) unausführbar erscheint. Für die bezeichneten Fälle muß schon nach dem geltenden Recht (§ 320) zu dem Nothbehelf einer öffentlichen Ladung gegriffen werden. In der That ist nur unter dieser Voraussetzung eine Einschränkung des Kontumazialverfahrens gerechtfertigt.

Uebrigens wird, selbst wenn die gedachte Voraussetzung vorliegt, das Kontumazialverfahren in weiterem Umfange zuzulassen sein, als es durch § 319 des geltenden Gesetzes geschehen ist. Während es gegenwärtig darauf ankommt, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist, soll künftig das Kontumazialverfahren immer dann anwendbar sein, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Geldstrafe oder Einziehung zu erwarten steht. Bei dieser Gestaltung bleibt der dem bisherigen Recht zu Grunde liegende Gedanke gewahrt. Andererseits wird dadurch einem praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen, welches namentlich auf dem Gebiete der Urheberrechtsverletzungen hervorgetreten ist.

Wenn in den Fällen des § 319 die Zulässigkeit der Hauptverhandlung davon abhängen soll, welche Strafe nach dem Ermessen des Gerichts zu erwarten steht, so bedarf es, da die Ladung zur Hauptverhandlung der Staatsanwaltschaft obliegt, noch einer besonderen Vorschrift dahin, daß die öffentliche Ladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht bewilligt wird (§ 320 Absatz 1).

Die zu § 327 Absatz 1 in Vorschlag gebrachte Fassung ist lediglich eine Folge der Abänderung im § 318 und hat keine sachliche Bedeutung.

§ 346 Absatz 3.

Die Zulassung der Beschwerde gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist bereits in den Bemerkungen zu Artikel I § 136 Absatz 1 besprochen.

§ 354.

Die Bestimmung spricht die Zulässigkeit der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz aus und bedarf keiner besonderen Rechtfertigung mehr (vergl. die allgemeine Begründung Nr. 1).

§ 357 Absatz 2.

Hier sind die Worte „durch den Gerichtsschreiber" eingeschaltet worden. Eine solche Ausnahme von dem Grundsatze des § 36 der Strafprozeßordnung, nach welchem der Betrieb der Zustellungen im allgemeinen der Staatsanwaltschaft obliegt, empfiehlt sich behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Digitized by Google

§ 358.

Nach dem bestehenden Recht ist die Wirksamkeit der eingelegten Berufung nicht davon abhängig, daß das Rechtsmittel durch die Angabe bestimmter Beschwerden gerechtfertigt wird. Die Vorlage stellt das Erforderniß einer solchen Rechtfertigung auf. Die Aenderung erscheint nothwendig, weil der gegenwärtige Rechtszustand zur Folge hat, daß von der Berufung vielfach ein geradezu leichtfertiger Gebrauch gemacht wird. Der Verurtheilte, welcher durch die einfache Erklärung, Berufung einzulegen, eine neue Verhandlung herbeiführen kann, bedient sich dieses Mittels nach den Erfahrungen der Praxis häufig nur zu dem Zweck, sich der Urtheilsvollstreckung möglichst lange zu entziehen. Der Gefahr eines solchen Mißbrauchs, welche mit der Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern an Bedeutung erheblich zunehmen muß, soll durch die vorgeschlagene Bestimmung thunlichst vorgebeugt werden.

Eine ungerechtfertigte Beschränkung der Rechte des Angeklagten liegt in dieser Neuerung nicht, zumal nach Absatz 2 der unter § 358 vorgeschlagenen Bestimmung dem Erforderniß bereits genügt ist, wenn die Erklärung des Beschwerdeführers klar erkennen läßt, ob er die die Schuldfrage betreffende Entscheidung oder nur einen anderen Theil des Urtheils anfechte. Eine Erklärung hierüber muß aber von jedem Beschwerdeführer schon aus dem Grunde verlangt werden, um zu verhüten, daß die in erster Instanz vernommenen Zeugen auch in denjenigen Fällen von neuem geladen werden, in denen der Angeklagte nicht eine Aenderung in dem Ausspruch über die Schuldfrage, sondern eine Herabsetzung des Strafmaßes bezweckt.

§ 358a.

Wenn der Angeklagte gegen ein auf sein Ausbleiben ergangenes Urtheil Berufung einlegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsucht, so wird nach § 356 der Strafprozeßordnung die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Das Erforderniß einer Rechtfertigung der Berufung, wie es durch § 358 eingeführt wird, macht eine Bestimmung darüber nothwendig, von welchem Zeitpunkte ab in dem gedachten Falle die Frist für die Rechtfertigung laufen soll. Die Frist nach der Regel des § 358 mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung beginnen zu lassen, ist nicht angebracht, da bei Erfolg des Gesuchs um Wiedereinsetzung die Rechtfertigung der Berufung zwecklos ist. Der § 358a verlegt deshalb den Beginn der Frist auf den Zeitpunkt der endgültigen Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung. Als endgültig erledigt ist das Gesuch, abgesehen von dem Falle einer demselben stattgebenden Entscheidung, durch welche die Berufung gegenstandslos wird, dann anzusehen, wenn die Frist für die sofortige Beschwerde gegen eine das Gesuch verwerfende Entscheidung (§ 46 Absatz 3 der Strafprozeßordnung) abgelaufen oder der in der Beschwerdeinstanz ergangene Beschluß zugestellt ist.

Digitized by Google

§§ 359, 360 Absatz 1, 361, 363 Absatz 1.

Der Wegfall des § 359 sowie die Aenderungen in den übrigen Paragraphen folgen ohne weiteres aus der Vorschrift des § 358 über die Rechtfertigung der Berufung.

§ 370.

Was das Ausbleiben des Angeklagten bei der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Berufung von ihm selbst oder ob dieselbe von der Staatsanwaltschaft eingelegt ist.

Im ersteren Falle ist nach dem jetzt geltenden Gesetz, falls das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, die Berufung sofort zu verwerfen. Diese Vorschrift beruht auf der Annahme, daß der im Termine zur Hauptverhandlung nicht erschienene Angeklagte das von ihm eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen habe, und wird daher durch die erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens, wie solche vom Entwurf vorgesehen ist, an sich nicht berührt. Auch liegt es im Interesse der Rechtspflege, die Vorschrift wenigstens als Regel festzuhalten, da sie einen wirksamen Schutz gegen mißbräuchliche Anwendung des Rechtsmittels gewährt. Eine Einschränkung ist jedoch zu treffen mit Rücksicht auf diejenigen Angeklagten, deren Erscheinen wegen großer Entfernung ihres Aufenthaltsortes besonders erschwert ist oder welche sich nicht auf freiem Fuße befinden. Hier soll das Gericht auf Antrag der betreffenden Personen beschließen können, daß in ihrer Abwesenheit über die von ihnen eingelegte Berufung zu verhandeln sei (Absatz 1). Soweit es sich um Angeklagte handelt, deren Erscheinen wegen großer Entfernung ihres Aufenthaltsortes besonders erschwert ist, erscheint diese Bestimmung als eine folgerichtige und nothwendige Entwickelung des dem § 232 des Entwurfs zu Grunde liegenden Gedankens. Ihre Erstreckung auf Personen, die sich nicht auf freiem Fuße befinden, empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Anlangend die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung, so konnte sich der Entwurf im Absatz 2 der Hauptsache nach auf die Vorschrift beschränken, daß bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten über dieselbe zu verhandeln sei. Des weiteren finden, wie sich aus § 373 der Strafprozeßordnung ergiebt, die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung. Nach Maßgabe dieser Vorschriften wird das Gericht darüber zu befinden haben, ob in Abwesenheit des Angeklagten die Hauptverhandlung durchzuführen oder ob die Vorführung des Angeklagten beziehungsweise dessen Verhaftung anzuordnen ist. Im übrigen ist am Schlusse des zweiten Absatzes nur noch vorgesehen, daß dem unentschuldigten Ausbleiben der Fall gleichsteht, wenn der Angeklagte, welcher sich nicht auf freiem Fuße befindet, auf die Vorführung zur Hauptverhandlung ausdrücklich verzichtet hat. Diese Hervorhebung war nothwendig, weil sonst die Zulässigkeit eines Kontumazialverfahrens in Zweifel gezogen werden könnte.

Digitized by Google

Der Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 370. Die neu hinzugefügte Bestimmung, nach welcher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht beansprucht werden kann, wenn der Angeklagte selbst die Verhandlung in seiner Abwesenheit beantragt hatte, bedarf keiner besonderen Begründung. Als ein Antrag in diesem Sinne ist es auch anzusehen, wenn der Angeklagte, welcher sich nicht auf freiem Fuße befindet, auf die Vorführung zur Hauptverhandlung ausdrücklich verzichtet hat (zu vergl. Absatz 2).

§ 374.

Die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz hat zur Folge, daß für das Rechtsmittel der Revision an Stelle dieser Urtheile die Urtheile der Ober-Landesgerichte in der Berufungsinstanz treten. Dem entspricht die vorgeschlagene Fassung des § 374.

§ 380.

Nach der bisherigen Fassung des § 380 kann die Revision gegen Urtheile der Landgerichte in der Berufungsinstanz auf die Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren — die Verletzung der Vorschrift des § 398 der Strafprozeßordnung ausgenommen — nicht gestützt werden. Hiermit ist den Betheiligten die Möglichkeit entzogen, Verstöße gegen die Vorschriften des Prozeßrechts, welche in einem solchen Berufungsverfahren stattfinden, selbst wenn dadurch an sich eine Nichtigkeit des Urtheils im Sinne des § 377 der Strafprozeßordnung begründet wäre, vor den höheren Richter zu bringen. Der Umstand, daß der Revisionsrichter insoweit außer stande ist, auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken, hat aber weiter die unerwünschte Folge gehabt, bei den einzelnen Landgerichten ein verschiedenes und nicht überall den Grundsätzen der Strafprozeßordnung entsprechendes Verfahren in der Berufungsinstanz herauszubilden. Schon längst herrscht über die Unangemessenheit der Bestimmung allgemeines Einverständniß, so daß ihre Beseitigung angezeigt erscheint.

§ 399 Nr. 5.

Die Nothwendigkeit der hier vorgeschlagenen Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens ist schon in der allgemeinen Begründung (Nr. 2) dargelegt.

Soweit bisher die Berufung zugelassen war, nämlich gegen die Urtheile der Schöffengerichte, war die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel nur mit der Beschränkung auf solche Thatsachen oder Beweismittel gestattet, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, nicht gekannt hatte oder doch ohne Verschulden nicht hatte geltend machen können.

Diese Beschränkung soll in Zukunft wegfallen, da die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des abgeänderten § 399 Nr. 5 nur noch von nachweislich Unschuldigen erlangt werden kann und daher für mißbräuchliche Ausnutzung des Wiederaufnahmeverfahrens Raum nicht mehr übrig sein wird. Einem wirklich Unschuldigen muß aber

Digitized by Google

die Anfechtung seiner Verurtheilung auch dann gestattet sein, wenn ihn eine Versäumniß in der Benutzung seiner Vertheidigungsmittel trifft. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn es sich nicht um die Unschuld hinsichtlich der ganzen That, sondern nur um diejenige hinsichtlich eines erschwerenden Umstandes handelt. Die bezeichnete Einschränkung in Ansehung der schöffengerichtlichen Sachen ist daher in Wegfall gebracht.

§ 409 Absatz 2.

Die im § 409 vorgesehene Beweisaufnahme bildet die Grundlage für den vom Gericht nach § 410 über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu fassenden Beschluß. In diesem liegt der Schwerpunkt des ganzen Verfahrens. Hat das Gericht einmal in Gemäßheit des § 410 Absatz 2 die Wiederaufnahme beschlossen, so ist der Antragsteller gegen das Urtheil restituiert und letzteres thatsächlich beseitigt. Das erkennende Gericht ist an den Beschluß gebunden und nicht befugt, die Zulässigkeit der Wiederaufnahme von neuem einer Prüfung zu unterziehen.

Mit Rücksicht auf die hiernach der Beweisaufnahme des § 409 zukommende Bedeutung muß das Verfahren so gestaltet werden, daß dasselbe eine sichere Gewähr für die Ermittelung der Wahrheit bietet.

Die vorgeschlagene Abänderung ist auch vom Reichstag in dem von ihm 1886 beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens, vorgeschlagen worden.

Neben der Bestimmung, daß die Vernehmung der Zeugen, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich zu erfolgen hat, greifen selbstverständlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 56a und 57 Platz, wonach unter den dort bezeichneten Voraussetzungen die Beeidigung unterbleiben darf.

§ 410 Absatz 1.

Die Nummern 1 und 2 entsprechen der bisherigen Bestimmung. Daß im Falle der Nummer 1 der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann zu verwerfen ist, wenn die darin aufgestellten Behauptungen zum theil sich als hinfällig ergeben, zum anderen Theil zwar Bestätigung finden, aber insoweit nicht mehr erheblich erscheinen, ergiebt sich aus den Bestimmungen des § 399 von selbst und braucht daher hier nicht noch besonders hervorgehoben zu werden.

Die Bestimmung unter Nummer 3 wird durch die Aenderung des § 399 Nr. 5 erfordert, um, entsprechend dem bestehenden Recht, das Wiederaufnahmeverfahren in denjenigen Fällen auszuschließen, in denen trotz der Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung nicht begründet sein würde.

§ 411 Absatz 1, 2.

Der jetzige Absatz 2 läßt auch für den Fall, daß der Verurtheilte sich noch am Leben befindet, eine Freisprechung ohne Erneuerung der Hauptverhandlung zu. Die Bestimmung hat in der Praxis mehrfach zu höchst bedenklichen Freisprechungen geführt. Die Beseitigung eines auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenen rechtskräftigen Urtheils

Digitized by Google

ohne mündliche Verhandlung enthält an sich einen Widerspruch und darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es infolge besonderer Umstände unvermeidlich ist. Solche besonderen Umstände können nur in den Fällen des Absatzes 1 als vorliegend anerkannt werden.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so bietet sich der Natur der Sache nach für eine Hauptverhandlung kein Raum mehr. Diesem Falle wird, wie es im Entwurf geschehen ist, der weitere Fall angeschlossen werden dürfen, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfallen ist. Da der Geisteskranke verhandlungsunfähig ist, würde auch, wenn sich nachträglich seine Unschuld ergiebt, nach Beseitigung des Absatzes 2 eine erneute Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren nicht stattfinden können. Seine Freisprechung würde also erst nach seinem Tode möglich sein. Um einer solchen Unbilligkeit zu begegnen, ist die Ausnahme des Absatzes 1 auf diesen Fall ausgedehnt worden.

§ 411 Absatz 4, § 413a.

Die in dem bisherigen Absatz 4 des § 411 enthaltene Vorschrift soll in Zukunft auf alle Fälle Anwendung finden, in denen im Wiederaufnahmeverfahren ein freisprechendes Urtheil ergeht. Das Recht, zu verlangen, daß die geschehene Anerkennung der Unschuld des Verurtheilten öffentlich bekannt gemacht werde, ist den Betheiligten ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob das freisprechende Urtheil nach vorgängiger Hauptverhandlung oder ohne eine solche erlassen ist.

Wird die Vorschrift in der oben gedachten Weise verallgemeinert, so empfiehlt es sich, sie in einer besonderen als § 413a einzuschaltenden Bestimmung dem Gesetze einzufügen.

§§ 413b bis 413f.

Daß es jetzt infolge der anderweiten Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens für die Gesetzgebung ermöglicht ist, der Frage nach der Entschädigung der in jenem Verfahren Freigesprochenen näher zu treten, ist bereits in der allgemeinen Begründung (Nr. 2) dargelegt, so daß hier nur noch die Einzelheiten zu erörtern sind.

§ 413b.

Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß der Anspruch auf Schadensersatz nicht nur gesetzlich anzuerkennen, sondern auch als ein gerichtlich verfolgbares Recht zu gestalten sei. Bei der Abschätzung des Schadensersatzes soll nur derjenige Schaden berücksichtigt werden, welcher dem Verurtheilten durch die erfolgte Strafvollstreckung erwachsen ist. Auf diesem Standpunkt standen auch die von dem Reichstag beschlossenen Gesetzentwürfe.

Im Anschluß an die letzteren trifft die allgemeine Fassung der Bestimmung nicht nur die Fälle einer verbüßten Freiheitsstrafe, sondern auch diejenigen Fälle, in denen auf Todesstrafe oder auf Geldstrafe erkannt worden war.

Einer besonderen Vorschrift für die Fälle, daß die Wiederaufnahme gegenüber einer Gesammtstrafe zu theilweiser Freisprechung geführt hat und die nunmehr erkannte Strafe geringer ist als die bereits vollstreckte,

Digitized by Google

wird es nicht bedürfen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Fälle durch die Vorschrift des ersten Absatzes mit umfaßt sind.

Da nur derjenige Vermögensschaden ersetzt wird, welcher durch die Strafvollstreckung verursacht ist, so versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, in welchen im Wiederaufnahmeverfahren auf eine geringere Freiheitsstrafe erkannt wird, ein Schadensersatz nur insoweit beansprucht werden kann, als die neu erkannte Strafe hinter der vollstreckten Strafe zurückbleibt.

Voraussetzung des Anspruchs soll lediglich das freisprechende Urtheil sein. Dadurch wird eine Prüfung der mit der Entscheidung über den Anspruch befaßten Behörden über die Vorbedingungen der Entschädigungspflicht für den gegebenen Fall erübrigt; die Thätigkeit der Behörden wird sich auf die Prüfung, ob die im § 413c. bezeichneten Ausnahmefälle vorliegen, auf die Legitimationsfrage, sowie auf Ermittelung des Schadens und Feststellung der Entschädigungssumme zu beschränken haben.

Was den Kreis der Berechtigten anlangt, so ist außer dem Freigesprochenen auch denjenigen Personen ein Entschädigungsanspruch beigelegt, denen der Verurtheilte gesetzlich Unterhalt zu gewähren hatte, insoweit ihnen der Unterhalt durch die Strafvollstreckung entzogen worden ist. Diese Vorschrift entspricht der Billigkeit und findet ihre Rechtfertigung in dem allgemein anerkannten Grundsatze des bürgerlichen Rechts, wonach der Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit nicht geltend gemacht werden kann. Zufolge dieses Grundsatzes sind in dem bezeichneten Falle die unterhaltsberechtigten Personen nicht in der Lage, sich nachträglich an den Verurtheilten zu halten, selbst wenn derselbe die erforderlichen Mittel erlangt haben sollte. Der Verurtheilte kann daher seinerseits einen Anspruch auf Entschädigung aus diesem Gesichtspunkt überhaupt nicht geltend machen, und hiermit erledigt sich ohne weiteres das Bedenken, daß der Ersatz wegen entzogenen Unterhalts sowohl auf Grund von Absatz 1, wie auf Grund von Absatz 2, mithin doppelt, gefordert werden könnte.

§ 413c.

Von dem Grundsatze, daß jedem Freigesprochenen ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen soll, ist nur eine Ausnahme gemacht. Der Anspruch soll ausgeschlossen sein, wenn die frühere Verurtheilung vom Angeklagten selbst vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet war.

Es ist eine Thatfrage, die nach Lage des einzelnen Falles von dem zuständigen Gericht zu entscheiden ist, ob eine solche Fahrlässigkeit in der nicht erfolgten Einlegung eines an sich gegebenen Rechtsmittels erblickt werden darf.

§ 413d.

Der Entwurf hat den Standpunkt eingenommen, daß es sich hier um eine Verpflichtung handelt, die aus der Justizhoheit sich ergiebt. Die Entschädigung soll daher regelmäßig aus der Kasse desjenigen Bundesstaates gezahlt werden, vor dessen Gericht die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist. Der Reichskasse wird sie zur Last

Digitized by Google

fallen, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz geurtheilt hat.

Wenn die Verurtheilung von einem mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Gericht erfolgte, so will der Entwurf selbstverständlich nicht auch die Entschädigung von Angehörigen anderer Staaten der Kasse desjenigen Bundesstaates aufbürden, in dessen Gebiet das gemeinschaftliche Gericht seinen Sitz hat. Es bleibt hier vielmehr die weitere Regelung der Uebereinkunft unter den betheiligten Staaten vorbehalten.

Keiner weiteren Begründung wird die Bestimmung bedürfen, daß bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung diejenigen Ansprüche kraft Gesetzes an die Kasse übergehen sollen, welche dem unschuldig Bestraften gegen einen Dritten aus dessen rechtswidrigen, für die Verurtheilung maßgebend gewesenen Handlungen zustehen.

§ 413 e.

Da die Aufgabe des erkennenden Gerichts sich im wesentlichen auf die Ermittelung und Feststellung des Betrages der zu gewährenden Entschädigung beschränkt, so liegt kein Grund vor, besondere Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit der Gerichte zu geben. Der Entwurf beläßt es daher in diesen Beziehungen bei den allgemeinen Regeln, die sich aus der Anwendung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes eine ausschließliche sein soll. Die letztere Bestimmung empfiehlt sich, um es zu ermöglichen, daß in allen Fällen in letzter Instanz das Reichsgericht angegangen und so auf eine gleichmäßige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften hingewirkt werden kann. Die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte regelt sich nach § 20 der Zivilprozeßordnung.

Die weitere Bestimmung des § 413 e, welche die Beschreitung des Rechtsweges nur nach vorgängiger Entscheidung der obersten Justizverwaltungsbehörde für zulässig erklärt, schließt sich dem österreichischen Gesetze (§ 7) und den im Reichstag angenommenen Anträgen an. Dieselbe dürfte umsomehr am Platze sein, als sie einerseits der Natur des Anspruchs Rechnung trägt und andererseits dem eigenen Interesse des Entschädigungsberechtigten entspricht, dem dadurch vielfach die Weitläufigkeit des prozessualischen Verfahrens erspart bleiben wird.

Bei der einfachen Gestaltung des Prozesses empfiehlt sich sowohl für die Stellung des Antrages auf Entschädigung, als auch für die Klageerhebung die Einführung nicht zu geräumiger Fristen.

§ 413 f.

Wenn auch der Entschädigungsanspruch an erster Stelle ein vermögensrechtliches Interesse befriedigen soll, so bezweckt derselbe doch zugleich eine persönliche Genugthuung für den zu Unrecht Bestraften. Hiermit steht es im Einklange, daß der Anspruch den Erben des im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen nur dann gewährt wird, wenn der letztere ihn bereits geltend gemacht hat.

Digitized by Google

Der Absatz 2 will einem unwürdigen Handel mit der Entschädigungsforderung vorbeugen.

§ 414 Absatz 1 und 2.

Wenn gegenwärtig ausschließlich Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, der Privatklage unterliegen, so erscheint diese Beschränkung sachlich nicht gerechtfertigt. Denn es kommen auch andere strafbare Handlungen vor, welche in den leichteren Fällen mehr eine Verletzung der Privatrechtssphäre, als der öffentlichen Ordnung darstellen, und welche sich daher mangels eines bestehenden öffentlichen Interesses an der Verfolgung für die Privatklage eignen. Auf Grund des Legalitätsprinzips müssen auch solche Fälle gegenwärtig von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Es erscheint zweckmäßig, dieselbe von solchen geringfügigen Sachen zu entlasten und ihr die Befugniß zu verleihen, dieselben gemäß § 416 zur Privatklage zu verweisen. Dies will der abgeänderte Absatz 1 bewirken, indem er in den Kreis der Strafthaten, wegen deren die Privatklage angestellt werden kann, folgende Handlungen neu einbezieht:

§§ 123 Absatz 1 (einfacher Hausfriedensbruch), 241 (Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens), 289 (strafbarer Eigennutz) und 303 (einfache Sachbeschädigung).

Bezüglich dieser Thatbestände wird es einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Daß der § 241 kein Antragsdelikt ist, kann seiner Einbeziehung nicht entgegenstehen, da die Frage der Verfolgbarkeit von Amtswegen sich mit derjenigen, ob bestimmte Fälle wegen mangelden öffentlichen Interesses dem Betriebe durch den Verletzten überlassen werden dürfen, nicht nothwendig deckt. Die gleiche Erwägung trifft auch für den in den Absatz 1 neu aufgenommenen § 223a zu. Zwar bezieht sich der Paragraph begrifflich auf die schwereren Fälle von Körperverletzung. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß thatsächlich unter die Begriffsbestimmungen desselben auch leichte, in ihrer Bedeutung für die öffentliche Ordnung von der gewöhnlichen Körperverletzung kaum sich unterscheidende Vergehungen fallen, deren Zahl infolge der Auslegung, welche die Rechtsprechung den Begriffen des „gefährlichen Werkzeuges" und der „Gemeinschaftlichkeit" gegeben hat, nicht unerheblich ist. Gegen die Ausschließung solcher Fälle von der Verfolgung von Amtswegen dürfte kein wesentliches Bedenken bestehen, zumal die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, da einzuschreiten, wo ein öffentliches Interesse berührt erscheint, bestehen bleibt, und die Vorschriften des § 417 es sicherstellen, daß die Staatsanwaltschaft von jeder erhobenen Privatklage Kenntniß erhält. Die Erhebung einer solchen ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft wird wohl auch — schon der Kosten wegen — nur höchst selten vorkommen.

§ 447 Absatz 1.

Nach der Vorschrift des § 447 ist der Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls gegenwärtig nur in den gemäß § 27 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte

Digitized by Google

gehörigen Sachen zulässig. Der Entwurf will die Vorschrift auch auf die in den Nummern 3 und 5 des § 27 (nach der Fassung unter Artikel I) bezeichneten Sachen ausdehnen (Hausfriedensbruch im Falle des § 123 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs, Bedrohung im Falle des § 241). Bei den gedachten Vergehen ist der Thatbestand oftmals einfach und weiterer Aufklärung nicht bedürftig, sodaß die Erledigung der Sache durch Strafbefehl unbedenklich und im Interesse der Beschleunigung wünschenswerth erscheint.

§ 496 Absatz 2.

Die veränderte Fassung des zweiten Absatzes bezweckt, die Zweifel zu beseitigen, welche in der Praxis bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens hervorgetreten sind.

Die vorgeschlagene Regelung, welche sich der von den Gerichten vielfach schon jetzt befolgten Uebung anschließt, betrifft nur den Fall, daß dem Beschuldigten, dem Privatkläger oder dem Nebenkläger zufolge einer in Gemäßheit des ersten Absatzes des § 496 ergangenen Entscheidung ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen erwachsen ist.

Insoweit gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen der Gerichte Erinnerungen erhoben werden, ist der § 4 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. 1878 S. 141) maßgebend.

Artikel III.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Uebergangsbestimmungen werden einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Digitized by Google

Anlage A.

Der gegenwärtige Standpunkt der größeren europäischen Staaten hinsichtlich der Berufung gegen die Urtheile von Strafgerichten.

I. Oesterreich, dessen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 lediglich gegen erstinstanzliche Urtheile der mit Einzelrichtern besetzten Bezirksgerichte im vollen Umfange eine Berufung zuläßt, leitet dieselbe an den höheren „Gerichtshof I. Instanz", das Landesgericht. Soweit — hinsichtlich der Strafzumessung und privatrechtlicher Ansprüche — die Berufung gegen erstinstanzliche Urtheile der Landes- und der Geschworenengerichte statthaft ist, geht auch sie an ein höheres Gericht, das Ober-Landesgericht als „Gerichtshof II. Instanz".

Nach der Strafprozeßordnung vom 17. Januar 1850 hatte sich allerdings das Landesgericht in der Berufungsinstanz mit erstinstanzlichen Entscheidungen des Bezirks-Kollegialgerichts selbst in den Fällen befassen müssen, wo dieses Gericht aus einem besonderen Senate des Landesgerichts bestand. Doch hat die Praxis diese Einrichtung schon damals als Ausnahme für kaum erträglich erachtet (vergl. Glaser: „Bemerkungen über einen neuen Vorschlag zur Regelung der Berufung in Strafsachen", in den gesammelten kleineren Schriften Theil I S. 776).

In Ungarn ist es zur Kodifikation des gesammten Strafprozesses noch nicht gekommen, doch ist gegenwärtig eine Berufung im vollen Umfang, hinsichtlich der Schuldfrage und der Strafzumessung, zugelassen, und in II. Instanz entscheiden stets höhere Gerichte, die Königlichen Gerichtshöfe oder die Königlichen Tafeln. In diesem Zustande beabsichtigt auch der neueste Regierungs-Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1888 keine Aenderung.

II. In **Frankreich** gewährt der Code d'instruction criminelle von 1808 gleichfalls die Berufung im vollen Umfange und leitet sie stets an höhere Gerichte, an die tribunaux correctionnels beziehungsweise von diesen als erster Instanz an die Cours d'appel, wovon es seit dem Gesetze vom 13. Juni 1856 eine Ausnahme nicht mehr giebt.

Vor diesem Gesetze bestanden solche allerdings vielfach. Die Appellhöfe waren nämlich korrektionelle Berufungsinstanz nur für die Tribunale im Departement ihres Sitzes, während in den anderen zu ihrem Bezirke gehörenden Departements II. Instanz das sonst gleichstehende Tribunal am jeweiligen Präfekturſitze war. Die Berufung gegen deren eigene Urtheile I. Instanz war an den Appellhof, bis-

Digitized by Google

weilen auch an das Tribunal am Präfekturſitze des Nachbardepartements gewieſen. 1856 exiſtierten in Frankreich 356 Tribunale: nur für 163 von ihnen war infolge jener Beſtimmungen der Appellhof, für 193 dagegen ein nebengeordnetes Tribunal II. Inſtanz.

Das Prinzip, die Berufung in korrektionellen Sachen vor die Appellhöfe zu weiſen, war in der Geſetzgebung von 1808 und 1810 in der Annahme durchbrochen worden, daß eine Anfechtung der Tribunalsurtheile in ſehr erhöhtem Maße ſtattfinden und zugleich eine Wiederholung der Zeugenvernehmung in I. Inſtanz häufig nothwendig werden würde: bei der damaligen Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel und -Wege befürchtete man daher im Fall der Verweiſung aller Berufungen vor die Appellhöfe zu große Koſten und Schwierigkeiten.

Die Erfahrung zeigte indeſſen, daß jene Annahmen ungenaue und jene Befürchtungen übertriebene waren. Nicht mehr als 5 % der erſtinſtanzlichen Tribunalsurtheile kam in die Berufungsinſtanz, und deren Abneigung gegen eine Wiederholung der in I. Inſtanz ſtattgehabten Zeugenvernehmung ließ eine ſolche nur in 3 % der Berufungsſachen erfolgen.

Fiel ſomit der oben angeführte Grund für die weitere Beibehaltung jener Anomalie fort, ſo kam noch die ungeahnte Entwickelung der Verkehrsmittel und mit ihr die Verringerung der Entfernungen hinzu, ſo daß man 1856 die für Zivilſachen längſt durchgeführte einheitliche Gerichtsorganiſation auf die korrektionellen Strafſachen ausdehnen zu dürfen glaubte.

Man verglich mit den Nachtheilen des bisherigen Syſtems die Vortheile der Verweiſung ſämmtlicher Appelle vor die Appellhöfe. Wenn letzteres durchgeführt wurde, war es nicht mehr möglich, daß ein Verletzter ſich je nachdem den Appellhof oder ein Tribunal als Gericht II. Inſtanz dadurch ſicherte, daß er entweder mit einer ſelbſtſtändigen Zivilklage vorging oder ſeine Zivilanſprüche nur acceſſoriſch im Strafverfahren geltend machte.

Andererſeits waren Regierung und geſetzgebender Körper darin einig, daß die Berufung mit ernſtlichen Garantien nur dann umgeben ſei, wenn das mit der erneuten Prüfung betraute Gericht gegenüber der I. Inſtanz einen höheren Rang einnehme. Die Tribunale an den Präfekturſitzen waren zwar mit einer größeren Zahl von Richtern beſetzt und bildeten bei ſich die Aſſiſenhöfe: wenn ſie aber aufhörten, II. Inſtanz für die Arrondiſſementstribunale zu ſein, ſo waren ſie den letzteren und ihren Richtern in keiner Beziehung mehr übergeordnet. Zwiſchen den hauptſtädtiſchen und den Arrondiſſementstribunalen beſtand eben nur ein zufälliges und auch nur zeitweiſes Verhältniß von Ueber- und Unterordnung, was befürchten ließ, daß, wenn die genügende Nachgiebigkeit auf der einen, die nöthige Mäßigung auf der anderen Seite fehlte, ein gewiſſer paſſiver Widerſtand oder oppoſitionelle Tendenzen der Rechtspflege Abbruch thun könnten.

Als unbeſtreitbar nahm man dagegen die Ueberlegenheit der Appellhöfe an; ihre Zuſammenſetzung gewährleiſtete eine beſſere Rechtſprechung wegen der Zahl und Vorzüge ihrer Richter, die vorher an den Tribunalen mitgewirkt hatten und deren Beförderung zu Appell-

Digitized by Google

richtern gerade ein Beweis ihrer Dienste und Verdienste, vor allem aber einer größeren Erfahrung zu sein schien. Gegenüber solchen Berufungsrichtern meinte man, werde bei den Richtern I. Instanz kein Gefühl von Rivalität und kein Gedanke an Widerstand aufkommen; die Berufungsurtheile in korrektionellen Sachen würden, gleich denen in Zivilsachen, im ganzen Bezirk eine unbestrittene Autorität genießen und dadurch die so dringend erwünschte Einheit der Rechtsprechung sichern.

Nebenbei versprach man sich von dem Eingreifen der Generalprokuratoren bei den Appellhöfen in den Gang des Berufungsverfahrens eine schnellere und sichere Repression des Verbrechens.

Von diesen Erwägungen war die Verweisung aller Berufungen vor die Appellhöfe getragen, und es ist nicht bekannt geworden, daß die Erwartungen hinsichtlich des guten Einflusses der Neuerung getäuscht worden wären.

III. In **Belgien,** wo der französische Code d'instruction criminelle gilt, ist die Berufung ebenfalls in vollem Umfang zulässig. Aehnliche Erwägungen wie in Frankreich führten hier schon im Gesetze vom 1. Mai 1849 dazu, die Berufung gegen die Urtheile der korrektionellen Tribunale in allen Fällen an die Appellhöfe zu bringen.

IV. Die **Niederlande** haben die früher abgeschaffte Berufung 1874 wieder eingeführt, und auch das neueste Wetboek van Strafvordering von 1886 hat sie in vollem Umfang aufrecht erhalten. Sie ist gleichfalls stets vor ein höheres Gericht verwiesen, indem vom kanton-regter an die arrondissements-regtbank, von dieser als erster Instanz an den geregtshof appelliert wird.

V. Italiens Codice di procedura penale vom 26. November 1865 führte die Berufung in weitestem Umfange durch. Auch dieses Gesetzbuch bestellt zu Gerichtshöfen II. Instanz nur höhere Gerichte, die tribunali correzionali gegenüber den pretori, und den ersteren als Gerichten I. Instanz gegenüber die corti d'appello.

VI. Von den Kantonen der **Schweiz** kennen Waadt, St. Gallen, Freiburg, Neuchâtel und Graubünden eine Berufung nicht, während sie, sei es gegen sämmtliche Strafurtheile I. Instanz, sei es bei einer gewissen Höhe der Strafandrohung oder Straffestsetzung, gewährt wird in Schwyz, Wallis, Luzern, Thurgau, Unterwalden ob dem Wald, Zürich, Appenzell außer Rhoden, Solothurn, Uri. Ueberall haben auch hier Gerichte höherer Ordnung in der zweiten Instanz zu entscheiden.

VII. England kennt die Berufung im kontinentalen Sinne des Wortes nicht. Es besteht hier allerdings ein Court of Criminal Appeal, doch hat er nur solche Rechtsfragen zu entscheiden, die der Präsident der Assisen nicht selbst entscheiden will. Indessen macht sich gegenwärtig auch in England eine nicht unerhebliche Strömung zu Gunsten der Einführung einer Berufung geltend. So lag dem Unterhause vor wenigen Jahren ein Gesetz-Entwurf mehrerer Abgeordneten vor, wonach dem Angeklagten in jeder Strafsache die Be-

Digitized by Google

rufung, auch hier an ein höheres Gericht, eine Abtheilung des High Court, zustehen sollte.

VIII. Norwegen giebt in der neuesten Strafprozeßordnung vom 1. Juli 1887 die Berufung nur gegen Urtheile der unteren Gerichte — Schöffen- und Verhörsgerichte — im weitesten Umfange; gegen Entscheidungen der Schwurgerichte ist zwar gleichfalls die Berufung zugelassen, doch entspricht sie unserer Revision, da sie auf eine unrichtige Entscheidung der Schuldfrage nicht gestützt werden darf. Das Rechtsmittel geht stets an das oberste Gericht des Landes, das „Höchstegericht", welches selbst oder in gewissen Fällen durch einen aus seiner Mitte gebildeten Beschwerdeausschuß entscheidet.

Um die Zuständigkeit der Untergerichte erweitern und gleichzeitig die Zahl ihrer Richter einschränken zu können, hat man noch ein der Berufung ähnliches Rechtsmittel gegen schöffen- und verhörsgerichtliche Urtheile eingeführt. Wenn nämlich eine Partei, Angeklagter oder Staatsanwalt, das, was dort hinsichtlich der Schuldfrage angenommen worden ist, bestreitet, ohne sich dabei lediglich auf eine angeblich unrichtige Gesetzesanwendung zu stützen, so kann die Sache zu erneuter Verhandlung vor das Schwurgericht, also auch vor ein höheres Gericht gebracht werden.

IX. Rußlands Kriminalprozeßordnung (letzte amtliche Ausgabe von 1876) gewährt gegen Urtheile der Friedensrichter als der untersten Strafgerichte die Berufung in vollem Umfange und leitet sie an die Friedensrichterversammlungen, zu denen in bestimmten Terminen alle Friedensrichter eines Friedensrichterbezirks — im allgemeinen eines Kreises mit den darin liegenden Städten — zusammentreten.

Die höhere Gerichtsbarkeit in Strafsachen üben die Bezirksgerichte, theils ohne Geschworene, theils mit solchen aus. Im ersteren Falle steht gegen ihre Urtheile Berufung in weitem Umfange zu, während im letzteren Falle ihre Entscheidungen „allenbliche" und als solche nur im Kassationsverfahren anfechtbar sind. Immer aber geht die Berufung nur an höhere Gerichte, die Appellationsgerichte.

Digitized by Google

Anlage B.

Zulässigkeit des Kontumazialverfahrens in den größeren europäischen Staaten.

I. In **Oesterreich** ruht nach der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 das Verfahren gegen abwesende Beschuldigte, denen die Ladung zur Hauptverhandlung nicht zugestellt werden konnte, bis zu ihrer Betretung, und es findet nur auf Antrag des Anklägers ein „Ungehorsamverfahren" statt. Das Gericht erläßt an den Angeklagten eine öffentliche Vorladung, sich binnen bestimmter Frist an Gerichtsstelle zu verantworten, widrigenfalls ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt werden würde. Im Falle der Stellung des Angeklagten findet das Verfahren seinen regelrechten Fortgang; sonst erkennt die Rathskammer auf Antrag des Anklägers gemäß der in der Vorladung enthalten gewesenen Androhung.

Ist das Verfahren bis zur Hauptverhandlung gediehen und erscheint in ihr der Angeklagte nicht, so kann ihn vor dem Bezirksgericht der Richter zum persönlichen Erscheinen auffordern oder, falls dies bereits geschah, vorführen lassen. Hält er aber seine persönliche Vernehmung nicht für erforderlich, so tritt er in die Verhandlung ein, erledigt die Beweisaufnahme und verkündet schließlich das Urtheil, gegen welches nur die Berufung zugelassen ist.

Auch vor anderen Gerichten darf ohne Rücksicht auf den abwesenden Angeklagten verhandelt werden, aber bei sonstiger Nichtigkeit nur, wenn

1) zur Anklage ein Vergehen oder ein mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen steht,

2) der Angeklagte schon in der Voruntersuchung vernommen und

3) zur Hauptverhandlung noch persönlich geladen worden war.

Das Urtheil wird ihm durch einen dazu bestimmten Richter eröffnet oder abschriftlich mitgetheilt, eventuell veröffentlicht und unterliegt dem Einspruch auf Grund nachgewiesenen unabweisbaren Hindernisses.

Ist eine Hauptverhandlung ohne den Angeklagten gesetzlich unzulässig oder vom Gericht für nicht durchführbar erachtet, so wird die Vorführung veranlaßt. Erweist sich dieselbe als unausführbar, so kann der Ankläger auf Einleitung des Ungehorsamverfahrens (vergl. oben) antragen.

II. In **Frankreich** findet nach dem Code d'instruction criminelle von 1808 vor den tribunaux correctionnels und

Digitized by Google

den tribunaux de police bei den juges de paix auch beim Nichterscheinen des Angeklagten die Hauptverhandlung statt, indeß müssen bei sonstiger Nichtigkeit zwischen Ladung und Termin mindestens 3 Tage beziehungsweise 24 Stunden liegen. Die Nichtigkeit kann nur im nächsten Termin, nach der gegen das Kontumazialurtheil eingelegten Opposition, geltend gemacht werden; erscheint der Angeklagte hier, so wird aufs neue verhandelt, bleibt er aus, so gilt seine opposition comme non avenue und er kann sich der Vollstreckung des Urtheils nicht mehr widersetzen.

Vor den cours d'assises fordert der Präsident den Angeklagten, der sich nach der Versetzung in den Anklagezustand der Verhaftung entzieht und sich auch nicht stellt, öffentlich auf, letzteres binnen 10 Tagen zu thun, widrigenfalls er als rebelle à la loi erklärt, ihm die Ausübung der bürgerlichen Rechte entzogen und sein Vermögen beschlagnahmt, jede gerichtliche Handlung untersagt, das Verfahren jedoch trotzdem fortgesetzt werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist findet ohne Zuziehung von Geschworenen und ohne Zulassung eines Vertheidigers die Hauptverhandlung und Urtheilsverkündung statt. Stellt sich der Angeklagte innerhalb der Strafverjährungsfrist oder wird er festgenommen, so gilt das Urtheil als nicht gesprochen und es findet eine neue Verhandlung in den gewöhnlichen Formen statt.

III. Belgien hat mit dem französischen Code d'instruction criminelle auch dessen Gestaltung des Kontumazialverfahrens.

IV. Nach dem in den **Niederlanden** geltenden Wetboek van Strafvordering von 1886 kann sich in der Hauptverhandlung vor dem kanton-regter der Angeklagte — einen Fall ausgenommen — stets vor der regtbank durch einen Advokaten oder procureur nur dann vertreten lassen, wenn die ihm zur Last gelegte Handlung nicht mit Gefängniß bedroht ist. Wenn jedoch das Gericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig hält, so kann es die Verhandlung aussetzen; andernfalls wird, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertheidiger erscheint, nach den Regeln des ordentlichen Verfahrens in contumaciam verfahren. Gegen das Urtheil ist ein Einspruch zugelassen, worauf von Rechtswegen in der nächsten ordentlichen Gerichtssitzung weiter verhandelt wird; erscheint der Angeklagte hier abermals nicht, so wird sein Einspruch als verfallen erklärt, und das angegriffene Urtheil vollstreckt

Wird der Angeklagte wegen Störung der Ruhe und Ordnung aus der Sitzung hinausgewiesen, so wird ohne ihn weiter verhandelt, und nur die Urtheilsverkündung muß erst wieder in seiner Gegenwart erfolgen.

V. In **Italien** wird nach dem Codice di procedura penale vom 26. November 1865, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor den tribunali correzionali und den pretori nicht erscheint, ohne ein gesetzliches Hinderniß glaubhaft zu machen, nach den gewöhnlichen Regeln in seiner Abwesenheit verfahren, ein Vertheidiger jedoch nicht zugelassen. Das Urtheil unterliegt der Berufung oder, wo diese

Digitized by Google

nicht zulässig ist, der binnen 10 beziehungsweise 5 Tagen einzulegenden Opposition. Der Präsident beraumt auf dieselbe einen neuen Termin an: erscheint der Angeklagte hier, so gilt das Kontumazialurtheil als nicht erlassen, andernfalls wird durch nur der Kassation unterworfenes Erkenntniß die Vollstreckung des ersten Urtheils angeordnet.

Vor den corti d'assise erläßt, ähnlich wie in Frankreich, der Präsident gegen den Angeklagten, der sich nach Versetzung in Anklagezustand nicht stellt, auch nicht ergriffen wird, einen öffentlichen Befehl zur Stellung binnen 10 Tagen, widrigenfalls gegen ihn in seiner Abwesenheit verfahren werden würde. Stellt er sich nicht, so wird in öffentlicher Sitzung jener Befehl hinsichtlich seiner Formalien geprüft und nach Verlesung des Protokolls, sonstiger Dokumente sowie der niedergeschriebenen Zeugenaussagen das Urtheil gefällt und verkündet. Hierbei wirken Geschworene nicht mit, wenn

1) der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte zwar innerhalb der ihm öffentlich gestellten Frist, aber nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist,

2) wenn der Präsident den Angeklagten unter abschriftlicher Mittheilung des Gesetzeswortlauts direkt hat laden lassen, ohne daß er erschiene.

Im ersten Fall wird in der Sitzung der Ueberweisungsbeschluß und das Protokoll über die Bekanntmachung des Befehls, im letzteren die Beurkundung der Zustellung verlesen.

Wird der zu einer pena criminale verurtheilte Angeklagte innerhalb der Verjährungsfrist festgenommen, so kann er seine Rechte so geltend machen, als ob er gar nicht kontumaziert worden wäre, in welchem Fall das Urtheil als nicht gefällt gilt und auf Grund des in Kraft bleibenden Ueberweisungsbeschlusses sowie der Anklage in gewöhnlicher Form verhandelt wird.

Gegen Korrektional- oder Polizeistrafen aussprechende Erkenntnisse ist Opposition zugelassen.

VI. Von den Kantonen der **Schweiz** lassen das Kontumazialverfahren in weitestem Umfange und vor Strafgerichten jeder Ordnung zu: Zürich, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen, Appenzell außer Rhoden, Solothurn, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald. Dabei werden im Verfahren vor den Schwurgerichten in Zürich, Solothurn, Neuchâtel Geschworene nicht zugezogen. Schwyz, St. Gallen haben eine obligatorische Vertheidigung des in der Hauptverhandlung abwesenden Angeklagten. Vielfach ist ein freisprechendes Kontumazialurtheil unstatthaft, vielmehr bei nicht hinreichendem Schuldbeweise Vertagung der Verhandlung bis zur Betretung des Angeklagten vorgeschrieben. — In Verfahren vor den Amtsgerichten Solothurns besteht die Besonderheit, daß der nicht geständige Angeklagte beim Ausbleiben in der Hauptverhandlung mit einer Ordnungsbuße belegt wird, ohne daß das Verfahren selbst eine Unterbrechung erlitte.

VII. In **Norwegen** kann nach der Strafprozeßordnung vom 1. Juli 1887 das Schwurgericht, falls das betreffende Delikt vorzugsweise mit Gefängniß oder einer geringeren Strafe bedroht ist, und

Digitized by Google

die Anwesenheit des Angeklagten nicht erforderlich erscheint, gegen den Ausgebliebenen verhandeln, wenn er hierein willigte oder kein Grund vorliegt, eine gesetzliche Verhinderung am Erscheinen anzunehmen. Fand die Ladung im Ausland oder öffentlich statt, so beschränkt sich die Zulässigkeit dieses Verfahrens, außer bei der Zustimmung des Angeklagten, auf Delikte, die mit keiner höheren Strafe als mit Buße bedroht sind.

Ist der Angeklagte erst nach der an ihn geschehenen Verkündung des Anklagebeschlusses entwichen und auf seine Anwesenheit kein Gewicht zu legen, so ist eine Verhandlung in seiner Abwesenheit ganz allgemein zulässig. Ferner kann beim Ausbleiben des Angeklagten stets ein freisprechendes Urtheil ergehen und die Verhandlung dann fortgeführt werden, wenn sie zweifellos zur Freisprechung zu führen scheint. Auch wenn die Hauptverhandlung ausgesetzt wird, können doch sofort alle Beweise aufgenommen werden, deren spätere Erhebung unmöglich sein oder weniger befriedigend ausfallen würde.

Das Schöffengericht kann, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung ohne anzunehmende gesetzliche Verhinderung ausbleibt, ohne Rücksicht auf die angedrohte Strafe in allen Fällen, von dem für nöthig gehaltenen persönlichen Erscheinen des Angeklagten abgesehen, in dessen Abwesenheit verhandeln. Bei Strafbefehlen und überhaupt in Polizeisachen kann sein Ausbleiben, ohne Verhinderung oder Verweigerung einer Erklärung, mangels dagegen sprechender Momente als Zugeständniß angesehen werden.

VIII. In **Rußland** ist ein Kontumazialverfahren nur vor dem Friedensrichter statthaft, wenn die Strafe höchstens mit Arrest bedroht ist und der Angeklagte weder selbst, noch ein Bevollmächtigter für ihn erscheint, oder wenn er einen solchen schickt, wo er persönlich erscheinen sollte. Die gegen das Kontumazialurtheil gegebene Berufung führt zu erneuter Verhandlung vor demselben Friedensrichter. Erscheint der Angeklagte hier wieder nicht, so wird er in eine Geldbuße genommen, und das Urtheil bleibt in Kraft.

Steht auf dem Delikt eine härtere Strafe, so darf nur ein zivilprozessuales Kontumazialurtheil über den Schadensersatzanspruch des Verletzten ergehen, während die Verhandlung der Strafsache bis zur Vorführung des Angeklagten auszusetzen ist.

Dies findet stets vor den anderen Gerichten statt; das Vermögen des nicht erscheinenden Angeklagten wird unter Kuratel gestellt und, wenn er nach sechs Monaten noch nicht aufgefunden ist, nach den für die Güter Verschollener geltenden Bestimmungen behandelt.

Digitized by Google

Anlage C.

Die Bestimmungen des französischen, belgischen und englischen Rechtes über die beschleunigte Aburtheilung der Délits flagrants.

I. Frankreich.

Der code d'instruction criminelle von 1808 kannte eine Besonderheit bezüglich der délits flagrants nur in so weit, als für den ersten Zugriff der strafverfolgenden Behörden eine auf schleunigste Feststellung des ersten Eindrucks abzielende Ausnahmeprozedur zugelassen war; nach Beendigung derselben trat das gewöhnliche Verfahren ein. Durch das Gesetz vom 20. Mai 1863 (Bulletin des lois, Tome XXI — Jahrg. 1863, Bd. I — S. 966) ist für den Fall, daß der Verüber einer korrektionell strafbaren Handlung (mit Ausnahme einzelner bestimmter Delikte) auf frischer That ergriffen wird, ein summarisches Verfahren eingeführt worden. Der Festgenommene wird unverzüglich dem Staatsanwalt überliefert, der ihn vernimmt und sodann, wenn möglich, sofort in der Sitzung des Gerichts vorführt; findet keine Sitzung statt, so hat er ihn, geeignetenfalls unter Erlaß eines Haftbefehls, zur Sitzung des nächstfolgenden Tages laden zu lassen, welche nöthigenfalls besonders berufen wird. Die Zeugenladungen erfolgen mündlich zur Vermeidung der gewöhnlichen Ungehorsamsstrafen. Wenn die Sache spruchreif ist, ergeht sofort das Urtheil; andernfalls wird sie auf eine der nächsten Sitzungen vertagt; der Beschuldigte kann aber immer einen Aufschub von drei Tagen behufs Vorbereitung seiner Vertheidigung verlangen. Das Gericht kann ihn jederzeit, geeignetenfalls gegen Kaution, entlassen; der Freigesprochene ist stets, auch wenn Berufung eingelegt wird, in Freiheit zu setzen.

II. Belgien.

Gegenwärtig findet, da lediglich der französische code d'instruction criminelle „ilt, ein besonderes Verfahren nicht statt. Der Entwurf einer revidierten Strafprozeßordnung von 1885 enthielt Bestimmungen zur Regelung dieser Materie; derselbe ist aber noch nicht Gesetz geworden (vergl. Travaux préparatoires du code de procédure pénale, rapports faits à la chambre des représentants au nom de la commission parlementaire par M. Thonissen, Bd. II, S. 416). Um bereits vor Beendigung dieser Gesetzesrevision eine beschleunigte Aburtheilung der délits flagrants zu ermöglichen,

Digitized by Google

legte der Justiz-Minister am 14. April 1890 den Kammern einen Gesetzentwurf vor, welcher im wesentlichen die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 20. Mai 1863 wiedergiebt. Abweichend von demselben wird bestimmt, daß das beschleunigte Verfahren nach Ergreifung auf frischer That nur bei denjenigen der Jurisdiktion der tribunaux correctionels unterliegenden Straftaten statthaft ist, welche ausschließlich mit Freiheitsstrafen bedroht sind. Jeder Beamte, selbst jeder Bürger kann den Ergriffenen dem Staatsanwalt oder dem Friedensrichter vorführen; der Letztere kann ihn dem Staatsanwalt zuführen lassen; der Staatsanwalt vernimmt den Beschuldigten. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie in Frankreich; nur muß, falls eine Vertagung stattfindet, der Beschuldigte immer in Freiheit gesetzt werden, sofern nicht einer der allgemeinen gesetzlichen Haftgründe vorliegt. Nach Erlaß des Urtheils ist der Freigesprochene oder in Abweichung von der ursprünglichen Beschuldigung nur zu Geldstrafe Verurtheilte sofort freizulassen; der zu Freiheitsstrafe Verurtheilte kann, wenn Berufung eingelegt wird, gegen Kaution in Freiheit gesetzt werden.

III. England.

Durch die drei summary jurisdiction acts von 1848 (11 & 12 Vict. c. 43, ergänzt durch Gesetz von 1863, 26 & 27 Vict. c. 97), 1879 (42 & 43 Vict. c. 49) und 1884 (47 & 48 Vict. c. 43) in Verbindung mit der früheren Gesetzgebung ist für eine große Zahl einzeln bezeichneter Delikte eine beschleunigte Aburtheilung vor den courts of summary jurisdiction ermöglicht.

Dieselben bestehen meistentheils aus einem Einzelrichter und einem Gerichtsschreiber; nur in gewissen Gerichtsbezirken sind bei einzelnen bestimmten Delikten zwei Friedensrichter zur Urtheilsfällung erforderlich. Das summarische Verfahren ist bei bestimmten, besonders bezeichneten Straftaten zulässig. Die courts of summary jurisdiction sind für bestimmte Delikte an sich zuständig; unter gewissen Voraussetzungen aber haben sie auch einzelne besonders bezeichnete, an sich zur Zuständigkeit eines höheren Gerichtshofes gehörige Delikte abzuurtheilen; dagegen aber hat der Beschuldigte das Recht in bestimmten, an sich zur Zuständigkeit der courts of summary jurisdiction gehörigen Sachen bei Eröffnung der Verhandlung die Verweisung an einen höheren Gerichtshof zu verlangen.

Das summarische Verfahren ist in den an sich zur Zuständigkeit höherer Gerichte gehörenden Sachen stets von den beiden Vorbedingungen abhängig:

1) daß der Gerichtshof dasselbe nach Lage des Falles für angezeigt erachtet;

2) daß der Beschuldigte beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter mit Anwendung dieses Verfahrens einverstanden ist.

In diesen Fällen kann das Urtheil im summarischen Verfahren nur ergehen:

1) gegen Kinder unter 12 Jahren, wenn nicht Vater, Mutter oder

Digitized by Google

Vormund des Beschuldigten die Verweisung an ein höheres Gericht verlangen;

2) gegen Personen im Alter von 12 bis 16 Jahren, wenn der Beschuldigte ausdrücklich seine Zustimmung erklärt;

3) gegen Personen im Alter von mehr als 16 Jahren:

a. bei bestimmten Delikten, wenn der Beschuldigte ausdrücklich seine Zustimmung erklärt;

b. bei anderen bestimmten Delikten nur dann, wenn der Beschuldigte geständig ist; Verweigerung der Einlassung oder Bestreiten zieht die Verweisung an das höhere Gericht nach sich.

In allen diesen Fällen ist der Beschuldigte oder gesetzliche Vertreter desselben zunächst über sein Recht zu belehren.

Die courts of summary jurisdiction halten täglich, mit Ausnahme bestimmter Ferialtage, Sitzung ab. Jede auf frischer That in den bezeichneten Straffällen durch einen Polizeibeamten ergriffene Person wird durch diesen zugleich mit den sofort von ihr mündlich zu ladenden Zeugen und dem Verletzten dem Richter des Bezirks vorgeführt. Dieser vernimmt ihn sowie die Zeugen und erläßt sofort das Urtheil, wenn die Sache spruchreif ist; ist die Zeit zu sehr vorgerückt oder weitere Beweisaufnahme erforderlich, so vertagt er die Sache, ordnet die erforderlichen Ermittelungen an und erläßt geeignetenfalls den Haftbefehl; erachtet er das summarische Verfahren für nicht zulässig oder nach Lage des Falles für nicht angezeigt, so verweist er die Sache an das höhere Gericht.

Nachstehend erfolgt die wörtliche Wiedergabe des französischen Gesetzes vom 20. Mai 1863 und der belgischen Entwürfe von 1885 und 1890.

Vergleichung der französischen und belgischen Gesetzgebung über das summarische Verfahren bei Aburtheilung der flagrants délits.

Französisches Gesetz vom 20. Mai 1863.	Belgischer Entwurf von 1885.
Bulletin des lois, Tome XXI. (Jahrg. 1863, Bd. I, S. 966.)	Travaux préparatoires du code de procédure pénale. Rapports faits à la chambre des représentants au nom de la commission parlementaire par M. Thonissen. (Bd. II, S. 146.) (Der Regierungs-Entwurf enthielt die folgenden Bestimmungen nicht; die Kommission hat sie eingefügt.)
Artikel 1.	Artikel 142.
Jeder Beschuldigte, der auf frischer That wegen einer mit kor-	Jeder Beschuldigte, der auf frischer That wegen einer korrek-

Digitized by Google

rektionellen Strafen zu ahndenden Handlung ergriffen wird, wird unverzüglich dem Staatsanwalt vorgeführt, der ihn vernimmt und ihn, wenn möglich sofort, der Sitzung des Tribunals überliefert.

In diesem Falle kann der Staatsanwalt einen Verwahrungsbefehl gegen den Beschuldigten erlassen.

Artikel 2.

Wenn keine Sitzung stattfindet, so ist der Staatsanwalt verpflichtet, den Beschuldigten zur Sitzung des nächstfolgenden Tages laden zu lassen. Wenn es nöthig ist, wird das Tribunal besonders einberufen.

Artikel 3.

Die Zeugen können durch jeden Beamten der gerichtlichen Polizei oder Agenten der öffentlichen Gewalt mündlich vorgeladen werden. Sie sind zum Erscheinen verpflichtet, bei Vermeidung der in Artikel 157 des code d'instruction criminelle angedrohten Kriminalstrafen.

Artikel 4.

Wenn der Beschuldigte es beantragt, so gewährt das Tribunal ihm einen Aufschub von mindestens drei Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung.

Artikel 5.

Wenn die Sache nicht spruchreif ist, so verfügt das Tribunal

tionell strafbaren Handlung ergriffen wird, kann unverzüglich dem Staatsanwalt vorgeführt werden.

Artikel 143.

Nachdem der Staatsanwalt ihn vernommen hat, ohne daß er ein Protokoll über die Vernehmung aufzunehmen braucht, überliefert er den Beschuldigten entweder dem Untersuchungsrichter im Wege des gewöhnlichen Verfahrens, oder läßt ihn auf der Stelle der Sitzung des korrektionellen Tribunals überliefern.

In diesem Falle kann der Staatsanwalt Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen, wenn die Präventivhaft gesetzlich zulässig ist.

Artikel 144.

Wenn das Tribunal keine Sitzung hat, ist der Staatsanwalt verpflichtet, den Beschuldigten zur Sitzung des nächstfolgenden Tages zu laden. Wenn es nöthig ist, wird das Tribunal besonders einberufen.

Artikel 145.

Die Zeugen können durch jeden Beamten der gerichtlichen Polizei oder Agenten der öffentlichen Gewalt mündlich vorgeladen werden. Sie sind zum Erscheinen verpflichtet, bei Vermeidung der in Artikel 31 und 32 dieses Titels angedrohten Strafen.

Artikel 146.

Wenn der Beschuldigte es beantragt, so gewährt das Tribunal ihm einen Aufschub von mindestens drei Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung.

Artikel 147.

Wenn die Sache nicht spruchreif ist, so verfügt das Tribunal

Digitized by Google

die Vertagung behufs weiterer Aufklärung auf eine der nächsten Sitzungen, und setzt geeignetenfalls den Beschuldigten vorläufig in Freiheit, mit oder ohne Sicherheitsleistung.

Artikel 6.

Der freigesprochene Beschuldigte ist unverzüglich und ungeachtet der Berufungseinlegung in Freiheit zu setzen.

Artikel 7.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf Preßvergehen, politische Vergehen und auf Materien, deren Verfahren durch besondere Gesetze geregelt ist.

die Vertagung behufs weiterer Aufklärung auf eine der nächsten Sitzungen, und setzt geeignetenfalls den Beschuldigten vorläufig in Freiheit, mit oder ohne Sicherheitsleistung.

Artikel 148.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf Strafthaten, welche nicht zur Jurisdiktion der korrektionellen Tribunale gehören.

Anmerkung. Die Aufnahme des Artikels 6 des französischen Gesetzes in den belgischen Entwurf erübrigte sich durch die allgemeinen Bestimmungen desselben über die Untersuchungshaft.

Belgischer Entwurf über die Verfolgung der flagrants délits vom 14. April 1890, den gesetzgebenden Kammern vorgelegt.

Artikel 1.

Wenn in den Fällen der Ergreifung auf frischer That die Strafthat eine derartige ist, welche mit korrektioneller Freiheitsstrafe bedroht ist, so kann jedes Organ der öffentlichen Gewalt und selbst jeder Bürger den Beschuldigten festnehmen und ihn unverzüglich vor den Staatsanwalt oder vor den Friedensrichter oder seinen Vertreter führen.

Der Friedensrichter oder sein Vertreter können die Vorführung des Beschuldigten vor den Staatsanwalt anordnen.

Der Staatsanwalt vernimmt den Beschuldigten und führt ihn, wenn es möglich ist, ohne daß er ein Protokoll über die Vernehmung aufzunehmen braucht, sofort in der Sitzung des korrektionellen Tribunals vor.

In diesem Falle kann der Staatsanwalt Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen.

Artikel 2.

Wenn das Tribunal keine Sitzung hält, so läßt der Staatsanwalt den Beschuldigten zur Sitzung des folgenden Tages laden. Das Tribunal wird im Nothfalle besonders zusammenberufen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Zeugen können mündlich durch jeden Beamten der gerichtlichen Polizei, Vertreter der öffentlichen Gewalt, oder Vertreter der Ortspolizei vorgeladen werden, und sind zum Erscheinen verpflichtet zur Vermeidung der den ausbleibenden Zeugen angedrohten Strafen.

Artikel 4.

Wenn der Beschuldigte es verlangt, hat ihm das Tribunal einen Aufschub von mindestens drei Tagen behufs Vorbereitung seiner Vertheidigung zu gewähren. Bei Gewährung dieses Aufschubes kann das Tribunal die Freilassung anordnen.

Artikel 5.

Wenn die Sache nicht spruchreif ist, so vertagt das Tribunal sie behufs weiterer Ermittelung auf eine spätere Sitzung und ordnet die Freilassung des Beschuldigten an.

In allen Fällen, in denen die Untersuchungshaft gesetzlich zulässig ist, kann das Tribunal anordnen, daß der Beschuldigte in Haft bleibt, oder seine Freilassung gegen Kautionsleistung befehlen.

Artikel 6.

Wenn der Beschuldigte freigesprochen oder zu einer Geldstrafe verurtheilt wird, so wird er sofort in Freiheit gesetzt, sofern er nicht wegen einer anderen Sache in Haft bleibt.

Im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe kann der Beschuldigte seine Freilassung beim Berufungsgericht beantragen, wenn Berufung eingelegt worden ist. Das Berufungsgericht kann die Freilassung gegen Kautionsleistung anordnen.

Artikel 7.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf Strafthaten, welche nicht der Jurisdiktion der korrektionellen Tribunale unterliegen.

Digitized by Google

Anlage D.

Zusammenstellung einiger Bestimmungen neuerer Strafprozeßordnungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen.

I. Norwegen (Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vom 1. Juli 1887, Artikel 68 bis 71).

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; dieser nimmt an der Entscheidung theil, sofern es sich nicht um Ablehnung eines Mitgliedes des Höchstegerichtshofes oder des Beschwerde-Ausschusses desselben handelt. Wird der Ablehnung stattgegeben, so steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu, bei Ablehnung eines Mitgliedes des Geschworenengerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen. Derjenige Richter, dessen Austritt beschlossen ist, ist dessenungeachtet berechtigt, solche Amtshandlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

II. Italien (Codice di procedura penale vom 26. November 1865, Artikel 746—765).

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, ohne Theilnahme desselben. Entsteht durch sein Ausscheiden Beschlußunfähigkeit eines Gerichts, so weist das Ober-Gericht die Entscheidung einem anderen Untergericht zu. Die Beschwerde ist zulässig. Das Gesuch muß spätestens vierundzwanzig Stunden vor dem Termin angebracht werden. Sind in demselben keine Beweise angegeben, oder wird es als unbegründet verworfen, so kann der Gesuchsteller mit Geldstrafe bis zu 300 Lire belegt werden, auf die Staatsanwaltschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

III. Oesterreich (Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1875, §§ 72 bis 74).

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht in der Regel durch den Vorsteher desjenigen Gerichts, dem der Abgelehnte angehört. Ueber die Ablehnung eines Einzelrichters entscheidet die Rathskammer des nächst höheren Kollegialgerichts, über Ablehnung eines ganzen Gerichts oder des Vorstehers desselben der nächst höhere Gerichtshof. Die Entscheidung ist nicht mittels Rechtsmittels anfechtbar. Zugleich mit derselben ist der Richter oder das Gericht zu bezeichnen, dem die Sache übertragen wird. Das Gesuch ist, wenn es einzelne Gerichtsmitglieder betrifft, spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Verhandlung — wenn es einen ganzen Gerichtshof betrifft, spätestens binnen drei Tagen nach der Vorladung zur Hauptverhandlung anzubringen.

Völlig gleiche Bestimmungen enthält die Strafprozeßordnung für Bosnien und die Herzegowina vom 31. August 1880.

Norddeutsche Buchdruckerei, Berlin SW., Wilhelmstr. 32.

Digitized by Google

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen

aus dem Reichs- und Staatsanzeiger.

1890. Nr. 1. **Denkschrift über die Beweggründe zu dem Deutsch-englischen Abkommen.** M. 0,50, postfrei M. 0,55.

Nr. 2. **Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 mit Begründung.** M. 2 postfrei M. 2,10.

Nr. 3. **Entwurf eines Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern mit Begründung.** M. 0,60, postfrei M. 0,65.

Nr. 4. **Entwurf eines Gesetzes betr. die Einkommensteuer mit Begründung.** M. 1,50, postfrei M. 1,60.

Nr. 5. **Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes sowie über die Abänderung des Gesetzes vom 14. Mai 1885.** M. 0,50, postfrei M. 0,55.

Nr. 6. **Entwurf einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie mit Begründung.** M. 2, postfrei M. 2,20.

Nr. 7. **Entwurf eines Gesetzes betr. die öffentliche Volksschule mit Begründung.** M. 2, postfrei M. 2,20.

Nr. 8. **Entwurf eines Gesetzes betr. die Gewerbesteuer mit Begründung.** M. 1,20, postfrei M. 1,30.

1891. Nr. 9. **Die Reform der Personentarife.** M. 0,25, postfrei M. 0,30.

Nr. 10. **Entwurf eines Gesetzes betr. die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke mit Begründung.** M. 0,60, postfrei M. 0,65.

1892. Nr. 11. **Entwurf eines Volksschulgesetzes mit Begründung.** M. 1,50, postfrei M. 1,60.

Nr. 12. **Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Wein mit Begründung und technischen Erläuterungen.** M. 1, postfrei M. 1,10.

Nr. 13. **Entwurf eines Gesetzes über die Bahnen unterster Ordnung mit Begründung.** M. 0,25, postfrei M. 0,30.

Nr. 14. **Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgericht.** M. 0,25 postfrei M. 0,30.

Nr. 15. **Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892.** M. 0,60, postfrei M. 0,65.

Nr. 16. **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nebst Denkschrift.** M. 0,50, postfrei M. 0,55.

1893. Nr. 17. **Entwurf eines Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten nebst Begründung.** M. 0,75, postfrei M. 0,85.

Nr. 18. **Die Preußischen Steuergesetze. Vom 14. Juli 1893.** M. 1, postfrei M. 1,10.

Nr. 19. **Die Preußischen Gesetze und Verordnungen betr. die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.** M. 1, postfrei M. 1,10.

Nr. 20. **Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Sprengstoffen.** Nebst dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und den zugehörigen Bekanntmachungen. M. 0,40, postfrei M. 0,45.

1894. Nr. 21. **Bericht und Beschlüsse der Börsen-Enquête-Kommission.** M. 4, postfrei M. 4,30.

Nr. 22. **Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Nebst Begründung.** M. 0,80, postfrei M. 0,85.

Nr. 23. **Entwurf eines Gesetzes betr. Erweiterung der Unfallversicherung nebst Begründung.** M. 2, postfrei M. 2,10.

1895. Nr. 24. **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nebst Begründung.** M. 0,40, postfrei M. 0,45.

Nr. 25. **Entwurf eines Preußischen Gerichtskostengesetzes.** M. 0,80, postfrei M. 0,85.

Nr. 26. **Entwurf eines Stempelsteuergesetzes nebst der allgemeinen Begründung.** M. 0,80, postfrei M. 0,85.

Nr. 27. **Entwurf eines Börsengesetzes und eines Gesetzes betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere nebst den Begründungen.** M. 1,50, postfrei M. 1,60.

Nr. 28. **Entwurf eines Gesetzes betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern nebst Begründung.** M. 1,50, postfrei M. 1,60.

Digitized by Google

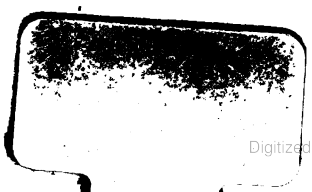

Digitized by Google